

# AMTSBLATT

LANDKREIS ZWICKAU – AMTLICHE MITTEILUNGEN UND LANDKREISNACHRICHTEN

## PRESSESTELLE

12 / 2013

### LANDRATSAMT AM 24., 27. UND 31. DEZEMBER GESCHLOSSEN

Die Dienststellen des Landratsamtes des Landkreises Zwickau bleiben am 24., 27. und 31. Dezember 2013 geschlossen.

Am Montag, dem 30. Dezember 2013, haben die Dienststellen des Landratsamtes von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Die Bürgerservicestellen in Zwickau, Werdau, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal und Limbach-Oberfrohna sind an diesem Tag durchgehend von 08:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

In der Kraftfahrzeugzulassung und Fahrerlaubnisbehörde können die Bürgerinnen und Bürger in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr ihr Anliegen vorbringen.

### MEDIENPÄDAGOGISCHES ZENTRUM UND VOLKSHOCHSCHULE ZWICKAU GESCHLOSSEN

Das Medienpädagogische Zentrum und die Geschäftsstelle der Volkshochschule Zwickau im Verwaltungszentrum Zwickau, Werdauer Straße 62, sind in der Zeit von Montag, den 23. Dezember 2013 bis Freitag, den 3. Januar 2014, geschlossen.

## PRESSESTELLE



### SPORTLERWAHL

Alle Informationen zur Sportlerwahl ab Seite 29.

*Gerade, wenn sich die Welt scheinbar immer schneller dreht, ist es wichtig, sich auf das Wesentliche zu besinnen und innezuhalten.*

*Ein gesegnetes Christfest und einen beruhigten Start in das Jahr 2014*

*wünscht Ihnen*

*Dr. Christoph Scheurer  
Landrat des Landkreises  
Zwickau*



Foto: Matthias Lippmann

Büro Landrat

## 17. Spätlingsmarkt im Partnerlandkreis Ludwigsburg

Landkreis Zwickau präsentierte sich mit Produkten aus der Region

Vom 4. bis 9. November 2013 präsentierte sich der Landkreis Zwickau traditionell auf dem Spätlingsmarkt im Partnerlandkreis Ludwigsburg. Dank des Sponsorings der Sparkasse Chemnitz wurde diese Teilnahme auch in diesem Jahr wieder möglich.

Die Eröffnung des 17. Spätlingsmarktes fand im Beisein von Landrat Dr. Christoph Scheurer statt. Mit ihm reisten die Erste Beigeordnete, Frau Angelika Hölzel, die Dezernentin für Finanzen und Service, Frau Sabine Hofmann sowie der Dezernent für Bau, Kreisentwicklung und Vermessung, Herr Stefan Matthes. Die Vertreter des Landkreises konnten sich von der Vielfalt des Spätlingsmarktes überzeugen und trafen natürlich auch ihre dortigen Amtskollegen.

Der Herbstmarkt, welcher seinen Namen dem schwäbischen Namen für Herbst (Spätling) verdankt, stellte sich als eine bunte Schau von Produkten des Obst-, Wein-

und Gartenbaus, der Winzer und Imker dar. Kulinarische und kunsthandwerkliche Spezialitäten bereicherten die Palette. Neben Verbänden, Vereinen und Innungen hatte der Landkreis Ludwigsburg auch seine weiteren Partnerlandkreise aus Ungarn und Italien sowie Gäste aus Frankreich, Israel und der Türkei eingeladen.

Das Angebot des Landkreises Zwickau bestand vorwiegend aus kulinarischem und Handwerklichem aus der Region bis hin zum Erzgebirge. Kaffee aus Wüstenbrand, Draufgängertropfen aus Meerane, Glück-Auf-Biere aus Gersdorf sowie Stollen aus Rödlitz und Wurstwaren aus Gersdorf und Glauchau fanden viele Käufer.

Natürlich fehlte auch die erzgebirgische Volkskunst nicht. Schwibbogen, Pyramiden und Räucher männer aus dem Erzgebirge zieren nun die Weihnachtsstuben im Landkreis Ludwigsburg. Zwei Schnitzern des Vereins Heimatlicher Volkskunst

Glauchau e. V. konnte man hautnah bei ihrer Arbeit zuschauen. Mit Informationsmaterial, wie Broschü-

ren, Flyern und Impressionen warb der Landkreis gemeinsam mit der Tourismusregion Zwickau e. V.



Landrat Dr. C. Scheurer, Erste Beigeordnete Angelika Hölzel, Baudezernent Stefan Matthes, Dezernentin für Finanzen und Service Sabine Hofmann und Ines Adner (v.l.) am Stand des Landkreises  
Foto: Büro Landrat

**IMPRESSUM**

**Amtsblatt Landkreis Zwickau**  
 6. Jahrgang/12. Ausgabe

**Herausgeber:**  
 Landkreis Zwickau,  
 Landrat Dr. Christoph Scheurer  
 Robert-Müller-Straße 4-8 · 08056 Zwickau

**Amtlicher und redaktioneller Teil:**  
 Verantwortlich: Ilona Schilk, Pressesprecherin  
 Robert-Müller-Straße 4-8 · 08056 Zwickau  
 Telefon: 0375 4402-21040  
 Telefax: 0375 4402-21049

**Redaktion:**  
 Ines Bettge Telefon: 0375 4402-21042  
 Ute Hosemann Telefon: 0375 4402-21043  
 E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de  
 Postanschrift: Robert-Müller-Straße 4-8  
 08056 Zwickau

**Verlag:**  
 Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz  
 Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz  
 Geschäftsführer: Tobias Schniggenfittig  
 Ulrich Lingnau

**Anzeigenteil verantwortlich:**  
**BLICK Hohenstein-Ernstthal/Limbach-Oberfrohna**  
 Regionalleiter Westsachsen  
 Thomas Weber thomas.weber@blick.de  
 Telefon: 0375-549 26000  
 Fax: 0371-656 27640

**Mediaberater:**  
 Hohenstein-Ernstthal/Oberlungwitz/Lichtenstein  
 Verena Kaplick verena.kaplick@blick.de  
 Telefon: 03723-6515 26412  
 0173-575 3875

Meerane/Glauchau/Waldenburg  
 Jörg Maschek joerg.maschek@blick.de  
 Telefon: 03723-6515 26416  
 0170- 166 0992

Limbach-Oberfrohna und Umgebung  
 Marko Möbius marko.moebius@blick.de  
 Telefon: 03723-6515 26414

**BLICK Zwickau/Werdau**  
 Regionalleiter Westsachsen  
 Thomas Weber thomas.weber@blick.de  
 Telefon: 0375 549 26000  
 Fax: 0371 656 27610

**Mediaberater:**  
 Stadt Zwickau  
 Alexander Leis alexander.leis@werbe-print.de  
 Telefon: 0375 549 26111  
 0151 56071749  
 Fax: 0371 656 27610

Jens Göpfert jens.goepfert@blick.de  
 Telefon: 0375 549 26113  
 0171 416 5386

Zwickau-Planitz  
 Birgit Trommer birgit.trommer@werbe-print.de  
 Telefon: 0375 549 26111  
 0172 883 6094

Werdau, Crimmitschau  
 Ramona König ramona.koenig@blick.de  
 Telefon: 0375 549 26114  
 0160 948 24926

**Satz:**  
 Page Pro Media GmbH · www.pagepro-media.de

**Druck:**  
 Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co KG  
 Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz

**Vertrieb:**  
 VDL Sachsen Holding GmbH & Co KG  
 Winkelhofer Straße 20 · 09116 Chemnitz

**Zustellreklamationen/Qualitätsmanagement**  
 Telefon: 0371 656 10755  
 0371 656 10756

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Zwickau kostenlos verteilt. Zusätzlich ist es in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Redaktionsschluss ist der 7. Januar 2014. Erscheinungstermin ist der 22. Januar 2014.  
 Es gelten die Mediadaten Nr. 1 vom 1. August 2008

**Landrat**  
**Bekanntmachung**

Der Kreistag Zwickau hat in seiner 26. Sitzung am 11. Dezember 2013 mit der Vorlagennummer KT 0465/13 den **Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2012** des Landkreises Zwickau zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 99 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung sind die Beteiligungsberichte öffentlich auszulegen. Die Auslegung erfolgt in der Zeit **vom 6. Januar bis 14. Januar 2014** in den Bürgerservicestellen der Kreisverwaltung Zwickau

- 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2
- 09337 Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5
- 09212 Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a
- 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 1

zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zwickau, 12. Dezember 2013

Dr. C. Scheurer  
 Landrat

**Kulturraum Vogtland-Zwickau**  
**Ortsübliche Bekanntgabe des Kulturraumes Vogtland-Zwickau**

Der Kulturkonvent hat am 12. November 2013 den Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung 2012 gefasst. Gemäß § 88 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO erfolgt hiermit die ortsübliche Bekanntgabe dieses Beschlusses.

**Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Jahr 2012**

	Verwaltungs- haushalt (VwH)	Vermögens- haushalt (VmH)	Gesamt- haushalt
1. Soll-Einnahmen	16.446.461,45	206.711,32	16.653.172,77
2. + neue Haushaltseinnahmereste	—	0,00	0,00
3. ./.. Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	—	0,00	0,00
4. Bereinigte Soll-Einnahmen	16.446.461,45	206.711,32	16.653.172,77
5. Soll-Ausgaben	16.446.461,45	206.711,32	16.653.172,77
6. + neue Haushaltsausgabereste	6.408,00	0,00	6.408,00
7. ./.. Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
8. Bereinigte Soll-Ausgaben	16.452.869,45	206.711,32	16.659.580,77
9. Fehlbetrag (VmH Nr. 8 ./.. Nr. 4) Nachrichtlich (Haushaltsausgleich § 22 KomHVO)	—	0,00	0,00
10. Soll-Ausgaben VwH – enthaltene Zuführung an VmH	97.211,32	—	—
11. Soll-Ausgaben VmH – enthaltene Zuführung an VwH	—	0,00	—
12. Mind.-zuführung nach § 22 Abs. 1 S. 2 KomHVO: 0 EUR	—	—	—
13. Soll-Ausgaben VmH – enth. Zuführung zur allg. Rücklage (Überschuss nach § 40 Abs. 3 S. 2 KomHVO)	—	97.211,32	—
14. Soll-Einnahmen VmH – enthaltene Entnahme aus allgemeiner Rücklage	—	109.500,00	—
15. Soll-Einnahme VwH – enthaltene Zuführung zum allgemeinen Ausgleich	0,00	—	—
16. Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2 SächsGemO (vergleiche § 23 Abs. 1 S. 2 KomHVO)	—	0,00	—

Es wird darauf hingewiesen, dass die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht in der Zeit vom **2. Januar 2014 bis 10. Januar 2014** im Kultursekretariat/Regionalbüro Vogtland, Reichenbacher Straße 34, 08527 Plauen, öffentlich ausgelegt wird (§ 88 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO).

Zwickau, 21. November 2013

Dr. C. Scheurer  
 Vorsitzender des Kulturkonventes

**Amt für Vermessung**

**Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>**

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Betroffene Flurstücke:**  
 Gemarkung Langenhessen (8520): 964, 965, 966/2, 966/3 und 1085;  
 Gemarkung Saupersdorf (8935): 71, 77, 78/2, 79, 80/2, 120/40, 295, 296/1, 296/2, 297, 298/4, 298/6, 298/9, 299/2, 305/1, 306/4, 307/1, 308/1, 309, 317, 322, 323, 325, 327, 329, 331/1, 333, 334, 337, 338, 339, 340/1, 346/1, 347/1 und 360;  
 Gemarkung Hartmannsdorf (8910): 639;  
 Gemarkung Leutersbach (8918): 148

**Art der Änderungen:**  
 Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG<sup>1</sup>.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG<sup>1</sup>) für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung

der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG<sup>1</sup> zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **19. Dezember 2013 bis zum 20. Januar 2014** im Sachgebiet Geodatenmanagement – GIS des Amtes für Vermessung Zwickau, Stauffenbergstraße 2, 08066 Zwickau in der Zeit

**Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr**  
**Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG<sup>1</sup> gilt die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist (28. Januar 2014) als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Die Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diese Art der Änderung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Amt für Vermessung, Stauffenbergstraße 2, 08066 Zwickau, oder einer anderen, nachfolgend aufgeführten Dienststelle des Landkreises Zwickau zu erheben.

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau:

- 08371 Glauchau, Chemnitzer Straße 29
- 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2
- 08371 Glauchau, Heinrich-Heine- Straße 7
- 08371 Glauchau, Scherbergplatz 4
- 09337 Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5
- 09212 Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a
- 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7
- 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8
- 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62

Für Fragen stehen die Sachbearbeiter des Sachgebietes Geodatenmanagement - GIS während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, im Amt für Vermessung die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Zwickau, 29. November 2013

Lenk  
 Amtsleiter

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140) in der jeweils geltenden Fassung.

Mit den Bescheiden vom 4. November 2013 und 4. Dezember 2013 hat die Landesdirektion Sachsen die Zustimmung zu den Entsorgungsausschlüssen von Abfällen nach § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung des Landkreises Zwickau über die Ver-

meidung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2014) gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von

Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346) geändert worden ist, erteilt.

## Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2014) Vom 12. Dezember 2013

Auf Grund von

1. § 2 und § 3 Abs. 1 und 2, § 3a und § 17 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 geändert worden ist (SächsGVBl. S. 451, 469),
2. § 3 Abs. 1 und § 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2013 geändert worden ist (SächsGVBl. S. 158, 159),
3. §§ 17 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 geändert worden ist (BGBl. I S. 1324, 1346)

hat der Kreistag des Landkreises Zwickau mit Beschluss vom 25. September 2013 folgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abfallarten
- § 4 Umfang der Abfallentsorgungspflicht
- § 5 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 6 Abfallberatung
- § 7 Ausschluss von der Abfallentsorgung des Landkreises
- § 8 Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung
- § 9 Überlassungspflicht
- § 10 Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang
- § 11 Mitteilungs-, Auskunfts- und Nachweispflichten
- § 12 Duldungspflichten bei Grundstücken

#### Zweiter Abschnitt

##### Durchführung der Abfallentsorgung

- § 13 Sammlung und Getrennthaltung von Abfällen
- § 14 Ausstattung mit Abfallbehältern
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter
- § 16 Bereitstellung von Abfallbehältern
- § 17 Restabfall
- § 18 Bioabfall
- § 19 Altpapier
- § 20 Sperrmüll
- § 21 Schadstoffe
- § 22 Elektro(nik)-Altgeräte
- § 23 Schrott
- § 24 Störungen der Abfallentsorgung
- § 25 Modellversuche
- § 26 Anordnungen im Einzelfall

#### Dritter Abschnitt

##### Schlussbestimmungen

- § 27 Gebühren
- § 28 Bekanntmachungen
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Erster Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Zwickau (nachfolgend Landkreis genannt).

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände gemäß § 3 Abs. 1 KrWG, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) **Erzeuger von Abfällen** im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person,
  1. durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder
  2. die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirkt (Zweiterzeuger).
- (3) **Besitzer von Abfällen** im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.
- (4) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Bodenfläche desselben Eigentümers oder einer Eigentümergemeinschaft, die nach Verkehrsanschauung eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Flurstücke (Katastergrundstücke), Grundstücke im Rechtssinne oder um deren Teile handelt.
- (5) **Überlassungspflichtige** im Sinne dieser Satzung sind Verpflichtete (Erzeuger von Abfällen oder Besitzer von Abfällen), die nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen haben.
- (6) **Haushalt** im Sinne dieser Satzung ist ein Überlassungspflichtiger oder eine Gemeinschaft von Überlassungspflichtigen, die einen abgeschlossenen Wohnraum allein oder gemeinsam benutzen, in welchem Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen.
- (7) **Einwohnergleichwert** im Sinne dieser Satzung ist der Umrechnungswert, welcher aus dem Vergleich von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 AWS mit dem erfahrungsgemäß anfallenden Hausmüll gemäß § 3 Abs. 1 AWS ermittelt wird.

### § 3 Abfallarten

- (1) **Hausmüll** im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung, die nach Art und Menge in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallen; dazu gehören insbesondere:
  1. **Restabfälle** im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle, die trotz Ausschöpfung aller gesetzlich zulässigen Verwertungsverfahren nicht verwertet werden und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
  2. **Sperrmüll** im Sinne dieser Satzung sind sperrige, gemischte Siedlungsabfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden können, wie insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, großvolumige Nichtverpackungen (z. B. Gartenmöbel, Kinderspielzeug aus Kunststoffen, Kunststoffgefäße). Kein Sperrmüll sind Abfälle, die
    - im Sinne dieser Satzung getrennt erfasst werden

- (z. B. Schrott, Kühlgeräte);
  - nach ihrer Größe dem Restabfall zuzuordnen wären, aber vom nach dieser Satzung Verpflichteten in Abfallsäcken bereitgestellt werden;
  - vorher mit dem Gebäude oder dem Grundstück fest verbunden waren (z. B. Türen, Fenster, Tore, Gartenzäune).
3. **Bioabfälle** im Sinne dieser Satzung sind in Haushaltungen angefallene biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle, welche auf Grund ihrer Art, Menge und Beschaffenheit ohne geeignete mechanische Behandlung in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden können, wie Reste von Obst, Gemüse, Kartoffeln, Kaffee- und Teesatz, Eierschalen, verwelkte Blumen sowie kleinstückige Grünabfälle (z. B. Rasenschnitt, Laub und Reisig). Nicht zu Bioabfällen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere:
    - gekochte Küchenabfälle und Speisereste;
    - Küchenabfälle und Speisereste tierischer Herkunft;
    - Kehricht, Staubsaugerbeutel und Asche;
    - behandeltes Holz und behandelte Holzspäne;
    - Fremdstoffe, wie Glas, Metalle, Kunststoffe und Textilien;
    - Windeln.
  4. **Altpapier (Papier/Pappe/Kartonagen)** im Sinne dieser Satzung sind in Haushaltungen angefallene Abfälle aus Papierfasern, die auf Grund ihrer Beschaffenheit in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen sind (z. B. Druckschriften, sauberes Knüllpapier, Verpackungsmittel)
  5. **Schadstoffe** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in Kleinmengen anfallen und bei ihrer Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Akkumulatoren, Säuren, Laugen, Salze und Arzneimittel.
  6. **Wertstoffe** im Sinne dieser Satzung sind Siedlungsabfälle, die im Rahmen der von den Betreibern Dualer Systeme installierten Erfassungssysteme oder auf andere Weise der Verwertung überlassen werden und nicht einer in diesem Absatz genannten anderen Abfallart zuzuordnen sind.
  7. **Elektro(nik)-Altgeräte** im Sinne dieser Satzung sind
    - a) Haushaltsgroßgeräte (Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde etc.);
    - b) Haushaltskleingeräte (Staubsauger, Bügeleisen, Toaster etc.);
    - c) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (Computer, Drucker, Kopiergeräte, Telefone etc.);
    - d) Geräte der Unterhaltungselektronik (Radio, Fernseher, Videogeräte etc.);
    - e) Beleuchtungskörper;
    - f) elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge);
    - g) Spielzeug und Sportgeräte;
    - h) medizinische Geräte;
    - i) Kontroll- und Überwachungssysteme;
    - j) automatische Ausgabegeräte (Getränkeautomat, Geldautomat etc.),
 sofern sie zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen bzw. sofern mit ihnen solche Ströme und Felder gemessen und übertragen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronik-

geräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1110) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

8. **Schrott** im Sinne dieser Satzung ist ein metallisch sperriger Gegenstand, welcher in Haushaltungen nach Art und Menge üblicherweise anfällt und nicht als Elektro(nik)-Altgeräte gemäß Nr. 7 erfasst ist (z. B. Töpfe, Pfannen, Metalleimer, Badewannen, Fahrräder unbereift).

(2) **Gewerbeabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und werden unterschieden in

1. **Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle**

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle entsprechend Absatz 1, die in Gewerbe- und Industriebetrieben, Dienstleistungsbetrieben, Geschäften, kommunalen, öffentlichen, medizinischen und sonstigen Einrichtungen anfallen und nach Art, Menge und Beschaffenheit gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.

2. **Produktionsspezifische Gewerbeabfälle**

Produktionsspezifische Gewerbeabfälle sind Abfälle, die in Gewerbe- und Industriebetrieben, Dienstleistungsbetrieben, Geschäften, kommunalen, öffentlichen, medizinischen und sonstigen Einrichtungen anfallen und nach Art, Menge und Beschaffenheit wie auch Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten nicht gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.

(3) **Erdaushub** im Sinne dieser Satzung sind mineralische Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne Beimengungen (natürlich anstehendes Mineral).

(4) **Abbruchmaterial und Bauschutt** sind mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände, ohne erhebliche Anteile von Holz, Metallen, Kunststoffen, Papier, Glas und dergleichen sowie ohne schädliche Beimengungen.

(5) **Straßenaufbruch** im Sinne dieser Satzung ist aller Abfall, der ursprünglich für den Straßenaufbau eingesetzt wurde, wie insbesondere bituminöse, mineralische und zementgebundene Ausgangsprodukte, die bei Auflassung, Ausbau oder Instandsetzung der Verkehrswege anfallen.

(6) **Klärschlamm, Sandfang, Rechengut** sind Abfälle, die im Zusammenhang mit der Reinigung von Abwässern in Kläranlagen anfallen.

**§ 4 Umfang der Abfallentsorgungspflicht**

(1) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und ist öffentlich-rechtlich tätig. Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sowie das Einsammeln und die Beförderung von überlassungspflichtigem Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen einschließlich deren Verwertung, wenn diese in gesetzlich zulässigen Verwertungsverfahren verwertet werden können sowie die Lagerung und die Behandlung von überlassungspflichtigem Restabfall aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht zur Lagerung oder Behandlung an den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen auf Grund der Aufgabenübertragung zu überlassen ist.

(2) Der Landkreis beauftragt Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten zur Abfallentsorgung in dem von ihm bestimmten Umfang.

**§ 5 Abfallvermeidung und -verwertung**

(1) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind:

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge der Abfälle zu vermindern,
- die Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern,
- nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu

befördern, dass sie stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden können,

- nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (ordnungsgemäße Entsorgung).

(2) Jedermann ist gehalten,

- sich so zu verhalten, dass die Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises erreicht werden,
- die Ziele der Abfallwirtschaft bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen zu verwirklichen.

(3) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann (Getrennthaltung).

**§ 6 Abfallberatung**

(1) Der Landkreis informiert und berät die nach dieser Satzung Überlassungspflichtigen über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Abfallberatung erfolgt insbesondere über zielgruppenorientierte Veranstaltungen, Informationsbroschüren und Öffentlichkeitsarbeit sowie branchenorientiert unter Beteiligung oder in Abstimmung mit den Kammern und den Berufsorganisationen.

(2) Durch den Landrat sind Fachkräfte für die Abfallberatung in ausreichender Anzahl und mit entsprechender Qualifikation zu bestellen.

**§ 7 Ausschluss von der Abfallentsorgung des Landkreises**

(1) Von der Abfallentsorgung des Landkreises sind im Gebiet der Stadt Zwickau und des bisherigen Landkreises Zwickauer Land ausgeschlossen:

1. alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen (alle Abfälle gemäß Nrn. 01 bis 12 und 17 bis 19 Kapitel der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 257) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese

- a) nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (produktionsspezifische Gewerbeabfälle) oder
- b) die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Freistaates Sachsen durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, wie:
  - explosible Abfälle, Munition und Feuerwerkskörper (AVV-Nr. 16 04);
  - Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen und Tierarztpraxen mit Ausnahme der AVV-Nrn. 18 01 04 und 18 02 03;
  - Bau- und Abbruchabfälle (AVV-Nr. 17) einschließlich Boden und Bodenaushub, Steine, Baggergut (AVV-Nr. 17 05); Bauschutt (AVV-Nrn. 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07);
  - Klärschlämme (AVV-Nr. 19 08 05).

2. Stoffe, die Gefahren für Sammelbehälter und Transportfahrzeuge hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören, wie

- Eis und Schnee;
- Flüssigkeiten jeglicher Art;
- Schlämme jeglicher Art.

3. Abfälle aus der Tierhaltung, Stallung und Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können,

4. Schadstoffe gemäß Nr. 20 Kapitel des Verzeichnisses der Anlage Abfallverzeichnis zur Abfallverzeichnis-Verordnung, in der jeweils geltenden Fassung, die in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,

5. Abfälle, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung

unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen oder der Landkreis nicht zur Mitwirkung nach dieser jeweils geltenden Rechtsverordnung verpflichtet ist (z. B. Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen, Altfahrzeuge).

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind im Gebiet des bisherigen Landkreises Chemnitz/Land die in Absatz 1 genannten Abfälle und die ausgeschlossenen Abfälle gemäß der Anlage 1 der Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südsachsen (ZAS) Benutzungsordnung vom 24. November 2009 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 2. Jahrgang Sonderveröffentlichung Nr. 12a/2009 vom 26. Dezember 2009, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen.

(3) Erzeuger oder Besitzer der nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossenen Abfälle sind verpflichtet, diese nach den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen, wenn diese Abfälle nicht verwertet werden können.

Von der Entsorgung gemäß Absatz 1 und 2 ausgeschlossene Abfälle dürfen dem Landkreis nicht zur Entsorgung nach dieser Satzung überlassen werden, insbesondere nicht mit überlassungspflichtigen Abfällen vermischt und gesammelt und in oder neben Abfallbehältern zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden.

(4) Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfall handelt.

**§ 8 Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Zwickau liegenden Grundstückes, auf dem Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall anfällt, und der diesen nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach dieser Satzung an den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen hat, ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, dass dieses Grundstück an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen wird (Anschlusspflichtige). Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt dinglich Berechtigte und Verpflichtete, wie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, Verfügungsberechtigte nach dem Gesetz über den Vorrang für Investitionen bei Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz (Investitionsvorranggesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1996), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3230) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, Gebäudeeigentümer im Sinne von Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805, 1807) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, Verfügungsberechtigte im Sinne von Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB. Die Anschlusspflicht entsteht mit dem Anfall von überlassungspflichtigem Hausmüll oder hausmüllähnlichem Gewerbeabfall.

(2) Für Grundstücke, die als Garten nach dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und bebaute Grundstücke, die zu Freizeit-, Erholungs- und ähnlichen Zwecken dienen, gilt Absatz 1 entsprechend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn auf dem Grundstück nur ausnahmsweise oder dauerhaft kein überlassungspflichtiger Abfall anfällt.

## § 9 Überlassungspflicht

- (1) Jeder Anschlusspflichtige und alle anderen Erzeuger oder Besitzer von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall, für die nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz eine Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger besteht (Überlassungspflichtige), sind verpflichtet, diesen dem Landkreis zu überlassen und die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Überlassungspflicht).
- (2) Die Überlassungspflicht besteht für Hausmüll gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung, welcher nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und nach den Bestimmungen dieser Satzung zu überlassen ist (überlassungspflichtiger Abfall).
- (3) Die Überlassungspflichtigen sind nicht berechtigt, im Rahmen ihrer Pflichten Anlagen zur Beseitigung ihrer Abfälle ohne gesetzlich bestimmte Genehmigung zu errichten und zu betreiben. Das Recht der Überlassungspflichtigen, ihre Abfälle zu verwerten, bleibt davon unberührt. Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Grün- und Bioabfällen.

## § 10 Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Abfälle gelten als zum Einsammeln, zur Beförderung und Überlassung angefallen, die in zulässiger Weise gemäß §§ 13 bis 23 dieser Satzung bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.
- (2) Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Entsorgungsfahrzeug befinden. Wird der Abfall durch den Überlassungspflichtigen beim Schadstoffmobil oder bei einer vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert, so geht der Abfall mit der Übernahme in das Eigentum des Landkreises über.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelcontainern überlassene Abfälle dürfen nicht durchsucht und nicht entfernt werden.

## § 11 Mitteilungs-, Auskunfts- und Nachweispflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis schriftlich mitzuteilen, wenn Grundstücke erstmals der Anschlusspflicht gemäß § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung unterliegen und wenn sich für die anschlusspflichtigen Grundstücke Umstände, die für die Abfallentsorgung wesentlich sind, ändern.
- (2) Die Überlassungspflichtigen und die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis alle für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung benötigten Angaben auf Anforderung zu übermitteln und diese erforderlichenfalls nachzuweisen.

## § 12 Duldungspflichten bei Grundstücken

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen der nach dieser Satzung zur Erfassung der Abfälle zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Satz 1 gilt für die Beauftragten des Landkreises und für die beauftragten Dritten entsprechend, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

### Zweiter Abschnitt Durchführung der Abfallentsorgung

## § 13 Sammlung und Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Überlassungspflichtige von privaten Haushaltungen sind verpflichtet, ihren angefallenen Hausmüll gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung, soweit dieser nicht gemäß § 7 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen ist und für diesen eine Überlassungspflicht nach § 9 dieser Satzung besteht, in der vom Landkreis in dieser Satzung bestimmten Art und Weise getrennt zu sammeln, bereitzustellen und zu überlassen. Folgende überlassungspflichtige Abfälle sind gemäß §§ 14 bis 23 dieser Satzung durch die Überlassungspflichtigen getrennt zu sammeln, bereitzustellen und zu überlassen und werden durch den Landkreis getrennt entsorgt:
  1. Restabfall,
  2. Bioabfall,
  3. Altpapier,
  4. Sperrmüll,
  5. Schadstoffe,
  6. Elektro(nik)-Altgeräte,
  7. Schrott.
- (2) Für alle anderen Überlassungspflichtigen, außer von privaten Haushaltungen gilt Absatz 1, soweit dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach dem jeweils geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz eine Entsorgungspflicht obliegt und in §§ 14 bis 23 dieser Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt ist. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung, die nach Satz 1 dem Landkreis nicht bereitzustellen und zu überlassen sind, hat der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle in eigener Zuständigkeit getrennt zu sammeln und auf eigene Kosten unter Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

## § 14 Ausstattung mit Abfallbehältern

- (1) Die Abfallbehälter werden durch den Landkreis bereitgestellt und gekennzeichnet, wenn das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen in Abfallbehältern für die jeweilige überlassungspflichtige Abfallart nach dieser Satzung bestimmt ist.
- (2) Die Ausstattung der zugelassenen Abfallbehälter nach §§ 17 bis 19 dieser Satzung erfolgt durch den Landkreis grundsätzlich grundstücks- und haushalts- bzw. gewerbebezogen unter Berücksichtigung der Grundsätze für eine bedarfsgerechte Erfassung des überlassungspflichtigen Abfalls. Eine bedarfsgerechte Erfassung ist gewährleistet, wenn die Kapazität des jeweiligen Abfallbehälters für die Erfassung des regelmäßig anfallenden überlassungspflichtigen Abfalls ausreicht und die jeweils geltenden Vorschriften für eine ordnungsgemäße Entsorgung eingehalten werden. Grundlage für die bedarfsgerechte Ausstattung mit zugelassenen Abfallbehältern bilden auch die Angaben gemäß § 11 dieser Satzung.
- (3) Der Landkreis entscheidet über die Ausstattung der Grundstücke mit zugelassenen Abfallbehältern nach Maßgabe dieser Satzung und kann zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Erfassung notwendige Maßnahmen im Einzelfall anordnen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausstattung mit zugelassenen Abfallbehältern vom Landkreis geändert werden, insbesondere kann
  1. ein zugelassener Abfallbehälter mit anderem Behältervolumen gewährt werden, wenn ein geringerer oder größerer Anfall an überlassungspflichtigem Abfall - nicht nur vorübergehend - nachgewiesen wird.
  2. eine gemeinsame Nutzung des Abfallbehälters zur Erfassung von Hausmüll und von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall gewährt werden, wenn das betreffende oder die benachbarten Grundstücke sowohl zu Wohn- als auch zu gewerblichen und sonstigen Zwecken genutzt werden und aufgrund des gering anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls die Nutzung getrennter Abfallbehälter nicht zuzumuten ist.
  3. eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Anschlusspflichtige benachbarter Grundstücke gewährt werden, wenn alle betroffenen Anschluss-

- pflichtigen ihr Einverständnis zur gemeinsamen Nutzung schriftlich unter Angabe eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten erklärt haben.
4. eine haushalts- bzw. gewerbebezogene Ausstattung mit zugelassenen Abfallbehältern bei Grundstücken mit mehreren privaten Haushaltungen und/oder Gewerben gewährt werden, wenn bei diesen die erforderlichen Grundstücksvoraussetzungen vorhanden sind und die haushalts- bzw. gewerbebezogene Ausstattung den abfallwirtschaftlichen Zielen dient oder sich die grundstücksbezogene Ausstattung nachteilig auf das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen der Abfälle auswirken kann. Eine Änderung der Ausstattung nach Satz 1 ist durch den Anschlusspflichtigen beim Landkreis schriftlich zu beantragen.

## § 15 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Überlassungspflichtigen haben die Abfallbehälter pfleglich und sachgemäß zu behandeln und in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Codierungen am Abfallbehälter für Restabfall und Bioabfall sind in einem Zustand zu halten, welcher eine ordnungsgemäße Erfassung gewährleistet. Die Überlassungspflichtigen sind verpflichtet, Beschädigungen am Abfallbehälter oder an der Codierung oder deren Verlust dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nur zur Sammlung der dafür bestimmten überlassungspflichtigen Abfälle verwendet werden. Eine zweckwidrige Verwendung von Abfallbehältern ist untersagt. Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Abfälle dürfen in die Abfallbehälter nicht eingestampft oder eingeschlämmt werden. Abfälle, wie insbesondere brennende, glühende oder heiße Abfälle oder sperrige Abfälle, welche die Abfallbehälter, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen in die Abfallbehälter nicht eingegeben werden. Abfallbehälter dürfen nicht mit massiven oder schweren Gegenständen, wie insbesondere Maschinenteile, Betonstücke, Steine, gefüllt werden, die die Beschädigung der Entsorgungsfahrzeuge verursachen können.
- (3) Abfälle dürfen nur nach ihrer Abfallart in den vom Landkreis zugelassenen und bereitgestellten Abfallbehältern bzw. zugelassenen Abfallsäcken gesammelt, bereitgestellt und überlassen werden. Abfälle dürfen nicht lose auf dem Grundstück gelagert, neben die Abfallbehälter gelegt oder anderweitig verbracht werden.
- (4) Fällt vorübergehend so viel Restabfall an, dass die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht ausreichen, so sind neben diesen Abfallbehältern vorübergehend die zugelassenen Restabfallsäcke des Landkreises Zwickau zu nutzen. In zugelassenen Restabfallsäcken dürfen keine spitzen, scharfkantigen Abfälle eingefüllt werden.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat die Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken auf geeigneten Standplätzen aufzustellen. Diese Standplätze und Abfallbehälter müssen für die das Grundstück nutzenden Überlassungspflichtigen zugänglich sein. Standplätze für Abfallbehälter mit einer Nenngröße über 360 l (§ 17 Abs. 1 Buchst. f) dieser Satzung) müssen darüber hinaus mit einem festen Untergrund ausgestattet sein, einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem diese leicht bewegt werden können und unter Einhaltung der Bedingungen für die Bereitstellung entsprechend §§ 17 bis 19 dieser Satzung von den Entsorgungsfahrzeugen erreichbar sein. Der Anschlusspflichtige hat den Standplatz auf seinem angeschlossenen Grundstück, gegebenenfalls innerhalb des Gebäudes, herzustellen und zu unterhalten.
- (6) Die vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) dieser Satzung dürfen vom angeschlossenen Grundstück nicht entfernt werden.

## § 16 Bereitstellung von Abfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat die zur Entleerung vorgesehenen Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr frei

zugänglich, in kürzester Entfernung zum Fahrbandrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges so bereitzustellen, dass eine Entsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust und in entsprechender Entfernung zu baulichen Anlagen (z. B. Hauswände und Zäune) gewährleistet ist. Der jeweilige Transportweg für die Entleerung darf nicht über Stufen, Absätze und Treppen führen. Durch das Bereitstellen der Abfallbehälter darf niemand behindert oder gefährdet werden. Die Restabfallsäcke sind nach Satz 1 zugebunden zur Einsammlung bereitzustellen und gegen Verwehen oder Beschädigung zu sichern.

- (2) Für den Fall, dass das angeschlossene Grundstück nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen angefahren werden kann, sind die Abfallbehälter an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle entsprechend Absatz 1 bereitzustellen. Der Landkreis kann im Einzelfall den Stellplatz zur Bereitstellung der Abfallbehälter anordnen. Die Anordnung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.
- (3) Nach erfolgter Entleerung der Abfallbehälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen auf den Standplatz zurückzubringen.

**§ 17 Restabfall**

- (1) Für das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Restabfall sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) 60-l-Abfallbehälter in grau;
  - b) 80-l-Abfallbehälter in grau;
  - c) 120-l-Abfallbehälter in grau;
  - d) 240-l-Abfallbehälter in grau;
  - e) 360-l-Abfallbehälter in grau;
  - f) 1,1-m<sup>3</sup>-Abfallbehälter in grau;
  - g) 70-l-Restabfallsäcke in grau mit der Aufschrift "Zugelassener Abfallsack Landkreis Zwickau".

- (2) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück mindestens einen Abfallbehälter gemäß Absatz 1, Buchst. a) bis f) aufzustellen, wobei sich das Mindestabfallbehältervolumen unter Berücksichtigung der bedarfsgerechten Erfassung nach der Regelabfallmenge und
  - 1. bei Restabfall aus privaten Haushaltungen
    - a) nach der Anzahl der auf dem Grundstück meldeamtlich erfassten Personen und
    - b) für Grundstücke nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung nach der Anzahl der saisonbedingt nutzenden Überlassungspflichtigen, ohne dass diese Überlassungspflichtigen für dieses angeschlossene Grundstück meldeamtlich erfasst sind,
  - 2. bei Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach dem Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung bestimmt.

Bei der Bedarfsermittlung des Mindestabfallbehältervolumens für Restabfall nach Satz 1 geht der Landkreis grundsätzlich bei der Entsorgung von überlassungspflichtigem Restabfall von einer Regelabfallmenge

- 1. bei Hausmüll von 520 l je Überlassungspflichtigem und Jahr und bei hausmüllähnlichem Gewerbeabfall von 520 l je Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung und Jahr als Richtwert aus, wenn kein Bioabfall getrennt gesammelt oder ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird;
- 2. bei Hausmüll von 312 l je Überlassungspflichtigem und Jahr und bei hausmüllähnlichem Gewerbeabfall von 312 l je Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung und Jahr als Richtwert aus, wenn Restabfall und Bioabfall in den jeweiligen zugelassenen Abfallbehältern getrennt gesammelt und dem Landkreis bereitgestellt und überlassen werden oder eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung nachgewiesen ist.

- (3) Der Landkreis kann im Einzelfall in Abweichung von Absatz 2 die Erfassung, Bereitstellung und Überlassung von Restabfall aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Restabfallsäcken gemäß Absatz 1 Buchst. g) anordnen, wenn

– nicht nur vorübergehend – ein satzungsgemäßes Bereitstellen, Überlassen und Einsammeln der zugelassenen Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Buchst. a) bis f) auf Grund der örtlichen Verhältnisse des Grundstückes nicht zumutbar ist. Die Anordnung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden. Sie kann von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen ergehen.

- (4) Der Überlassungspflichtige kann die Häufigkeit der Bereitstellung und Überlassung des Restabfalls in den zugelassenen Abfallbehältern an den Landkreis grundsätzlich frei wählen, soweit eine ordnungsgemäße Entsorgung des Restabfalls gewährleistet bleibt. Die Bereitstellung und Überlassung des angefallenen überlassungspflichtigen Restabfalls ist nach festgelegten Tourenplänen mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen möglich. Der für das Einsammeln in den einzelnen Gebieten des Landkreises vorgesehene Werktag und Abfuhrhythmus sowie deren Änderungen werden vom Landkreis gemäß § 28 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt das Einsammeln am darauffolgenden Werktag, soweit nichts Abweichendes öffentlich bekannt gegeben wurde.

- (5) Beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen des Restabfalls hat der Überlassungspflichtige eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist insbesondere gegeben, wenn die Vorschriften zur Hygiene und zum Seuchenschutz beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen des Restabfalls eingehalten werden.

- (6) Die Entsorgung des bereitgestellten und überlassenen Restabfalls wird über die Codierung an den Abfallbehältern gemäß Absatz 1 Buchst. a) bis f) erfasst und abgerechnet. Diese Codierung darf vom Abfallbehälter nicht entfernt werden.

- (7) Der Anschlusspflichtige kann Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Buchst. d) und f) mit einer Einwurfvorrichtung, die den Einwurf einer volumenmäßig beschränkten Restabfallmenge ermöglicht, umhausen, wenn er diese auf seine Verantwortung und Kosten ordnungsgemäß betreibt (private Müllschleuse). Auf Verlangen des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis als zusätzliche Leistung die Abfallbehälter, die von der privaten Müllschleuse umhaust sind, zum Zweck der Entleerung aus der Einwurfvorrichtung herausholen und danach wieder einsetzen. Die Errichtung und der Betrieb der privaten Müllschleuse nach Satz 1 bedarf der Genehmigung durch den Landkreis, welche vom Anschlusspflichtigen vor Errichtung schriftlich zu beantragen ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

**§ 18 Bioabfall**

- (1) Für das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Bioabfall sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) 60-l-Abfallbehälter in braun;
  - b) 80-l-Abfallbehälter in braun;
  - c) 120-l-Abfallbehälter in braun;
  - d) 240-l-Abfallbehälter in braun.

- (2) Für das getrennte Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Bioabfall aus privaten Haushaltungen ist auf jedem angeschlossenen Grundstück mindestens ein Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Buchst. a) bis d) aufzustellen, soweit der jeweilige Überlassungspflichtige zu einer Verwertung seines Bioabfalls auf den von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt.

- (3) Bioabfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung, der als überlassungspflichtiger hausmüllähnlicher Gewerbeabfall anfällt und nicht in eigenen Anlagen verwertet wird, gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Der Überlassungspflichtige kann die Häufigkeit der Be-

reitstellung und Überlassung des Bioabfalls in den zugelassenen Abfallbehältern an den Landkreis grundsätzlich frei wählen, soweit eine ordnungsgemäße Entsorgung des Bioabfalls gewährleistet bleibt. Die Bereitstellung und Überlassung des angefallenen überlassungspflichtigen Bioabfalls ist nach festgelegten Tourenplänen mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen möglich. Der für das Einsammeln in den einzelnen Gebieten des Landkreises vorgesehene Werktag und Abfuhrhythmus sowie deren Änderungen werden vom Landkreis gemäß § 28 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt das Einsammeln am darauffolgenden Werktag, soweit nichts Abweichendes öffentlich bekannt gegeben wurde.

- (5) Beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen des Bioabfalls hat der Überlassungspflichtige eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist insbesondere gegeben, wenn die Vorschriften zur Hygiene und zum Seuchenschutz beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen des Bioabfalls eingehalten werden.

- (6) Die Entsorgung des bereitgestellten und überlassenen Bioabfalls wird über die Codierung an den Abfallbehältern gemäß Absatz 1 erfasst und abgerechnet. Diese Codierung darf vom Abfallbehälter nicht entfernt werden.

- (7) Weihnachtsbäume werden vom Landkreis einmal im Jahr eingesammelt und sind entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung vom Überlassungspflichtigen bereitzustellen und zu überlassen. Die Termine der Weihnachtsbaumentorgung werden vom Landkreis gemäß § 28 dieser Satzung bekannt gegeben.

**§ 19 Altpapier**

- (1) Die Erfassung von Altpapier erfolgt nach Absatz 2 bis 4 gemeinsam mit den Verpackungen aus Pappe, Papier und Kartonagen, welche der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 19 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 255) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, unterliegen und durch die Betreiber Dualer Systeme, die auf der Grundlage von Abstimmungsvereinbarungen mit dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Gebiet des Landkreises Zwickau tätig sind, entsorgt werden.

- (2) Für das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Altpapier sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) 240-l-Abfallbehälter in blau;
  - b) 1,1-m<sup>3</sup>-Abfallbehälter in blau.

- (3) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück mindestens einen Abfallbehälter gemäß Absatz 2 aufzustellen.

- (4) Der Überlassungspflichtige kann die Häufigkeit der Bereitstellung und Überlassung des Altpapiers in den zugelassenen Abfallbehältern an den Landkreis unter Einhaltung der Vorschriften für eine ordnungsgemäße Entsorgung grundsätzlich frei wählen. Die Bereitstellung und Überlassung des angefallenen überlassungspflichtigen Altpapiers ist nach festgelegten Tourenplänen mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen möglich. Der für das Einsammeln in den einzelnen Gebieten des Landkreises vorgesehene Werktag und Abfuhrhythmus sowie deren Änderungen werden vom Landkreis gemäß § 28 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt das Einsammeln am darauffolgenden Werktag, soweit nichts Abweichendes öffentlich bekannt gegeben wurde.

**§ 20 Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung aus privaten Haushaltungen wird pro Haushalt einmal jährlich auf schriftlichen Antrag mittels vorgedruckten Karten (Sperrmüllkarte) eingesammelt. In der Sperrmüllkarte

hat der Überlassungspflichtige eines Haushalts die Art und Menge des angefallenen Sperrmülls anzugeben. Der Überlassungspflichtige hat Anspruch darauf, dass der bei ihm angefallene Sperrmüll innerhalb eines Monats nach Zugang der Sperrmüllkarte beim Landkreis durch ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen eingesammelt wird. Der Termin der Sperrmüllentsorgung wird rechtzeitig, mindestens drei Werktage vorher, durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen mitgeteilt.

(2) Sperrmüll gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung, der als überlassungspflichtiger hausmüllähnlicher Gewerbeabfall anfällt, wird entsprechend Absatz 1 einmal jährlich pro Gewerbe- und Industriebetrieb, Dienstleistungsbetrieb, Geschäft, kommunale, öffentliche, medizinische und sonstige Einrichtung entsorgt, wenn diese gegenüber dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zur Überlassung verpflichtet sind.

(3) Der Sperrmüll ist zum Entsorgungstermin so bereitzustellen, dass dieser ohne Aufwand eingesammelt werden kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend.

(4) Werden vom Überlassungspflichtigen entgegen den Bestimmungen dieser Satzung gemeinsam mit dem Sperrmüll nicht zugelassene Abfallsäcke bereitgestellt und überlassen, sind die für die 70-l-Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) dieser Satzung geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## § 21 Schadstoffe

(1) Schadstoffe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis in geringen Mengen zweimal jährlich durch mobile Schadstoffsammlungen mit dem Schadstoffmobil und einmal monatlich auf einem zentralen Sammelplatz im Gebiet der Stadt Zwickau eingesammelt. Geringe Mengen sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen an Schadstoffen, bei deren Ermittlung eine Menge von bis zu 10 kg pro Sammlung und Überlassungspflichtigem zu Grunde gelegt werden kann.

(2) Für die Entsorgung von Schadstoffen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung, die als überlassungspflichtiger hausmüllähnlicher Gewerbeabfall anfallen, gilt Absatz 1, Satz 1. Geringe Mengen dieser Schadstoffe sind haushaltübliche Kleinmengen bis zu 10 kg pro Sammlung und Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung.

(3) Die Schadstoffe nach Absatz 1 und 2 sind dem zuständigen Personal am zentralen Sammelplatz oder Schadstoffmobil zu übergeben. Das Ablagern oder Verbringen von Schadstoffen an der zentralen Sammelstelle und am Standort des Schadstoffmobils während oder außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.

(4) Die jeweiligen Standorte und Termine der Schadstoffsammlungen werden vom Landkreis gemäß § 28 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

## § 22 Elektro(nik)-Altgeräte

(1) Elektro(nik)-Altgeräte, die als Hausmüll und überlassungspflichtiger hausmüllähnlicher Gewerbeabfall anfallen, werden auf schriftliche Anforderung des Überlassungspflichtigen vom Landkreis eingesammelt, soweit der Überlassungspflichtige diese nicht selbst bei einer vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle anliert oder dem Handel zurückgibt.

(2) Die Elektro(nik)-Altgeräte werden vom Landkreis nach folgenden Gerätegruppen eingesammelt:  
 Gruppe 1: Haushaltgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte  
 Gruppe 2: Kühl- und Gefriergeräte  
 Gruppe 3: Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik  
 Gruppe 4: Gasentladungs- und Energiesparlampen

Gruppe 5: Haushaltkleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Spielzeuge, medizinische Geräte, Kontroll- und Überwachungsgeräte.

(3) Bei Einsammlung der Elektro(nik)-Altgeräte durch den Landkreis gemäß Absatz 1 erster Halbsatz sind diese zum Entsorgungstermin so bereitzustellen, dass diese ohne Aufwand eingesammelt werden können. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend.

(4) Die jeweiligen Sammelstellen für Elektro(nik)-Altgeräte und deren Öffnungszeiten werden vom Landkreis gemäß § 28 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

## § 23 Schrott

(1) Schrott gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung aus privaten Haushaltungen wird auf schriftlichen Antrag mittels vorgedruckten Karten (Schrottsortierungskarte) eingesammelt. In der Schrottsortierungskarte hat der Überlassungspflichtige eines Haushalts die Art und Menge des angefallenen Schrotts anzugeben. Der Überlassungspflichtige hat Anspruch darauf, dass der bei ihm angefallene Schrott innerhalb eines Monats nach Zugang der Schrottsortierungskarte beim Landkreis durch ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen eingesammelt wird. Der Termin der Schrottsortierung wird rechtzeitig, mindestens drei Werktage vorher, durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen mitgeteilt.

(2) Schrott gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung, der als überlassungspflichtiger hausmüllähnlicher Gewerbeabfall anfällt, wird entsprechend Absatz 1 für Gewerbe- und Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Geschäfte, kommunale, öffentliche, medizinische und sonstige Einrichtungen entsorgt, wenn diese gegenüber dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zur Überlassung verpflichtet sind.

(3) Der Schrott ist zum Entsorgungstermin so bereitzustellen, dass dieser ohne Aufwand eingesammelt werden kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend.

(4) Schrott kann auch selbst bei einer vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Die jeweiligen Sammelstellen und deren Öffnungszeiten werden vom Landkreis gemäß § 28 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

## § 24 Störungen der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, Arbeitskämpfmaßnahmen oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen, verspätet oder nicht durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (übermäßiges Verdichten, Einfrieren u. ä.).

(3) Bei vorhersehbaren Einschränkungen/Behinderungen wird die Abfallentsorgung anderweitig geregelt und die sich daraus ergebenden Änderungen gemäß § 28 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die unterbliebenen Leistungen nach Absatz 1 werden so bald als möglich nachgeholt.

## § 25 Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zum Einsammeln und zur Beförderung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche durchführen. Der Landkreis hat die dazu erforderlichen vorzu-

bereitenden Maßnahmen einzuleiten und die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

## § 26 Anordnungen im Einzelfall

Der Landkreis kann zur Durchführung dieser Satzung diejenigen Maßnahmen für den Einzelfall anordnen, die ihm nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Die Anordnung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

## Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 27 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung.

### § 28 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen auf der Grundlage der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Zwickau (Bekanntmachungssatzung) vom 28. August 2008 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 1. Jahrgang, Sonderveröffentlichung Nr. 09a/2008 vom 7. September 2008, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung von der Entsorgung durch den Landkreis gemäß § 7 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlässt oder mit überlassungspflichtigen Abfällen vermischt;
2. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung der Anschlusspflicht des Grundstückes nicht nachkommt;
3. entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung die zur Einsammlung bereitgestellten Abfälle oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelcontainern überlassene Abfälle durchsucht oder entfernt;
4. entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt;
5. entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt;
6. entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung den in privaten Haushaltungen überlassungspflichtigen Hausmüll nicht getrennt sammelt, bereitstellt oder überlässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung es unterlässt, dem Landkreis Beschädigungen am Abfallbehälter oder an der Codierung oder den Verlust von Abfallbehältern anzuzeigen;
8. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Abfallbehälter zweckwidrig verwendet;
9. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 4 bis 6 dieser Satzung Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt;
10. entgegen § 15 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle sammelt, bereitstellt oder überlässt;
11. entgegen § 15 Abs. 4 dieser Satzung in Restabfallsäcke spitze, scharfkantige Abfälle einfüllt;
12. entgegen § 15 Abs. 5 dieser Satzung die auf seinem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks Überlassungspflichtigen nicht zugänglich macht;
13. entgegen § 15 Abs. 6 dieser Satzung die vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehälter vom angeschlossenen Grundstück entfernt;
14. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt;
15. entgegen § 17 Abs. 6 und § 18 Abs. 6 dieser Satzung unbefugt die Codierung vom Abfallbehälter entfernt;
16. entgegen § 17 Abs. 7 dieser Satzung Abfallbehälter ohne schriftliche Genehmigung des Landkreises mit einer Einwurfvorrichtung umhaust.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 17 Abs. 2 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im

Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 11. Oktober 2010 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 3. Jahrgang, Nr. 10/2010 vom 20. Oktober 2010, S. 7) außer Kraft.  
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.  
Zwickau, 12. Dezember 2013  
Dr. C. Scheurer  
Landrat

Anlage 1  
zur Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung, Verwertung und Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2014) vom 12. Dezember 2013

Lfd. Nr.	Herkunftsbereich	Einwohnergleichwert
1	öffentliche Verwaltungen; Museen; Geldinstitute; Freiberufler; Apotheken; Arztpraxen; Rechtsanwaltskanzleien; Notare; Verbände; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verkehrsbetriebe; Kirchenverwaltungen; ständige Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und religiösen Glaubensgemeinschaften; Versicherungsbüros; Steuerberatungsbüros u. ä. Büros, Praxen usw.	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
2	Gaststätten; Restaurants; Cafés; Bistros; Imbissstände; Kantinen (jeweils ohne Übernachtungsmöglichkeit)	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
3	Hotels; Pensionen; Heime; Krankenhäuser; sonstige Beherbergungsbetriebe (z. B. Ferienwohnungen, Gaststätten mit Übernachtungsmöglichkeit usw.); Justizvollzugsanstalten	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 5 Betten
4	Schulen; Horte; Kindergärten; Kinderkrippen	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 20 Schüler/Kinder
5	Industriebetriebe; Handwerksbetriebe	1 je 3 am Standort Beschäftigte (Vollzeit)
6	Freizeiteinrichtungen	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
7	Lebensmitteleinzel- und -großhandel (auch Bäckereien, Fleischereien, Obst- und Gemüseläden); Gärtnereien	1 je 3 Beschäftigte (Vollzeit)
8	sonstige Verkaufsgewerbe	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
9	sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit nicht unter 1 bis 8 angegeben	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)

\* Soweit der Einwohnergleichwert nach Beschäftigten (Vollzeit) gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung berechnet wird, gilt deren vereinbarte Arbeitszeit als Berechnungsfaktor und es werden von dem jeweiligen Gewerbe die Vollzeitbeschäftigten mit 1,0 und die Teilzeitbeschäftigten mit deren anteiliger Arbeitszeit addiert. Im Ergebnis wird für die Berechnung des Einwohnergleichwertes die gesamte anteilige Arbeitszeit aller Teilzeitbeschäftigten des jeweiligen Gewerbes von weniger als 0,5 anteiliger Arbeitszeit abgerundet und ab 0,5 anteiliger Arbeitszeit auf 1,0 aufgerundet.

Zu vorstehender Satzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (Sächs.GVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158, 159) geändert worden ist, folgender Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

- hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung – AGS 2014) Vom 12. Dezember 2013

Auf Grund von  
1. § 2 und § 3 Abs. 1 und 2, § 3a und § 17 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 geändert worden ist (SächsGVBl. S. 451, 469),  
2. § 3 Abs. 1 und § 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2013 geändert worden ist (SächsGVBl. S. 158, 159),  
3. § 1, § 2, § 6 Abs. 2, §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 geändert worden ist (SächsGVBl. S. 562, 566),  
hat der Kreistag des Landkreises Zwickau mit Beschluss vom 25. September 2013 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

- § 3 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten  
§ 4 Gebühren
- Zweiter Abschnitt  
Sockelgebühr**
- § 5 Erhebung der Sockelgebühr  
§ 6 Gebührenschuldner der Sockelgebühr  
§ 7 Gebührenmaßstab der Sockelgebühr  
§ 8 Entstehung der Gebührenschuld für die Sockelgebühr, Veranlagungszeitraum  
§ 9 Vorauszahlungen  
§ 10 Fälligkeit der Sockelgebühr
- Dritter Abschnitt  
Leistungsgebühr Restabfall**
- § 11 Erhebung der Leistungsgebühr Restabfall  
§ 12 Gebührenschuldner der Leistungsgebühr Restabfall  
§ 13 Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Restabfall  
§ 14 Entstehung der Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Restabfall  
§ 15 Fälligkeit der Leistungsgebühr Restabfall

- § 18 Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Bioabfall  
§ 19 Entstehung der Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Bioabfall  
§ 20 Fälligkeit der Leistungsgebühr Bioabfall
- Fünfter Abschnitt  
Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte**
- § 21 Erhebung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte  
§ 22 Gebührenschuldner der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte  
§ 23 Gebührenmaßstab der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte  
§ 24 Entstehung der Gebührenschuld für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte  
§ 25 Fälligkeit der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

- Sechster Abschnitt  
Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung**
- § 26 Erhebung der Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung  
§ 27 Gebührenschuldner der Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung  
§ 28 Gebührenmaßstab der Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung  
§ 29 Entstehung der Gebührenschuld für die Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Gebührenpflicht  
§ 2 Begriffsbestimmungen

**Vierter Abschnitt  
Leistungsgebühr Bioabfall**

- § 16 Erhebung der Leistungsgebühr Bioabfall  
§ 17 Gebührenschuldner der Leistungsgebühr Bioabfall



§ 30 Fälligkeit der Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung

**Siebenter Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

§ 31 Bekanntmachungen  
§ 32 Ordnungswidrigkeiten  
§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Gebührenpflicht**

Der Landkreis Zwickau (nachfolgend Landkreis genannt) betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2014) in der jeweils geltenden Fassung und erhebt für deren Benutzung Gebühren nach dieser Satzung zur Deckung des damit verbundenen Aufwandes.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Überlassungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind Verpflichtete (Erzeuger von Abfällen oder Besitzer von Abfällen), die nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Bestimmungen der geltenden Abfallwirtschaftssatzung Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll gemäß § 3 Abs. 1 AWS 2014) und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 AWS 2014) dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen haben.
- (2) Anschlusspflichtige im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer und diesen gleichgestellte dinglich Berechtigte und Verpflichtete gemäß § 8 Abs. 1 AWS 2014, deren im Gebiet des Landkreises Zwickau liegendes Grundstück nach Maßgabe der geltenden Abfallwirtschaftssatzung angeschlossen ist.
- (3) Haushalt im Sinne dieser Satzung ist ein Überlassungspflichtiger oder eine Gemeinschaft von Überlassungspflichtigen, die einen abgeschlossenen Wohnraum allein oder gemeinsam benutzen, in welchem Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen.
- (4) Gewerbe im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen einschließlich aller kommunalen, medizinischen und sonstigen Einrichtungen, bei welchen hausmüllähnlicher Gewerbeabfall gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 AWS 2014 anfällt, zu dessen Überlassung an den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sie nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach den Bestimmungen der geltenden Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet sind.
- (5) Einwohnergleichwert im Sinne dieser Satzung ist der Umrechnungswert, welcher aus dem Vergleich von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 AWS 2014 mit dem erfahrungsgemäß anfallenden Hausmüll gemäß § 3 Abs. 1 AWS 2014 ermittelt wird.
- (6) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen Personen, die überwiegend in einem Betrieb und/oder einer Einrichtung (Gewerbe) auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder selbstständig tätig sind (wie Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, Geschäftsführer, Selbstständige, Freiberufler, Unternehmer).

**§ 3 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind zur Mitwirkung bei der Gebührenerhebung verpflichtet. Sie kommen insbesondere ihrer Mitwirkungspflicht dadurch nach, dass sie dem Landkreis schriftlich die für die Gebührenerhebung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen ver-

fügbaren Nachweise vorlegen. Die Gebührenschuldner haben die zur Feststellung eines für die Gebührenerhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Überlassungspflichtige haben dem Landkreis auf dessen Anforderung alle zur Feststellung der für die Gebührenerhebung erheblichen Sachverhalte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese erforderlichenfalls nachzuweisen.

**§ 4 Gebühren**

Für die Abfallentsorgung durch den Landkreis werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Sockelgebühr;
- 2. Leistungsgebühr Restabfall;
- 3. Leistungsgebühr Bioabfall;
- 4. Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte;
- 5. Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse;
- 6. Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung.

**Zweiter Abschnitt  
Sockelgebühr**

**§ 5 Erhebung der Sockelgebühr**

- (1) In der Sockelgebühr gemäß § 4 Nr. 1 dieser Satzung sind die Kosten für folgende Leistungen enthalten:
  - Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung des Landkreises;
  - die Bereitstellung der zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) und § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS 2014 durch den Landkreis für die getrennte Bereitstellung von Abfällen;
  - die Installation und Gewährleistung der Funktionsweise der Codierung (des Barcode- bzw. Behälteridentifikationssystems) an den vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehältern gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) und § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS 2014;
  - die Entsorgung von überlassungspflichtigem Sperrmüll einmal jährlich pro Haushalt bzw. pro Gewerbe;
  - die Entsorgung von überlassungspflichtigem Schrott;
  - die Entsorgung von überlassungspflichtigen Schadstoffen zweimal jährlich durch mobile Schadstoffsammlungen sowie einmal monatlich auf einem zentralen Sammelplatz im Gebiet der Stadt Zwickau;
  - der Betrieb von Sammelstellen für die Annahme von Elektro(nik)-Altgeräten und Schrott im Auftrag des Landkreises;
  - die Weihnachtsbaumentorgung einmal jährlich;
  - Durchführung der Abfallberatung für Überlassungspflichtige;
  - Öffentlichkeitsarbeit;
  - Verwaltung, Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
  - Rekultivierung, Sanierung und Nachsorge stillgelegter, ortsfester Abfallentsorgungsanlagen (kommunale Altanlagen) im Gebiet des Landkreises Zwickau;
  - Umlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen;
  - das Einsammeln, die Beförderung, die Sortierung und die Verwertung von Altpapier sowie die Bereitstellung der zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 19 Abs. 2 Buchst. a) und b) AWS 2014.
- (2) Die Festsetzung der Sockelgebühr erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

**§ 6 Gebührenschuldner der Sockelgebühr**

- (1) Gebührenschuldner für die Sockelgebühr ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung. In Abweichung von Satz 1 ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung angeschlossene Grundstück Gebührenschuldner, wenn ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- bzw. Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

**§ 7 Gebührenmaßstab der Sockelgebühr**

- (1) Im Landkreis Zwickau wird die Sockelgebühr grundstücksbezogen für die darin enthaltenen Entsorgungsleistungen für den auf einem gemäß § 8 Abs. 1 und 2 AWS 2014 angeschlossenen Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen
  - 1. Hausmüll gemäß § 3 Abs. 1 AWS 2014 aus dem Jahresgrundbetrag in Höhe von 24,00 EUR, multipliziert mit der Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnung meldeamtlich erfassten Überlassungspflichtigen berechnet. Der Gebührenberechnung wird der 31. Dezember des dem Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) vorausgegangenen Jahres als Stichtag für die Anzahl der auf einem Grundstück mit Hauptwohnung meldeamtlich gemäß § 12 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 638) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfassten Überlassungspflichtigen zu Grunde gelegt, soweit nicht abweichende Angaben gemäß § 3 dieser Satzung und § 11 AWS 2014 dem Landkreis mitgeteilt und erforderlichenfalls nachgewiesen wurden.
  - 2. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 AWS 2014 aus dem Jahresgrundbetrag in Höhe von 24,00 EUR multipliziert mit dem Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 auf der Grundlage der dem Landkreis gemäß § 3 dieser Satzung und § 11 AWS 2014 mitgeteilten und nachgewiesenen Angaben berechnet. Soweit der Einwohnergleichwert nach Beschäftigten (Vollzeit) gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung berechnet wird, gilt deren vereinbarte Arbeitszeit als Berechnungsfaktor und es werden von dem jeweiligen Gewerbe die Vollzeitbeschäftigten mit 1,0 und die Teilzeitbeschäftigten mit deren anteiliger Arbeitszeit addiert. Im Ergebnis wird für die Berechnung des Einwohnergleichwertes die gesamte anteilige Arbeitszeit aller Teilzeitbeschäftigten des jeweiligen Gewerbes von weniger als 0,5 anteiliger Arbeitszeit abgerundet und ab 0,5 anteiliger Arbeitszeit auf 1,0 aufgerundet.
- (2) In Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 wird im Landkreis Zwickau die Sockelgebühr für die darin enthaltenen Entsorgungsleistungen grundstücksbezogen für den auf einem gemäß § 8 Abs. 2 AWS 2014 angeschlossenen Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Hausmüll ein pauschaler Jahresbetrag in Höhe von 24,00 EUR berechnet, wenn dieses angeschlossene Grundstück saisonbedingt von Überlassungspflichtigen genutzt wird, ohne dass diese Überlassungspflichtigen im Gebiet des Landkreises mit Hauptwohnung meldeamtlich erfasst sind.
- (3) Ändert sich innerhalb des Kalenderjahres ein für den Gebührenmaßstab der Sockelgebühr bestimmter Berechnungsfaktor für die Sockelgebühr, wird diese Änderung für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld gemäß Absatz 1 besteht, mit 1/12 des Jahresgrundbetrages für das betreffende Kalenderjahr anteilig berechnet. Satz 1 gilt für die Sockelgebühr nach Absatz 2 entsprechend.

**§ 8 Entstehung der Gebührenschuld für die Sockelgebühr, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, die Sockelgebühr zu entrichten,
  - entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Anschlusspflicht gemäß § 8 Abs. 1 AWS 2014 entstanden ist;
  - endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht des Grundstückes gemäß der geltenden Abfallwirtschaftssatzung entfällt.

(2) Die Gebührenschuld für die Sockelgebühr entsteht zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

**§ 9 Vorauszahlungen**

Auf die Sockelgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Den Vorauszahlungen wird die voraussichtliche Gebührenschild nach § 7 dieser Satzung für das laufende Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) zu Grunde gelegt. Liegen Angaben vor, dass die voraussichtliche Gebührenschild nach § 7 dieser Satzung nicht für das volle Kalenderjahr besteht, werden die Vorauszahlungen anteilig erhoben. Die Mitwirkungs- und Anzeigepflichten gemäß § 3 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

**§ 10 Fälligkeit der Sockelgebühr**

Die Sockelgebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**Dritter Abschnitt  
Leistungsgebühr Restabfall**

**§ 11 Erhebung der Leistungsgebühr Restabfall**

- (1) In der Leistungsgebühr Restabfall gemäß § 3 Nr. 2 dieser Satzung sind
  1. für die Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS 2014 die Kosten für das Entleeren, Einsammeln, Befördern und die Maßnahmen zur Beseitigung von Restabfall,
  2. für die Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS 2014 die Kosten für die Bereitstellung, das einmalige Einsammeln, Befördern und die Maßnahmen zur Beseitigung von Restabfall,
  3. für die Abfallsäcke gemäß § 20 Abs. 4 AWS 2014 die Kosten für das einmalige Einsammeln, Befördern und die Maßnahmen zur Beseitigung von Restabfall enthalten.
- (2) Die Festsetzung der Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS 2014 erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid. Die Leistungsgebühr Restabfall für Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS 2014 wird mit deren käuflichem Erwerb in Vertriebsfilialen erhoben. Die Vertriebsfilialen, in welchen die Restabfallsäcke käuflich erworben werden können, werden gemäß § 31 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Die Festsetzung der Leistungsgebühr Restabfall für Abfallsäcke gemäß § 20 Abs. 4 AWS 2014 erfolgt durch Gebührenbescheid.

**§ 12 Gebührenschuldner der Leistungsgebühr Restabfall**

- (1) Gebührenschuldner für die Leistungsgebühr Restabfall,
  1. die für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS 2014 erhoben wird, ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung. In Abweichung davon ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung angeschlossene Grundstück Gebührenschuldner, wenn ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- bzw. Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.
  2. die für Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS 2014 erhoben wird, ist deren Erwerber.
  3. die für Abfallsäcke gemäß § 20 Abs. 4 AWS 2014 erhoben wird, ist der Überlassungspflichtige, der die Sperrmüllentsorgung beim Landkreis beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschild mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

**§ 13 Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Restabfall**

- (1) Die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS 2014 berechnet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter. Die Leistungsgebühr Restabfall beträgt je Entleerung für:
 

a) einen 60-l-Abfallbehälter in grau	2,15 EUR
b) einen 80-l-Abfallbehälter in grau	2,87 EUR
c) einen 120-l-Abfallbehälter in grau	4,30 EUR
d) einen 240-l-Abfallbehälter in grau	8,60 EUR
e) einen 360-l- Abfallbehälter in grau	12,90 EUR
f) einen 1,1-m <sup>3</sup> -Abfallbehälter in grau	39,40 EUR
- (2) Die Leistungsgebühr Restabfall beträgt volumenbezogen für einen 70-l-Restabfallsack gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS 2014 2,86 EUR.
- (3) Die Leistungsgebühr Restabfall für einen Abfallsack gemäß § 20 Abs. 4 AWS 2014, der dem Volumen des zugelassenen Restabfallsacks nach § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS 2014 entspricht, beträgt 2,86 EUR.
- (4) In einem Kalenderjahr wird mindestens eine Leistungsgebühr Restabfall gemäß Absatz 1 für eine Entleerung der jeweils auf dem angeschlossenen Grundstück vom Landkreis ganzjährig bereitgestellten Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS 2014 erhoben, auch wenn die Auswertung des Behälteridentifikationssystems für das betreffende Kalenderjahr keine Entleerung ausweist. Ändert sich innerhalb des Kalenderjahres anzahl- oder volumenmäßig die Abfallbehälterausstattung auf dem Grundstück, gilt die Abfallbehälterausstattung zum Ende – dem 31. Dezember – des jeweiligen Kalenderjahres (Veranlagungszeitraumes). Hat der Landkreis mit einer Anordnung im Einzelfall gemäß § 17 Abs. 4 AWS 2014 die Erfassung, Bereitstellung und Überlassung von Restabfall durch Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS 2014 erlaubt, ist durch den Anschlusspflichtigen für das jeweilige Kalenderjahr der Nachweis über mindestens eine Überlassung eines Restabfallsacks gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS 2014 dem Landkreis unaufgefordert bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres nachzuweisen, andernfalls gilt Satz 1 und 2, § 11 Abs. 2 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.

**§ 14 Entstehung der Gebührenschild für die Leistungsgebühr Restabfall**

- (1) Die Pflicht, die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS 2014 zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung. Die Pflicht, die Leistungsgebühr Restabfall für Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS 2014 zu entrichten, entsteht mit der Abgabe des jeweiligen Restabfallsacks an den Erwerber. Die Pflicht, die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallsäcke gemäß § 20 Abs. 4 AWS 2014 zu entrichten, entsteht mit deren Bereitstellung zur Überlassung.
- (2) Die Gebührenschild für die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis g) AWS 2014 und für Abfallsäcke gemäß § 20 Abs. 4 AWS 2014 entsteht mit der Erbringung der Leistung bzw. der Überlassung des Restabfalls.
- (3) Die Gebührenschild für die Leistungsgebühr Restabfall gemäß § 13 Abs. 4 dieser Satzung entsteht zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

**§ 15 Fälligkeit der Leistungsgebühr Restabfall**

- (1) Die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS 2014 und für Abfallsäcke gemäß § 20 Abs. 4 AWS 2014 sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Leistungsgebühr Restabfall für Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS 2014 ist sofort mit deren Erwerb fällig.

**Vierter Abschnitt  
Leistungsgebühr Bioabfall**

**§ 16 Erhebung der Leistungsgebühr Bioabfall**

- (1) In der Leistungsgebühr Bioabfall gemäß § 4 Nr. 3 dieser Satzung für Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS 2014 sind die Kosten für das Entleeren, Einsammeln und Befördern der Bioabfälle zur Bioabfallverwertungsanlage sowie deren Verwertung und die einmalige jährliche Reinigung des Bioabfallbehälters enthalten.
- (2) Die Festsetzung der Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS 2014 erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

**§ 17 Gebührenschuldner der Leistungsgebühr Bioabfall**

- (1) Gebührenschuldner für die Leistungsgebühr Bioabfall, die für Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS 2014 erhoben wird, ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung. In Abweichung davon ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung angeschlossene Grundstück Gebührenschuldner, wenn ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- bzw. Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschild mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

**§ 18 Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Bioabfall**

Die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS 2014 berechnet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter. Die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt je Entleerung für:

a) einen 60-l-Abfallbehälter in braun	1,51 EUR
b) einen 80-l-Abfallbehälter in braun	2,01 EUR
c) einen 120-l-Abfallbehälter in braun	3,01 EUR
d) einen 240-l-Abfallbehälter in braun	6,02 EUR.

**§ 19 Entstehung der Gebührenschild für die Leistungsgebühr Bioabfall**

- (1) Die Pflicht, die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS 2014 zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschild für die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS 2014 entsteht mit der Erbringung der Leistung bzw. der Überlassung des Bioabfalls.

**§ 20 Fälligkeit der Leistungsgebühr Bioabfall**

Die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS 2014 ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**Fünfter Abschnitt  
Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte**

**§ 21 Erhebung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte**

- (1) In der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte gemäß § 4 Nr. 4 dieser Satzung sind die Kosten für das einmalige Einsammeln und Befördern zu einer vom Landkreis

eingerrichteten Sammelstelle für Elektro(nik)-Altgeräte enthalten.

- (2) Die Festsetzung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte erfolgt durch Gebührenbescheid.

**§ 22 Gebührenschuldner der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte**

- (1) Gebührenschuldner für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte ist der Überlassungspflichtige gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung, der die Einsammlung und Beförderung der Elektro(nik)-Altgeräte durch den Landkreis in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 23 Gebührenmaßstab der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte**

- (1) Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte wird nach der Anzahl der Elektro- oder Elektronik-Altgeräte bemessen.
- (2) Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte beträgt für jeweils ein Elektro- oder Elektronik-Altgerät 10,00 EUR.
- (3) Die Transportgebühr gemäß Absatz 2 entfällt für die jeweiligen Geräte der Gerätegruppen 4 und 5 gemäß § 22 Abs. 2 AWS 2014, wenn diese auf die schriftliche Anforderung eines Überlassungspflichtigen zusammen mit mindestens einem Gerät der Gerätegruppen 1 bis 3 gemäß § 22 Abs. 2 AWS 2014 eingesammelt und befördert werden.

**§ 24 Entstehung der Gebührenschuld für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte**

- (1) Die Pflicht, die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung bzw. Anforderung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Transportgebühr für die Elektro(nik)-Altgeräte entsteht mit der Erbringung der Leistung bzw. der Überlassung des jeweiligen Elektro(nik)-Altgerätes.

**§ 25 Fälligkeit der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte**

Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**Sechster Abschnitt  
Zusatzgebühren – Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung**

**§ 26 Erhebung der Zusatzgebühren, Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung**

- (1) In der Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse gemäß § 4 Nr. 5 dieser Satzung sind die Kosten für die Leistungen des Landkreises enthalten, die ihm bei der Entleerung von Abfallbehältern gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. d) und f) AWS 2014 aus einer privaten Müllschleuse gemäß § 17 Abs. 7 AWS 2014 entstehen, wenn diese Abfallbehälter vom Landkreis aus der

privaten Müllschleuse zum Zweck der Entleerung herausgeholt und danach wieder zurückgestellt werden müssen. Die Festsetzung der Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

- (2) In der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung gemäß § 4 Nr. 6 dieser Satzung sind die Kosten für die Leistungen des Landkreises enthalten, die ihm nach § 14 Abs. 4 AWS 2014 bei Änderungen der grundstücksbezogenen oder haushalts- bzw. gewerbebezogenen Ausstattung von Abfallbehältern gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS 2014 entstehen; wie durch Aufstellung oder Abzug von Abfallbehältern, Austausch von Abfallbehältern mit unterschiedlichem Behältervolumen oder Aufstellung von weiteren Abfallbehältern.  
Die Festsetzung der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

**§ 27 Gebührenschuldner der Zusatzgebühren, Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung**

- (1) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse und die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.  
In Abweichung davon ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung angeschlossene Grundstück Gebührenschuldner, wenn ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- bzw. Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschuldner.

- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

**§ 28 Gebührenmaßstab der Zusatzgebühren, Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung**

- (1) Die Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse wird für das einmalige Herausholen aus der privaten Müllschleuse und für das einmalige Zurückstellen in die private Müllschleuse pro Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. d) und f) AWS 2014 zum Zweck der Entleerung berechnet und beträgt 1,19 EUR.
- (2) Die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung gemäß § 4 Nr. 6 dieser Satzung bemisst sich nach der Anzahl und dem Behältervolumen der geänderten Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS 2014 und beträgt jeweils für
  - a) einen Abfallbehälter bis 360 l 8,20 EUR
  - b) einen 1,1-m<sup>3</sup>-Abfallbehälter 41,00 EUR.
 Bei der Änderung der Abfallbehälterausrüstung eines Grundstückes durch Austausch der Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS 2014 mit unterschiedlichen Behältervolumen bemisst sich die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung ausschließlich nach der Anzahl der Abfallbehälter mit dem größten Behältervolumen.

**§ 29 Entstehung der Gebührenschuld der Zusatzgebühren, Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung**

- (1) Die Pflicht, die Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse und die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung zu entrichten, entsteht jeweils zu dem Beginn der tatsächlichen Nutzung bzw. Anforderung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse und für die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung entsteht mit der Erbringung der Leistung.

**§ 30 Fälligkeit der Zusatzgebühren, Mehraufwand Müllschleuse und Behälterumstellung**

Die Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse und die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**Siebenter Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

**§ 31 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen auf der Grundlage der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Zwickau (Bekanntmachungssatzung) vom 28. August 2008 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 1. Jahrgang, Sonderveröffentlichung Nr. 09a/2008 vom 7. September 2008, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 32 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung seinen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt oder unwahre Erklärungen oder Angaben macht und dadurch ermöglicht, die Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile zu erlangen (Gebührengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

**§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 11. Oktober 2010 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 3. Jahrgang, Nr. 10/2010 vom 20. Oktober 2010, S. 11) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 12. Dezember 2013

Dr. C. Scheurer  
Landrat

**Anlage 1  
zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung – AGS 2014) vom 12. Dezember 2013**

Lfd. Nr.	Herkunftsbereich	Einwohnergleichwert
1	öffentliche Verwaltungen; Museen; Geldinstitute; Freiberufler; Apotheken; Arztpraxen; Rechtsanwaltskanzleien; Notare; Verbände; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verkehrsbetriebe; Kirchenverwaltungen; ständige Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und religiösen Glaubensgemeinschaften; Versicherungsbüros; Steuerberatungsbüros u. ä. Büros, Praxen usw.	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
2	Gaststätten; Restaurants; Cafés; Bistros; Imbissstände; Kantinen (jeweils ohne Übernachtungsmöglichkeit)	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
3	Hotels; Pensionen; Heime; Krankenhäuser; sonstige Beherbergungsbetriebe (z. B. Ferienwohnungen, Gaststätten mit Übernachtungsmöglichkeit usw.); Justizvollzugsanstalten	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 5 Betten

4	Schulen; Horte; Kindergärten; Kinderkrippen	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 20 Schüler/Kinder
5	Industriebetriebe; Handwerksbetriebe	1 je 3 am Standort Beschäftigte (Vollzeit)
6	Freizeiteinrichtungen	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
7	Lebensmitteleinzel- und -großhandel (auch Bäckereien, Fleischereien, Obst- und Gemüseläden); Gärtnereien	1 je 3 Beschäftigte (Vollzeit)
8	sonstige Verkaufsgewerbe	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
9	sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit nicht unter 1 bis 8 angegeben	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)

Zu vorstehender Satzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (Sächs.GVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158, 159) geändert worden ist, folgender

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Satzung des Landkreises Zwickau für das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain (DLMSB-S) Vom 26. September 2013**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), rechtsbereinigt mit Stand vom 28. April 2013, erlässt der Landkreis Zwickau mit Beschluss des Kreistages vom 25. September 2013 folgende Satzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Durch diese Satzung werden der Status und die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain (nachfolgend DLM Schloss Blankenhain genannt) geregelt.

**§ 2 Status und Gemeinnützigkeit des DLM Schloss Blankenhain**

- (1) Das DLM Schloss Blankenhain ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Zwickau, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der geltenden Abgabenordnung verfolgt. Der Landkreis Zwickau ist Träger des DLM Schloss Blankenhain.
- (2) Das DLM Schloss Blankenhain ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des DLM Schloss Blankenhain dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Zwickau erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des DLM Schloss Blankenhain.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DLM Schloss Blankenhain fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Landkreis Zwickau erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des DLM Schloss Blankenhain oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Über das übrige Vermögen des DLM Schloss Blankenhain darf in diesem Falle nur unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken nach Einwilligung des Finanzamtes verfügt werden.

**§ 3 Aufgaben des DLM Schloss Blankenhain**

- (1) Dem DLM Schloss Blankenhain obliegt das Sammeln, Bewahren, Forschen und Präsentieren von historischen Sachzeugnissen und Dokumenten des ländlichen Raumes. Es hat die Aufgabe der Bewahrung, wissenschaftlichen Aufarbeitung und Darstellung der Geschichte des ländlichen Raumes im gesamten Mittel- und Ostdeutschland.
- (2) Als kulturelle Einrichtung dient das DLM Schloss Blankenhain wissenschaftlichen Zwecken und deren Vermittlung an die Benutzer, insbesondere durch Ausstellungen, Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.
- (3) Die Aufgaben des DLM Schloss Blankenhain bestimmen sich nach der Museumskonzeption des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain.

**§ 4 Benutzung**

- (1) Jedermann kann das DLM Schloss Blankenhain nach Maßgabe der in dieser Satzung festgesetzten Benutzungsbedingungen in Anspruch nehmen.
- (2) Als Benutzung des DLM Schloss Blankenhain gelten:
  1. die Besichtigung des DLM Schloss Blankenhain,
  2. die Teilnahme an Führungen durch das DLM Schloss Blankenhain,
  3. die Teilnahme an museumspädagogischen Aktionen des DLM Schloss Blankenhain,
  4. die Teilnahme an Sonderveranstaltungen des DLM Schloss Blankenhain.

**§ 5 Benutzungsbedingungen**

- (1) Das DLM Schloss Blankenhain kann gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung während der festgesetzten Öffnungszeiten benutzt werden. Sonderregelungen können vom Direktor des DLM Schloss Blankenhain getroffen werden.
- (2) Die Benutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 dieser Satzung sind grundsätzlich beim DLM Schloss Blankenhain zu beantragen.

- (3) Über die Voraussetzungen und Bedingungen einer Führung durch das DLM Schloss Blankenhain entscheidet der Direktor des DLM Schloss Blankenhain. An diesen Führungen durch das DLM Schloss Blankenhain sollen grundsätzlich min. 8 bis max. 35 Benutzer teilnehmen.
- (4) Bei der Benutzung des DLM Schloss Blankenhain hat sich jeder Benutzer so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals des DLM Schloss Blankenhain ist Folge zu leisten.
- (5) Der Direktor des DLM Schloss Blankenhain kann einen Besucher von der Benutzung des DLM Schloss Blankenhain gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung ausschließen, wenn dieser gegen die in dieser Satzung festgesetzten Benutzungsbedingungen verstößt.
- (6) Der Benutzer haftet für die bei der Benutzung des DLM Schloss Blankenhain von ihm verursachten Schäden, insbesondere für von ihm verursachte Beschädigungen an Ausstellungsgegenständen.

**§ 6 Gebühren**

Für die Benutzung des DLM Schloss Blankenhain werden Gebühren auf der Grundlage der Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Zwickauer Land für das DLM Schloss Blankenhain vom 30. Juni 2006 (Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land, Jahrgang 14, Nr. 144 vom 19. Juni 2006, S. 4) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 26. September 2013

Dr. C. Scheurer  
Landrat

Zu vorstehender Satzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (Sächs.GVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158, 159) geändert worden ist, folgender **Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

hat oder  
 b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.  
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain (DLMSBGeb-S) Vom 12. Dezember 2013

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), rechtsbereinigt mit Stand vom 28. April 2013, und §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418 [berichtigt 4. Oktober 2005 S. 306], rechtsbereinigt mit Stand vom 18. November 2012), erlässt der Landkreis Zwickau mit Beschluss des Kreistages vom 11. Dezember 2013 folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain (nachfolgend DLM Schloss Blankenhain genannt) nach der Satzung des Landkreises Zwickau für das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain (DLMSB-S) in der jeweils geltenden Fassung ist gebührenpflichtig.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige,
  - der das DLM Schloss Blankenhain in Anspruch nimmt,
  - in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
  - der für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder
  - der die Schuld gegenüber dem DLM Schloss Blankenhain schriftlich übernommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist.

#### Anlage zu § 3 Abs. 1 Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz
1.	Besichtigung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 DLMSB-S	
1.1	Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene	6,00 EUR
1.2	Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene in Gruppen ab 8 Personen	4,00 EUR pro Person
1.3	Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren bis 16 Jahren	4,00 EUR
1.4	Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren bis 16 Jahren in Gruppen ab 5 Personen	2,00 EUR pro Person
1.5	Ermäßigungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 4	4,00 EUR
1.6	Familienkarte (2 Erwachsene und mindestens 1 Kind nach lfd. Nr. 1.3)	15,00 EUR
1.7	Jahreskarte gültig für ein Kalenderjahr	20,00 EUR
2.	Führungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 DLMSB-S	
2.1	allgemeine Grundführung für Gruppen ab 8 bis 35 Personen	30,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1

- (2) Für Benutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die Gebühr erhoben, die nach der im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Benutzung zu bemessen ist.
- (3) Von der Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses sind befreit
  - a) Kinder bis 6 Jahre
  - b) Mitglieder des Fördervereins
  - c) Busfahrer angemeldeter Gruppen
  - d) Begleitpersonen von Kinder- und Jugendgruppen (maximal zwei Personen)
  - e) Begleitpersonen von Schwerbehinderten
- (4) Eine Gebührenermäßigung nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses kann bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises gewährt werden
  - a) für Rentner und Pensionisten
  - b) für Schwerbehinderte
  - c) für Schüler, Studenten und Auszubildende
  - d) für Freiwillige gemäß § 2 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst
  - e) für Arbeitslose.
- (5) Die Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses kann bis auf das zweifache erhöht werden, wenn das DLM Schloss Blankenhain den Besuchern Verbrauchsmaterialien (z. B. Bastelutensilien) zur Verfügung stellt.

### § 4 Rahmengebühren

Bei Benutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Benutzung und nach den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

2.2	thematische Sonderführungen für Gruppen ab 8 bis 35 Personen	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
3.	museumpädagogische Aktionen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 DLMSB-S	
3.1	Exkursion für Gruppen ab 8 bis 35 Personen	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
3.2	Projekt Kindergeburtstag im Museum für Gruppen ab 5 bis 12 Personen	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
3.3	sonstige Projekte und Aktionen für Gruppen ab 8 bis 35 Personen	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
4.	Sonderveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 DLMSB-S	
4.1	Sonderveranstaltungen, Großveranstaltungen	1,00 bis 100,00 EUR pro Person

### § 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des DLM Schloss Blankenhain.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht, wenn die Benutzung des DLM Schloss Blankenhain verwirklicht ist.

### § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Gebühren, die für die Benutzung des DLM Schloss Blankenhain entstehen, werden mit Bekanntgabe der Festsetzung zur Zahlung fällig.

### § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Zwickauer Land über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain vom 30. Juni 2006 (Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land, Jahrgang 14, vom 19. Juli 2006, S. 4/5) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 12. Dezember 2013

Dr. C. Scheurer  
 Landrat

Zu vorstehender Satzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (Sächs.GVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158, 159) geändert worden ist, folgender

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ (Rettungsdienstgebührensatzung)**  
**Vom 14. November 2013**

Auf der Grundlage von §§ 46, 47 und 60 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142) geändert worden ist, §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), § 32 Abs. 5 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454) geändert worden ist, sowie dem Neuerlass der Verbandssatzung des Rettungszweckverbandes „West Sachsen“ vom 23. Oktober 2012 (SächsABL. S. 1575) hat die Verbandsversammlung am 11. November 2013 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

Rettungsdienst umfasst Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe. Notfallrettung ist die in der Regel unter Einbeziehung von Notärzten erfolgte Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen bei Notfallpatienten, die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgte Beförderung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Notfallpatienten sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten.

Krankentransport ist die anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen nötigenfalls geleistete Hilfe und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgte Beförderung. Die Bergwacht und die Wasserrettungsdienste sind Bestandteile des Rettungsdienstes, soweit sie Aufgaben der Notfallrettung wahrnehmen. Einrichtungen des Rettungsdienstes sind die Rettungswachen sowie die Leitstelle, samt deren personeller und sächlicher Ausstattung einschließlich der vorgehaltenen Rettungsfahrzeuge und Ausrüstungen.

**§ 2 Gebührenerhebung**

Der Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ erhebt für alle nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Benutzer des Rettungsdienstes im Verbandsgebiet Benutzungsgebühren.

**§ 3 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anforderung von Leistungen des Rettungsdienstes.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Rettungsdienst benutzt, in dessen Interesse die Leistung angefordert wurde oder der die Leistung missbräuchlich angefordert hat.
- (3) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt.

**§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes pauschal pro beförderter Person erhoben. Sie umfasst die Disposition, die Anfahrt zum Einsatzort, die Versorgung, den Transport und die Rückfahrt des Einsatzfahrzeuges zur Rettungswache.
- (2) Es werden folgende Gebührensätze festgesetzt:  

Rettungstransportwagen (RTW)	342,70 EUR
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	167,20 EUR
Krankentransportwagen (KTW)	77,00 EUR

 Für den Einsatz des Schwerlastfahrzeuges gelten ebenfalls oben genannte Gebühren.
- (3) Bei Notfalleinsätzen mit Beteiligung eines Notarztes wird jeweils eine Gebühr für die Inanspruchnahme eines RTW und die Inanspruchnahme eines NEF erhoben. Bei Einsätzen der Notfallrettung mit Beteiligung eines Notarztes, bei denen kein Transport durchgeführt wird, werden nur die Gebühren für ein Notarzteinsatzfahrzeug erhoben.
- (4) Bei Einsätzen über 150 Entfernungskilometern werden zu den in Absatz 2 festgesetzten Gebühren kilometerabhängige Fahrkosten erhoben. Sie betragen für den Krankentransport ab dem 151. Entfernungskilometer 1,50 EUR pro gefahrenen Kilometer. Die Abrechnung dieser Einsätze erfolgt auf Grundlage einer durch den Gebührenschuldner erteilten Kostenübernahmeerklärung.

**§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Dritten kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühr für den Gebührenschuldner eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Rettungszweckverband vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebührenschuld des

jeweiligen Gebührenschuldners mittels schriftlicher Kostenübernahmeerklärung bereit erklärt haben. Die Dritten werden dann von der bestehenden Gebührenschuld des Gebührenschuldners unterrichtet und zur Zahlung aufgefordert. Wird die Zahlung verweigert, gilt Absatz 1.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Rettungsdienstgebührensatzungen des Rettungszweckverbandes „West Sachsen“ vom 9. Juni 2009, zuletzt geändert durch Satzung am 12. Oktober 2011, sowie des Vogtlandkreises vom 4. September 2009, zuletzt geändert durch Satzung am 6. Dezember 2010, außer Kraft.

Plauen, 14. November 2013

Dr. C. Scheurer  
 Landrat und Verbandsvorsitzender

Siegel

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 und deren öffentliche Auslegung**  
**Vom 21. November 2013**

Dem Zweckverband Frohnbach obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet. Verbandsgebiete sind die Gemeindegebiete der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna.

Aufgrund von § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit §§ 131 Abs. 1 Satz 2, 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohna am 6. November 2013 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 festgestellt.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt gemäß

§§ 131 Abs. 1 Satz 2, 88 Abs. 4 SächsGemO in der Zeit vom **6. Januar 2014 bis einschließlich 17. Januar 2014** in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes Frohnbach in Niederfrohna, Limbacher Straße 23 (Telefon: 03722 73480), während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederfrohna, 21. November 2013

Zweckverband Frohnbach

Kertzscher  
 Verbandsvorsitzender



**LANDKREIS ZWICKAU**  
 LANDRAUSAMT

**AMTSBLATT**  
AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS ZWICKAU

» Kostenlose Zusendung an Blinde und Sehbehinderte  
 » Parallel zur monatlichen gedruckten Ausgabe des Amtsblattes erscheint das akustische Amtsblatt „audire“ als Audio-CD

**AKUSTISCHES AMTSBLATT**  
• LANDKREIS ZWICKAU – Zusammenarbeit mit dem  
 • SÄCHSISCHEN AUBERLEBENS- UND  
 • ERPROBUNGSKANAL (SAEK) ZWICKAU und dem  
 • PROF. DR. MAX SCHNEIDER-GYMNASIUM LICHTENFELDEN  
 • GYMNASIUM „AM SANDERBIC“ WEIKARHAEUSEN

**„audire“ –  
 das akustische Amtsblatt**

Blinde und sehbehinderte Menschen, die sich für ein kostenloses Abonnement interessieren, können sich in der Pressestelle des Landratsamtes unter Telefon 0375 4402-21042 bzw. per E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de melden

**Bekanntmachung  
Vom 18. November 2013**

Dem Zweckverband obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet. Verbandsgebiet sind die Gemeindegebiete der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna.

Die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) wird bekannt gemacht.

Limbach-Oberfrohna, 18. November 2013

Zweckverband Frohnbach

Kertzcher  
Verbandsvorsitzender

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)  
Vom 18. November 2013**

Aufgrund von §§ 47, 5 und 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), in Verbindung mit

- §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158),
- §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734, 741),
- § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503),
- den Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 554) und
- §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566),

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohna am 6. November 2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 30. September 2010 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, Sonderveröffentlichung 11 a/2010 vom 18. November 2010, Seite 5) beschlossen:

**§ 1 Änderung**

Die vorgenannte Satzung wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei den §§ 14, 18 und 21 jeweils das Wort „Eigenkontrolle“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.“
3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Schmutzwasser ist

1. das durch häuslichen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (häusliches Schmutzwasser), das insbesondere aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Baderäumen, Aborträumen und ähnlich genutzten Räumen anfällt,
2. das durch gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser) – die Entscheidung, ob nichthäusliches Schmutzwasser vorliegt, trifft der Zweckverband – und
3. das bei Trockenwetter zusammen mit Wässern nach den Nummern 1 und 2 abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.“

4. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.“

5. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Die Abwasserbeseitigung schließt die Entnahme, den Transport und die Behandlung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien sowie aus Kleinkläranlagen ein. Die Abwasserbeseitigung umfasst dabei auch die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung dieser Anlagen. Den Trägern der Straßenbaulast obliegt die Entwässerung ihrer Anlagen.“

6. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 63 Abs. 6 SächsWG“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 3 SächsWG“ ersetzt.

7. In § 14 wird in der Überschrift und im Text das Wort „Eigenkontrolle“ jeweils durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.

8. In § 15 Abs. 1 wird das Wort „Eigenkontrolle“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ und die Angabe „63 Abs. 1 Satz 2 SächsWG“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 2 SächsWG“ ersetzt.

9. In § 18 wird in der Überschrift das Wort „Eigenkontrolle“ durch das Wort „Selbstüberwachung“, in den Absätzen 1, 2, 4 Nr. 6 und 6 Nr. 3 das Wort „Eigenkontrollen“ jeweils durch das Wort „Selbstüberwachungen“ ersetzt.

10. In § 21 wird in der Überschrift das Wort „Eigenkontrolle“ durch das Wort „Selbstüberwachung“, in den Absätzen 1, 2, 4 Nr. 7 und 6 Nr. 3 das Wort „Eigenkontrollen“ jeweils durch das Wort „Selbstüberwachungen“ ersetzt.

11. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35 Zutrittsrecht

Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen das Abwasser, der Schlamm aus Kleinkläranlagen oder der Inhalt abflussloser Gruben anfällt, haben das Betreten der Grundstücke durch die Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes zum Zwecke der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht sowie der Prüfung der Einhaltung von Satzungsbestimmungen des Zweckverbandes zu dulden.“

12. In § 37 Abs. 1 Nr. 22 und 29 wird das Wort „Eigenkontrolle“ jeweils durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.

13. In Anlage 3 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Anlage 3  
Gefahrenklassenverzeichnis für Abwasseruntersuchungen nach § 28“

14. In Anlage 4 ist bei „Sächsische Bauordnung“ die Angabe über deren Änderung zu ändern wie folgt: „... zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012“.

15. In Anlage 4 ist bei „Infektionsschutzgesetz“ die Angabe über dessen Änderung zu ändern wie folgt: „... zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“.

16. In Anlage 4 ist bei „Strahlenschutzverordnung“ die Angabe über deren Änderung zu ändern wie folgt: „... zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).“

**§ 2 Neubekanntmachung**

Der Verbandsvorsitzende kann die Abwassersatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung bekannt machen.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederfrohna, 18. November 2013

Zweckverband Frohnbach

Kertzcher  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

Nach § 47 Abs. 2, § 5 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist (§ 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO) jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stellenausschreibung

Im **Sozialamt** des Landratsamtes Zwickau, Sachgebiet Soziale Grundsicherung, ist die Stelle einer/eines

**Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Grundsicherung/HLU**  
(Kennziffer 83/2013/DII)

ab **9. März 2014** in Vollzeit befristet zu besetzen.

Die Stelle ist ab 9. März 2014 zunächst befristet bis 15. Juni 2014 zu besetzen. Die befristete Einstellung dient der Vertretung der ab 9. März 2014 im Mutterschutz befindlichen Stelleninhaberin. Für den Fall der anschließenden Inanspruchnahme einer Elternzeit durch die Stelleninhaberin wird eine entsprechende befristete Weiterbeschäftigung in Aussicht gestellt.

**Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:**

- Beratung und Auskunftserteilung zu Leistungsansprüchen für Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
- Bearbeitung von Anträgen auf Hilfe zum

Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- Heranziehung vorrangiger Verpflichteter
- Bearbeitung im Widerspruchsverfahren zu Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Rücknahme und Aufhebung von Entscheidungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII
- Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen
- Sachverhaltsmittlung bei Erkennen von Ordnungswidrigkeit und Straftatbeständen

**Das Aufgabengebiet erfordert:**

- gründliche Rechtskenntnisse für die übertragenen Aufgaben, insbesondere Sozialgesetzbuch 12. Buch, Sozialgesetzbuch 10. Buch und Sozialgesetzbuch 1. Buch
- hohe psychische Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen
- Einfühlungsvermögen und hohe soziale Kompetenz im Umgang mit Bürgern
- wirtschaftliches Verantwortungsbewusstsein
- sichere schriftliche und mündliche Ausdrucksweise
- fundierte aktuelle PC-Kenntnisse, sichere

- Kenntnisse im MS-Office 2010, geübter Umgang mit Datenbanksoftware
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an fachlicher Qualifizierung
- Pkw-Führerschein sowie die Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des Privat-Kfz

**Die erforderliche Qualifikation ist:**

- ein erfolgreicher Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
- oder ein mindestens vergleichbarer Berufsausbildungsabschluss

Die Vergütung richtet sich nach der Entgeltgruppe 8 TVöD.

Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Während der befristeten Beschäftigung ist eine Teilzeitbeschäftigung nicht möglich.

Aussagefähige Bewerbungen mit Lebenslauf, Ablichtungen von Zeugnissen und lückenlosen

Tätigkeitsnachweisen werden bis zum **3. Januar 2014** (Posteingangsstempel) unter Angabe der Kennziffer 83/2013/DII erbeten an das

Landratsamt Zwickau  
Amt für Personal und Organisation/SG Personal  
Postfach 10 01 76  
08067 Zwickau.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen.

Es ist **nicht** notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur **vollständige** Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Um Beifügen eines ausreichend frankierten Rückumschlages wird gebeten.

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Zwickau ist innerhalb des Dezernates V im **Amt für Straßenbau** die Stelle einer/eines

**Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters Ingenieurbau**  
- Schwerpunkt Brückenbauwerke -  
(Kennziffer 78/2013/DV)

zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 **ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt** in Vollzeitbeschäftigung (40 Stunden/Woche) und befristet für zwei Jahre zu besetzen.

Da die Einstellung auf der Grundlage von § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) erfolgt, können nur Bewerberinnen/Bewerber berücksichtigt werden, die in den letzten drei Jahren **nicht** in einem Arbeitsverhältnis mit dem Landkreis Zwickau standen.

**Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:**

- Planen und Vorbereiten von Ingenieurbaumaßnahmen infolge des Hochwassers 2013
- fachliche Zuarbeiten zu notwendigen Fördermittelanträgen; Erarbeitung von Aufgabenstellungen, Fixierung von Planungszielen
- Vorbereitung von HOAI-Vertragsabschlüssen und deren Überwachung
- Vertragsverhandlungen mit diversen Ingenieurbüros
- Herstellung des Baurechts bzw. Baufreigabe; Vorbereitung Plangenehmigungen
- Auswertung der Planungsunterlagen hinsichtlich bautechnischer Ausführung
- Vorbereiten der Verdingungsunterla-

gen, Mitwirkung bei der Angebotswertung incl. Prüfung und fachliche Bewertung von Nebenangeboten

- Führen von Bieter- und Zuschlagsgesprächen; Vereinbarungen mit Versorgungsträgern
- Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden im Bewilligungsverfahren von Einzelmaßnahmen infolge des Hochwassers 2013 aus den genehmigten Maßnahmenplänen (Fördermittelanträge) und bei der Vorbereitung der bewilligten Maßnahmen unterstützenden Tätigkeit bei folgenden Aufgaben, z. B.:

- fachliche Zuarbeiten zu notwendigen Fördermittelanträgen
- Erarbeiten von Aufgabenstellungen, Fixierung von Planungszielen
- Vorbereitung von HOAI-Vertragsabschlüssen
- Herstellung des Baurechts bzw. Baufreigabe, Vorbereitung Plangenehmigungen
- Auswertung der Planungsunterlagen hinsichtlich bautechnischer Ausführung
- Vorbereiten der Verdingungsunterlagen und Mitwirkung bei der Angebotswertung

- Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen zu Fördermittelanträgen der Gemeinden bezüglich Schäden hinsichtlich Vorliegens aller gesetzlichen Voraussetzungen
- Prüfen der Fördermittelanträge hinsichtlich Einhaltung der einschlägigen Fachgesetze
- Erarbeiten fachlicher Stellungnahmen zu den eingereichten Fördermittelanträgen

- Ausführung von Ingenieurbaumaßnahmen infolge des Hochwassers 2013

- Erarbeiten der Fortführungs- bzw. Änderungsanträge
- Durchführen von Bauanlauf- und Bauberatungen und Überwachung der Bauausführung
- fachliche und preisrechtliche Prüfung von Nachtragsangeboten
- Treffen von operativen Entscheidungen mit am Bau Beteiligten und Dritten
- Überwachung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle
- Kontrolle der Aufmaße, Führen der Bauakte, Abnahme nach VOB
- Baunachbereitung
- Erstellen der Unterlagen für die Bestandsdokumentation und für die Abrechnung der Fördermittelbescheide
- Prüfung der Abschlussbescheide, Vorbereiten eventueller Widersprüche

**Das Aufgabengebiet erfordert:**

- Ausbildung als Bauingenieur, Fachrichtung Ingenieurbau
- umfassende Kenntnisse über rechtliche Vorschriften im Ingenieur- und Straßenbau einschließlich Vertragsrecht
- Führerschein Klasse B sowie vorliegende Bereitschaft zum Führen eines Dienst-Kfz sowie zur dienstlichen Nutzung des Privat-Pkw
- hohes Engagement und Vielseitigkeit, Verhandlungsgeschick gegenüber Behörden, Bürgern und Unternehmen, kompetentes bürgerfreundliches Auftreten
- positionsadäquate PC-Kenntnisse - Hard- und Software
- möglichst mehrjährige Erfahrung auf dem

Gebiet des Ingenieurbaus (Brücken/Stützmauern)

Die Stelle ist mit der Entgeltgruppe E 10 TVöD bewertet.

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Die **vollständigen** Bewerbungsunterlagen mit Kopien der Schul- und Berufsabschlüsse, lückenlosen Arbeitszeugnissen und sonstigen Nachweisen sind unter Angabe der o. g. Kennziffer bis zum **8. Januar 2014** (Posteingangsstempel) zu senden an das

Landratsamt Zwickau  
Amt für Personal und Organisation/SG Personal  
Postfach 10 01 76  
08067 Zwickau.

Nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens ist die/der vorgesehene Bewerberin/Bewerber verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen.

Es ist **nicht** notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur **vollständige** Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Um Beifügen eines ausreichend frankierten Rückumschlages wird gebeten.



Stellenausschreibung

Im Landratsamt Zwickau Dezernat V – Bau, Kreisentwicklung, Vermessung – ist im **Sachgebiet Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus zum nächstmöglichen Zeitpunkt** unbefristet die Vollzeitstelle einer/eines

**Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters Bauleitplanung, Regionalentwicklung (Kennziffer 80/2013/DV)**

zu besetzen.

**Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:**

- Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan, u. a. städtebauliche Satzungen)
- Information und Beratung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie deren beauftragten Planungsbüros
- Beratung zu formellen und materiellen Voraussetzungen und Bedingungen
- Genehmigungsverfahren (frist- und sachgerechte Prüfung von Anträgen, Erlass von Genehmigungen/Ablehnungen, Verfassung von Prüfberichten)
- formelle Prüfung des Planaufstellungsverfahrens (Vollständigkeitsprüfung, ordnungsgemäßes Zustandekommen von Beschlüssen unter Beteiligung der Kommunalaufsicht, Überprüfung von Fristen, Öffentlichkeitsbeteiligung, Prüfung des Abwägungsmaterials)
- materielle Prüfung (Planaussagen, Bewertung des Abwägungsmaterials mit Bescheiderstellung und verantwortlicher Entscheidung über den Genehmigungsantrag)
- TöB-Beteiligungen im Bauleitverfahren
- Erarbeitung und Koordination komplexer Stellungnahmen
- Auswahl und Beteiligung von der Planung berührten Ämtern und Einholung von Stellungnahmen mit Terminkontrolle
- Bauplanungsrechtliche Einzelbeurteilungen
- Erarbeitung von bauplanungsrechtlichen Stellungnahmen zu Belangen des Bauplanungsrechts
- Regionalentwicklung

**Die erforderliche Qualifikation ist:**

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium bzw. Bachelor-Abschluss auf dem Gebiet des Bauwesens (beispielsweise Architektur, Bauingenieurwesen, Raumplanung)

**Das Aufgabengebiet erfordert weiterhin:**

- umfassende Kenntnisse des Bauplanungsrechts, vertieft im Städtebaurecht; im Raumordnungs- und Raumplanungsrecht des Bundes, im Raumordnungs- und Regionalplanungsrecht in Sachsen, im Kommunalrecht und im Verwaltungsrecht
- Fahrerlaubnis Pkw sowie Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des Privat-Pkw

Die Stelle ist mit der Entgeltgruppe E 11 TVöD bewertet.

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Die **vollständigen** Bewerbungsunterlagen mit Kopien der Schul- und Berufsabschlüsse, lückenlosen Arbeitszeugnissen und sonstigen Nachweisen sind unter Angabe der o. g. Kennziffer bis zum **8. Januar 2014** (Posteingangsstempel) zu senden an das

Landratsamt Zwickau  
Amt für Personal und Organisation/SG Personal  
Postfach 10 01 76  
08067 Zwickau.

Nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens ist die/der vorgesehene Bewerberin/Bewerber verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen.

Es ist **nicht** notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur **vollständige** Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Um Beifügen eines ausreichend frankierten Rückumschlages wird gebeten.

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Zwickau, Dezernat V – Bau, Kreisentwicklung, Vermessung, ist im **Sachgebiet Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus zum nächstmöglichen Zeitpunkt** befristet bis zum 31. Oktober 2014 die Vollzeitstelle einer/eines

**Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters Wirtschaftsförderung (Kennziffer 82/2013/DV)**

vertretungsweise zu besetzen.

**Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:**

- Projektmanagement kreislich bedeutsamer Projekte und Vorhaben
- Initiierung, Planung, Vorbereitung, Controlling, Moderation und Begleitung von bedeutenden wirtschaftsfördernden Maßnahmen und Projekten einschließlich zur Unterstützung der Sicherung der Fachkräfte für regionale Unternehmen sowie zur Standortsicherung, Struktur- aufwertung und zur Verbesserung der überregionalen und regionalen touristischen Infrastruktur, Übernahme der Verantwortung als Projektleiter
- Konzeptarbeit/Öffentlichkeitsarbeit
- Koordinierung und Controlling einschl. Vorschlagserarbeitung des Marketing und der Akquisition für den Wirtschaftsstandort
- Initiierung und Begleitung von Maßnahmen zur touristischen Produktentwicklung und des Marketings, von Messeauftritten und Ausstellungen
- Initiierung, Planung und Controlling der Erarbeitung von Publikationen und Präsentationen
- Erarbeitung von Berichten zur Arbeit der Wirtschaftsförderung und des Tourismus
- Beratung und Unterstützung
- Beratung und Unterstützung von Existenzgründern und Unternehmern, Partnern der Wirtschaftsförderung aus Politik, Unternehmen, Verwaltung, Behörden und landkreisangehörigen Städten und Gemeinden mit den Schwerpunkten Bestandspflege, Regionalmarketing, Arbeitsmarkt, regionale Zusammenarbeit, Infrastruktur
- Veranstaltungsmanagement/Standortmarketing
- Planung, Vorbereitung, Moderation, Präsentation und Nachbereitung von bedeutenden, themenbezogenen Veranstaltungen

- EU-Angelegenheiten
- Vertretung der Interessen des Landkreises in EU-Projekten
- Mitarbeit bei der Beantragung von EU-Projekten auf Projektpartnerebene

**Die erforderliche Qualifikation ist:**

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium (FH oder Bachelor), möglichst auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre oder in einer geeigneten Studienrichtung (z. B. European Studies, Wirtschaftswissenschaften)
- Erfahrungen im Projekt- und Veranstaltungsmanagement

**Das Aufgabengebiet erfordert weiterhin:**

- Pkw-Führerschein und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des Privat-Pkw
- Reisebereitschaft
- Fremdsprachenkenntnisse (Englisch fließend in Sprache und Schrift)
- gute Orts- und wirtschaftsgeografische Kenntnisse

Die Stelle ist mit der Entgeltgruppe E 9 TVöD bewertet.

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Die **vollständigen** Bewerbungsunterlagen mit Kopien der Schul- und Berufsabschlüsse, lückenlosen Arbeitszeugnissen und sonstigen Nachweisen sind unter Angabe der o. g. Kennziffer bis zum **15. Januar 2014** (Posteingangsstempel) zu senden an das

Landratsamt Zwickau  
Amt für Personal und Organisation/SG Personal  
Postfach 10 01 76  
08067 Zwickau.

Nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens ist die/der vorgesehene Bewerberin/Bewerber verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist **nicht** notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur **vollständige** Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Um Beifügen eines ausreichend frankierten Rückumschlages wird gebeten.

E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

Information zum Bürgerservice

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Sonnabend*	09:00 bis 12:00 Uhr

\*im Wechsel zwischen den Bürgerservicestellen

Sonnabendöffnungszeiten für Dezember 2013 und Januar 2014

<b>21. Dezember 2013</b>	Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a
<b>4. Januar 2014</b>	Zwickau, Werdauer Straße 62

<b>11. Januar 2014</b>	Hohenstein-Ernstthal, Dr.-W.-Külz-Platz 5
<b>18. Januar 2014</b>	Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2
<b>25. Januar 2014</b>	Werdau, Königswalder Straße 18 (Seiteneingang des Gebäudes)

Anschrift und Kontakt:

Landkreis Zwickau  
Landratsamt  
Bürgerservice  
PF 10 01 76, 08067 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21900  
Fax: 0375 4402-31920  
E-Mail: [bürgerservice@landkreis-zwickau.de](mailto:bürgerservice@landkreis-zwickau.de)

## Hinweis zur Abfallentsorgung in der Stadt Zwickau

### Änderungen im Tourenplan für die Restabfallentsorgung

Im Entsorgungsgebiet der Stadt Zwickau ändert sich zum 1. Januar 2014 der Tourenplan für die Restabfallentsorgung.

Im Pulsschlag, dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Zwickau, sind alle Straßen mit den entsprechenden Entsorgungstagen benannt. Bei der Entsorgung von Papiertonnen sind nur kleine Änderungen vorgenommen worden. Das Amt für Abfallwirtschaft bittet die Bürgerinnen und Bürger der Stadt

Zwickau, die Veröffentlichungen im Pulsschlag zu beachten.

Der Tourenplan ist im Internet unter [www.landkreis-zwickau.de/Tourenplan](http://www.landkreis-zwickau.de/Tourenplan) abrufbar.

Anfragen können unter Telefon 0375 4402-26130 oder 0375 4402-26117 sowie an den zuständigen Mitarbeiter der Abfallwirtschaft Zwickau gerichtet werden.

## Abfallratgeber 2014 erschienen

### Gesamtexemplar für die Entsorgungsgebiete Stadt Zwickau und ehemaliger Landkreis Zwickauer Land

In der 50. und 51. Kalenderwoche 2013 wurde der „Abfallratgeber 2014“ als ein „Gesamtexemplar“ für die Gebiete Stadt Zwickau und ehemaliger Landkreis Zwickauer Land an alle erreichbaren Haushalte, Gewerbe- und Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Geschäfte, kommunale, öffentliche, medizinische und sonstige Einrichtungen verteilt.

Wie immer gibt es darin Aktuelles und Wissenswertes zur Abfallvermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung. Neben je einem Rätsel für Kinder und Erwachsene sind die bekannten Entsorgungskarten für Sperrmüll, Elektro(nik)-Altgeräte und **Schrott** (neu) enthalten.

Darüber hinaus sind Rahmentermeine für die Weihnachtsbaumentorgung, Schadstoffsammlung und Bio-Tonnenreinigung aufgeführt.

Wer diese Broschüre bisher nicht erhalten hat, kann sich unter der Telefonnummer 0371 2785126 bzw. im Amt für Abfallwirtschaft unter 0375 4402-26111 bzw. 0375 4402-26117 melden.

Ab Mitte Januar 2014 werden die Abfallratgeber 2014 in allen Bürgerservicestellen des Landkreises Zwickau sowie in den Bürgerinformationen der Stadt- und Gemeindeverwaltungen zur Verfügung stehen.

## Geänderte Abfallentsorgung

### Leerung der Tonnen verschiebt sich aufgrund der Feiertage

Bedingt durch die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel kommt es zu folgenden Änderungen bei der Abholung der Wertstoffe und Abfälle im gesamten Landkreis:

Die Leerung aller Sammelbehälter - Grau, Blau, Braun und Gelb - erfolgt für Mittwoch, den 25. Dezember 2013, und Donnerstag, den 26. Dezember 2013, **ab** Freitag, dem 27. Dezember 2013.

Die Entsorgung für Mittwoch, den 1. Januar 2014, erfolgt **ab** Donnerstag, dem 2. Januar 2014.

Die Leerung der Tonnen erfolgt jeweils ab dem darauf folgenden Werktag. Das heißt, dass sich die weiteren Abholtermine ggf. bis zum Samstag, auf Grund der zwei Weihnachtsfeiertage und in Anbetracht der nicht vorhersehbaren Witterungsverhältnisse evtl. bis in die nächste Woche verschieben können.

Die Behälter sind daher immer am eigentlichen Entsorgungstag (außer an den Feiertagen) bis 07:00 Uhr zur Leerung bereitzustellen.

## Geänderte Öffnungszeiten der Sammelstelle für Elektro(nik)-Altgeräte

### Annahme am 24. und 31. Dezember nur vormittags

Am **24. und 31. Dezember 2013** ist die Sammelstelle der Veolia Umweltservice Ost GmbH und Co. KG in Zwickau, Flurstraße, nicht wie gewohnt von 07:00 bis 18:00 Uhr, sondern **nur von 09:00 bis 12:30 Uhr** geöffnet.

Ablagerungen außerhalb der Öffnungszeiten stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Bußgeld geahndet werden.

## Abfallkalender 2014 ist da

### Broschüre für das Entsorgungsgebiet des ehemaligen Landkreises Chemnitzer Land

In bekannter und bewährter Form wurde für das Jahr 2014 der „Abfallkalender“ erstellt.

Die Broschüre soll die Bürgerinnen und Bürger des Entsorgungsgebietes des ehemaligen Chemnitzer Landes durch das kommende Jahr zum Thema Abfallvermeidung, Abfallverwertung und umweltverträgliche Beseitigung begleiten und darüber hinaus zu den für den gesamten Landkreis Zwickau gültigen Satzungen - Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung - informieren.

Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Veröffentlichung der Termine für die Sammlung von Restabfällen, Altpapier, Leichtverpackungen und Schadstoffen.

Es empfiehlt sich, den Abfallkalender sorgfältig aufzubewahren, da zum Beispiel im Umschlag

die Doppelkarten für die Anforderung zur Abholung von sperrigen Abfällen, von Elektro-Altgeräten und von Schrott abgedruckt sind. Diese könnten im Laufe des Jahres noch ihre Verwendung finden.

Die Verteilung der Broschüre an alle Haushalte und angeschlossenen Gewerbe erfolgte in der Zeit vom 4. bis 7. Dezember 2013.

Wer den Abfallkalender nicht erhalten hat, kann sich unter der Rufnummer 0800 3551166 oder direkt bei der KECL GmbH (Tel. 03763 404-0 oder per E-Mail [info@kecl.de](mailto:info@kecl.de)) zwecks kostenfreier Zustellung melden.

Weitere Exemplare liegen auch in den Bürgerservicestellen des Landkreises Zwickau sowie in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen zur Mitnahme aus.

## Annahmestelle für Elektro(nik)-Altgeräte am 24. und 31. Dezember 2013 geschlossen

### Ab 2. Januar werden wieder Altgeräte angenommen

Die Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte der Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH (KECL) im Glauchauer Stadtteil Reinholdshain, Ringstraße 36, bleibt am **24. und 31. Dezember 2013** geschlossen.

Ab 2. Januar 2014 können die Altgeräte wieder zu den bekannten Zeiten -

Dienstag und Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr - abgegeben werden.

Untere Naturschutzbehörde

## Ornithologischer Jahresbericht für den Landkreis Zwickau 2012 erschienen

### Bericht enthält Fülle vogelkundlicher Daten

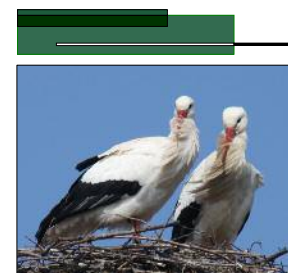
Wie auch in den letzten Jahren erschien in diesem Herbst wieder ein „Ornithologischer Jahresbericht für den Landkreis Zwickau“. Der im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde vom Limbacher Ornithologenpaar Regina und Dieter Kronbach erstellte Jahresbericht für 2012 beinhaltet wiederum eine Fülle vogelkundlicher Daten.

Auf 156 Seiten werden bemerkenswerte Beobachtungen der im Landkreis aktiven Ornithologen, aber auch von interessierten Naturschützern und Bürgern, zusammengefasst dargestellt. Zudem rundet ein Fototeil den Jahresbericht ab. Neben einem Überblick über das aktuelle Geschehen in der heimischen Vogelwelt, u. a. zur Einschätzung von Bestandentwicklungen, bietet der Bericht ebenso Informationen zum Artenschutz. Es ist daher wichtig, dass insbesondere auch Bürger ihre Beobachtungen melden, wie z. B. Brutvorkommen von Turmfalken, Schleiereulen, Mehl- und Rauchschnäbeln usw.

Diesen Bürgern wird im Folgejahr dann auf Wunsch ein Jahresbericht per Post oder per E-Mail zugeschickt.

#### Kontakt:

Landratsamt Zwickau  
Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde  
Zum Sternplatz 7  
08412 Werdau  
E-Mail: [landforstnatur@landkreis-zwickau.de](mailto:landforstnatur@landkreis-zwickau.de)  
Telefon: 0375 4402-26320



ORNITHOLOGISCHER  
JAHRESBERICHT  
2012  
FÜR DEN  
LANDKREIS ZWICKAU  
Erstellt im Auftrag des Landratsamtes Zwickau  
August 2013

# Abholung der Weihnachtsbäume

## Entsorgung ausgedienter Weihnachtsbäume im gesamten Landkreis

Ab Januar besteht wieder im gesamten Landkreis die Möglichkeit, ausgediente Weihnachtsbäume kostenfrei zu entsorgen.

Hierbei sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- Die Tannenbäume sind bis 07:00 Uhr des Entsorgungstages am angegebenen Ort abzulegen.
- Die Bäume müssen restlos abgeschmückt sein und nicht in Folien oder Säcke verpackt werden.
- Sie sind so abzulegen, dass keine Behinderung oder Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer besteht.
- Es werden nur (natürliche) Weihnachtsbäume bis zwei Meter Höhe oder zur Dekoration genutztes, gebündeltes Reisig entsorgt.
- Sonstiger Baum- oder Strauchverschnitt, der im Garten gerade mal angefallen ist, wird **nicht** mitgenommen!

### Tourenplan für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Chemnitzer Land

In der Zeit vom **13. Januar bis 14. Februar 2014** besteht im Entsorgungsgebiet der Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH (KECL) die Möglichkeit der Entsorgung von Weihnachtsbäumen. Ausgediente Bäume sind am üblichen Stellplatz der Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

13.01.2014	Glauchau Sammelgebiete I und II und Sachsenallee
14.01.2014	Glauchau Sammelgebiete III und IV
15.01.2014	Glauchau Sammelgebiete V und VI und STT Albertsthal, Hölzel, Rothenbach, Voigtlaide, Wernsdorf
16.01.2014	Glauchau nur STT Gesau, Höckendorf (einschl. Gewerbegebiet Nordwest), Jerisau, Lipprandis, Niederlungwitz, Schönbörnchen
17.01.2014	Meerane Sammelgebiete I und II und OT Dittrich, Seiferitz
20.01.2014	Meerane Sammelgebiete III und IV und Gewerbegebiet Südwest, OT Waldsachsen
21.01.2014	Waldenburg und OT Oberwinkel, Niederwinkel
22.01.2014	Oberwiera mit allen Ortsteilen und Waldenburg nur OT Dürrenuhldorf, Franken, Schlagwitz, Schwaben
23.01.2014	Schönberg mit allen Ortsteilen
24.01.2014	Remse mit allen Ortsteilen und Glauchau nur STT Ebersbach, Kleinbernsdorf, Reinholdshain
27.01.2014	Hohenstein-Ernstthal Sammelgebiete Stadtteil Ernstthal und Nord
28.01.2014	Hohenstein-Ernstthal Sammelgebiete Stadtteil Zentrum und Hüttengrund
29.01.2014	Oberlungwitz gesamt
30.01.2014	Lichtenstein Sammelgebiete linker und rechter Stadtteil
31.01.2014	Lichtenstein Sammelgebiet östlicher Stadtteil und OT Heinrichsort, Rödlitz
03.02.2014	Gersdorf gesamt
04.02.2014	Callenberg mit allen Ortsteilen
05.02.2014	Hohenstein-Ernstthal nur OT Wüstenbrand
06.02.2014	St. Egidien mit allen Ortsteilen und Bernsdorf mit allen Ortsteilen
07.02.2014	Niederfrohna
10.02.2014	Limbach-Oberfrohna Sammelgebiete Mitte 1 und Mitte 2
11.02.2014	Limbach-Oberfrohna Sammelgebiet West
12.02.2014	Limbach-Oberfrohna Sammelgebiet Nord
13.02.2014	Limbach-Oberfrohna nur OT Pleiße, Kändler
14.02.2014	Limbach-Oberfrohna nur OT Bräunsdorf, Dürrengerbisdorf, Kaufungen, Uhlisdorf, Wolkenburg

Bei Fragen zum Entsorgungsgebiet des ehemaligen Landkreises Chemnitzer Land sind die Mitarbeiter der KECL GmbH unter Telefon 03763 404-0 gern behilflich.

### Tourenplan für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Zwickauer Land

#### Neu!

In der Zeit vom **7. Januar bis 24. Januar 2014** werden im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Landkreises Zwickauer Land die Weihnachtsbäume ebenfalls grundstücksnah entsorgt. Dazu sind diese an den Stellen, an denen üblicherweise auch die Abfallbehälter zur Leerung bereitgestellt werden, am nachfolgend genannten Abholtage abzulegen.

07.01.2014	OT Langenhessen, OT Königswalde Langenbernsdorf mit OT Trünzig, OT Niederalbertsdorf
08.01.2014	OT Blankenhain/Großpillingsdorf OT Mannichswalde OT Langenreinsdorf OT Rudelswalde OT Lauenhain Neukirchen mit OT Lauterbach, OT Dänkritz
09.01.2014	Stadtgebiet Werdau
10.01.2014	Stadtgebiet Crimmitschau einschließlich Gablenz, Gösau, Gosel
13.01.2014	Crinitzberg OT Stangengrün OT Saupersdorf Hartmannsdorf (ohne Giegengrün)
14.01.2014	Hirschfeld mit OT Niederocrinitz Lichtentanne OT Cunersdorf OT Wolfersgrün
15.01.2014	OT Mülsen St. Jacob, OT Mülsen St. Micheln, OT Mülsen St. Niclas, OT Ortmannsdorf
16.01.2014	Fraureuth mit OT Beiersdorf, OT Gospersgrün/Römersgrün, OT Ruppertsgrün OT Leubnitz OT Steinpleis
17.01.2014	Kirchberg mit OT Burkensdorf OT Leutersbach OT Giegengrün OT Weißbach
20.01.2014	Hartenstein mit OT Thierfeld, OT Zschocken OT Härtensdorf OT Vielau, OT Friedrichsgrün
21.01.2014	Wildenfels mit OT Wiesenburg, OT Schönau OT Ebersbrunn, OT Schönfels, OT Stenn
22.01.2014	Wilkau-Haßlau mit OT Culitzsch
23.01.2014	Reinsdorf OT Silberstraße
24.01.2014	OT Langenbach, OT Grünau OT Niedermülsen OT Stangendorf, OT Thurm, OT Wulm, Dennheritz

### Tourenplan für das Gebiet der Stadt Zwickau

Im Gebiet der Stadt Zwickau findet die Tannenbaumentspflege in der Zeit vom **13. bis 24. Januar 2013** statt. Die Gebietszuordnung ist im Pulsschlag der Stadt Zwickau vom 18. Dezember 2013 veröffentlicht.

13.01.2014	Mosel, Crossen, Schlunzig, Neuplanitz, Neuplanitz/GWG, Schlosspark-siedlung
14.01.2014	Caainsdorf, Rottmannsdorf, Nordvorstadt/Pölbitz
15.01.2014	Eckersbach/GWG, Marienthal/GWG, Niederplanitz
16.01.2014	Weißborn
17.01.2014	Oberhohndorf/Bockwa, Schedewitz, Bürgerschachtstraße
20.01.2014	Pöhlau, Äußere Dresdner Straße, Carolaviertel, Martin-Hoop-Siedlung, Niederhohndorf, Hartmannsdorf, Geb.-Kopernikusstraße, TG Marienthal
21.01.2014	Brand, Geinitzsiedlung, Reichenbacher Straße, Innenstadt-West, Innenstadt-Nord
22.01.2014	Oberplanitz, Hüttelsgrün, Eckersbach/Marienthal
23.01.2014	Schneppendorf, Oberrothenbach, Innenstadt/GWG, Innenstadt, Bahnhofstraße, Parkviertel, Marienthal (Ost)
24.01.2014	Auerbach, Vogelsiedlung, Trillerberg, Marienthal (West)

Zu Fragen in den Entsorgungsgebieten des ehemaligen Landkreises Zwickauer Land und der Stadt Zwickau stehen die Mitarbeiter des Amtes für Abfallwirtschaft unter den Telefonnummern 0375 4402-26111 bzw. 0375 4402-26117 als Ansprechpartner gern zur Verfügung.

## Bodenordnungsverfahren Niedercrinitz nach Abschnitt 8 Landwirtschafts- anpassungsgesetz (LwAnpG)

### Bekanntmachung und Aufklärung der Eigentümer über eine Fortführung des Bodenordnungsverfahrens als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

**Gemeinde:** Hirschfeld  
**Gemarkung:** Niedercrinitz

Der Landkreis Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung, beabsichtigt, das mit Beschluss vom 11. Juli 2013 als ein Bodenordnungsverfahren nach Abschnitt 8 LwAnpG angeordnete Bodenordnungsverfahren Niedercrinitz als ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG im Gebiet des bisherigen Bodenordnungsverfahrens fortzuführen. Das Verfahrensgebiet bleibt gegenüber dem bisherigen Verfahren unverändert, d. h. alle, die bereits Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens sind, werden weiterhin Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sein.

Damit wird das bereits angeordnete Verfahren auf eine rechtliche Grundlage gestellt, die mehr Gestaltungsmöglichkeiten bietet als das auf Auflösung von Landnutzungskonflikten aufgrund der Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR beschränkte Landwirtschaftsanpassungsgesetz.

Seit Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses zum Bodenordnungsverfahren wurden verstärkt Rechte zur Grundstückerschließung angemeldet, welche im neu anzuordnenden vereinfachten Flurbereinigungsverfahren geprüft und einer Lösung zugeführt werden sollen. Aus diesen Anmeldungen wird ebenso wie aus einer von der Stadt Kirchberg übersandten Aufforderung zur Rechteanmeldung eines unbekanntem Verfasser sehr deutlich, dass in der Gemarkung Niedercrinitz ein umfassender Bedarf zur Lösung von Nutzungskonflikten sowie Wiederherstellung bzw. Schaffung rechtssicherer Grundstückerschließungen besteht.

Bereits in der Aufklärungsversammlung vom 16. Mai 2013 wurde anhand einer Präsentation umfassend über den Ablauf eines Neuordnungsverfahrens aufgeklärt und es erfolgten Ausführungen zu den verschiedenen Kostenarten, die in so einem Verfahren anfallen. Diese Ausführungen behalten auch Gültigkeit für den Ablauf eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens. Der einzige Unterschied im Ablauf besteht darin, dass nach der Anordnung des Verfahrens von allen Eigentümern ein Vorstand gewählt wird, der die weiteren Verfahrensschritte wesentlich gestaltet und bestimmt. Schon jetzt sind alle Interessierten aufgerufen, sich als Kandidat für die Vorstandswahl zur Verfügung zu stellen. Der Vorstandsvorsitzende, der die Übereinstimmung der Vorstandsentscheidungen mit den geltenden Gesetzen sicherzustellen hat, wird ein Bediensteter der Flurbereinigungsbehörde sein, den die obere Flurbereinigungsbehörde bestimmt.

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren trägt ebenso wie im Bodenordnungsverfahren das Land die Kosten für die Behördenorganisation einschließlich der Kosten für die Eigentümerermittlung, die Vermessung der äußeren Verfahrensgrenze und der neuen Flurstücke sowie der Kosten für Grundbuch und Katasterberichtigung. Die sog. Ausführungskosten hingegen fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last, d. h. diese trägt z. B. die Kosten für notwendigen Wegebau zur Erschließung der neuen Flurstücke. Außerdem fallen hierunter die Kosten für Vermessungsnebenkosten, also die Kosten für die einzelnen Grenzsteine und die Gehilfen, welche diese Grenzsteine in den Boden einbringen.

Die Ausführungskosten werden nach der derzeit gültigen Förderrichtlinie zur Integrierten Ländlichen Entwicklung ILE/2011 mit 75 bis 80 Prozent aus Bundes- und Landesmitteln gefördert,

so dass die Eigentümer lediglich den verbleibenden Eigenanteil nach einem angemessenen Verteilungsschlüssel zahlen müssen. Der höhere Fördersatz setzt dabei ein positives Votum des Koordinierungskreises der ILE-Region „Zwickauer Land“ voraus, welches bereits beantragt ist.

Die Kosten für die Bodenordnung, welche vor allem die Vermessungsnebenkosten umfassen und in jedem Verfahren nach FlurbG anfallen, werden aus Erfahrungen heraus mit ca. 25 EUR/Hektar veranschlagt, so dass auf die Eigentümer nach Abzug der Förderung ca. 6 EUR/Hektar an Kosten zukommen würden. Hier ist die obere Flurbereinigungsbehörde in Verhandlungen mit der Gemeinde Hirschfeld getreten, um eine Übernahme dieser Kosten zu erreichen. Das Ergebnis dieser Gespräche ist derzeit noch offen. Nach jetziger Prognose fallen Kosten für Wegebau nicht an.

Angesichts der auslaufenden Förderperiode ist es Ziel der oberen Flurbereinigungsbehörde, den Beschluss zur Fortführung des Bodenordnungsverfahrens als ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren noch in diesem Jahr zu erlassen.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Amtes für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung unter [ale@landkreis-zwickau.de](mailto:ale@landkreis-zwickau.de) bzw. telefonisch unter 0375 4402-25601 gern zur Verfügung.

Glauchau im November 2013

Stark  
Amtsleiterin

## Flurbereinigungsverfahren wird vorbereitet

### Aufklärungsversammlung in Königswalde

Am 4. Dezember 2013 fand im Feuerwehrdepot Königswalde eine Aufklärungsversammlung in Vorbereitung der Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens statt.

Für das geplante Verfahrensgebiet liegen zwei Anträge der Großen Kreisstadt Werdau auf Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden vor. Das Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung im Landratsamt Zwickau beauftragte die Sächsische Landsiedlung GmbH mit Arbeiten zur Vorbereitung eines Verfahrens der Ländlichen Neuordnung. Die durchgeführte Vorerhebung führte zu dem Ergebnis, dass ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) geeignet ist, die bestehenden Landnutzungskonflikte zu lösen. Darüber hinaus können Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasser- und Erosionsschutzes, der Agrarstruktur, der Dorferneuerung oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege realisiert werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG wurden die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung zur Aufklärungsversammlung eingeladen. Die Amtsleiterin des ALE, Frau Stark, erläuterte anhand einer Präsentation zur ländlichen Neuordnung den Sinn und Zweck des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens und den Verfahrensablauf und informierte über die voraussichtlich anfallenden Kosten. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde begründet.

In der anschließenden Diskussion stand die Frage im Mittelpunkt, wie die im Flurbereinigungsverfahren anfallenden Kosten auf die einzelnen Beteiligten umgelegt werden. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass sich im Ergebnis der Flurbereinigung

kein Vorteil für das eigene Grundstück ergibt, aber dennoch durch eine pauschale Umlage Kosten zu übernehmen sind und Probleme geklärt werden, welche nicht von den Grundstückseigentümern verursacht wurden. Den Anwesenden wurde erläutert, dass die Ausführungskosten im Grundsatz durch die gebildete Teilnehmergemeinschaft zu tragen sind. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft kann aber entscheiden, ob Grundstückseigentümer von der Kostenumlage befreit werden. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn das betroffene Grundstück bereits richtig vermessen war und sich kein Vorteil aus einer Neuvermessung ergibt. Von der Vertreterin der Stadt Werdau, Frau Pallas, wurde bestätigt, dass die Kosten für Maßnahmen zum Hochwasserschutz, die von den Anwesenden als erforderlich angesehen wurden, von der Stadt Werdau getragen werden. Allerdings müssen durch fachliche Untersuchungen die notwendigen Maßnahmen und die dabei anfallenden Kosten noch ermittelt werden. Insbesondere auch zur Klärung der Landnutzungskonflikte am Trommers Weg und der Waldstraße wurden die Anwesenden gebeten, ein zukünftiges Flurbereinigungsverfahren zu unterstützen.

Durch die Flurbereinigungsbehörde wurde betont, dass die beste Möglichkeit, auf ein Flurbereinigungsverfahren und seine Kosten Einfluss zu nehmen, darin besteht, sich aktiv in das Verfahren einzubringen und im Vorstand der Teilnehmergemeinschaft mitzuarbeiten.

Als sehr komplexes Verfahren bietet eine Flurbereinigung die Möglichkeit, eine Vielzahl von Problemen im ländlichen Raum zu klären. Die Palette reicht dabei u. a. von der Lösung von Landnutzungskonflikten über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Hochwasser- und Erosionsschutzes sowie des Naturschutzes bis hin zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

Das schönste Denkmal,  
das ein Mensch bekommen kann,  
steht in den Herzen der Mitmenschen.  
Albert Schweitzer

## Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit und Trauer nehmen  
wir Abschied von unserem Kollegen

## Herrn Siegfried Bark

der am 28. November 2013 nach schwerer Krankheit  
von uns gegangen ist.

Herr Bark hat sich während seiner langjährigen Tätigkeit  
in der Kreisverwaltung als amtlicher Fachassistent  
in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung ein hohes  
Ansehen erworben.

Vor allem zeichneten ihn seine fachliche Kompetenz,  
Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit aus.

Wir werden ihn in dankbarer und  
ehrender Erinnerung behalten.

Unsere Gedanken sind in diesen Tagen bei seiner  
Familie, die diesen unfassbaren Verlust hinnehmen muss.  
Wir trauern mit ihnen.

In aufrichtiger Anteilnahme

Dr. Christoph Scheurer  
Landrat

Gabriele Weigand  
Personalratsvorsitzende

# Programmangebot

Januar/Februar 2014

Zertifiziert nach QESplus und AZAV, zertifiziertes Sprachprüfungscenter telc.

**Besuchsanschrift:** Werdauer Straße 62, Verwaltungszentrum, Haus 7, 08056 Zwickau

**Postanschrift:** Landkreis Zwickau, Volkshochschule, PF 10 01 76, 08067 Zwickau

**Öffnungszeiten:**  
Dienstag, Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und  
13:00 bis 16:00 Uhr

Telefon: 0375 4402-23800 bis 23802

E-Mail: vhs@landkreis-zwickau.de

Internet: www.vhs-zwickau.de

Weitere Termine nach Vereinbarung. Telefonisch ist die VHS auch außerhalb dieser Zeit montags bis donnerstags meist bis 18:00 Uhr erreichbar.

Zusätzlich zur Geschäftsstelle hat vom **3. März bis 28. April** für das Frühjahrssemester 2014 geöffnet:

**Büro Crimmitschau** Badergasse 2, Montag 13:00 bis 16:00 Uhr, Telefon: 03762 90-9801.

Informationen sind auch in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes erhältlich. Dort besteht die Möglichkeit der Anmeldung.

Ort/Kurs	Beginn	Uhrzeit
<b>Crimmitschau</b>		
Line Dance für Anfänger	08.01.14	19:00 – 20:30
Line Dance für Fortgeschrittene	08.01.14	17:30 – 19:00
Yoga für die Seele	07.01.14	17:15 – 18:45
Tai Chi/Qigong	20.01.14	18:30 – 20:00
Qigong	22.01.14	18:30 – 20:00
Step and Dance - Step-Aerobic für Geübte	07.01.14	19:00 – 20:00
Indischer Kochabend VIII	16.01.14	18:00 – 22:00
Computer – Grundkurs	21.01.14	16:45 – 19:45
<b>Fraureuth</b>		
Yoga für die Seele Grundkurs	09.01.14	16:15 – 17:15
Dance 4 Kids ca. 3 - 4 Jahre	13.01.14	16:00 – 16:45
Dance 4 Kids ab ca. 5 Jahre	13.01.14	17:00 - 17:45
Zumba® Fitness(auch 19:15 – 20:15 )	13.01.14	18:00 – 19:00
<b>Glauchau</b>		
Tanzen in Gruppen für Einsteiger	05.02.14	18:00 – 19:30
Nähkurs für Fortgeschrittene	14.01.14	18:30 – 20:00
Englisch 1. Semester	22.01.14	18:00 – 19:30
<b>Hartenstein</b>		
Englisch 9. Semester	06.02.14	18:00 – 19:30
<b>Hohenstein-Ernstthal</b>		
Endlich Zeit für Englisch	13.01.14	17:00 – 18:30
<b>Lichtenstein</b>		
Let's dance am Dienstag (auch 19:30 – 21:00)	14.01.14	17:00 – 18:30
„Broken-English – First Flush“ – Der Englisch-Club der Volkshochschule	15.01.14	18:00 – 19:30
Englisch Konversation	13.01.14	16:30 – 18:00
<b>Limbach-Oberfrohna</b>		
Whisky-Weltreise: Von Böhmen über Südafrika nach China	10.01.14	18:00 – 21:45
Englisch für Fortgeschrittene	06.01.14	18:30 – 20:00
Englisch für Fortgeschrittene am Vormittag	09.01.14	10:00 – 11:30
Sprechorientiertes Englisch für Fortgeschrittene	07.01.14	18:00 – 19:30
Everyday English für Senioren	09.01.14	10:00 – 11:30
Englisch Refresher für jung gebliebene Senioren	07.01.14	10:00 – 11:30
<b>Meerane</b>		
Yoga für Anfänger und Geübte	15.01.14	17:15 – 18:45
Yoga Fortgeschrittene	15.01.14	19:00 – 20:30
<b>Oberlungwitz</b>		
Indischer Kochabend	03.02.14	18:00 - 22:00

**St. Egidien**  
„Broken-English - First Flush“ – Der Englisch-Club der Volkshochschule  
08.01.14 18:30 – 20:00

**Werdau**  
Frauen wieder ran ans Steuer  
01.02.14 09:00 – 11:15  
Tanzen in Gruppen für Teilnehmer mit Vorkenntnissen  
10.01.14 16:30 – 18:00  
Yoga Grundkurs  
13.01.14 18:45 – 20:15  
Yoga Fortgeschrittene  
13.01.14 17:00 – 18:30  
Yoga Fortgeschrittene (auch ab 18:45)  
14.01.14 17:00 – 18:30  
Yoga Fortgeschrittene  
16.01.14 19:30 – 21:00  
Tai Chi/Qigong  
22.01.14 18:45 – 20:15  
Rückenfit  
06.01.14 17:10 – 18:10  
Ich beweg mich – Rückenfit  
06.01.14 19:20 – 20:20  
Step-Aerobic - Grundkurs  
08.01.14 18:00 – 19:00  
Step-Aerobic - Fettverbrennung  
06.01.14 18:15 – 19:15  
Englisch Konversation  
14.01.14 18:30 – 20:00  
„England – my Love“ – „English for Enthusiasts“  
14.01.14 18:30 – 20:00  
Englisch Konversation – Senioren  
20.02.14 10:00 – 11:30  
Prüfung Xpert Business  
08.02.14 09:00 – 12:45  
Finanzbuchführung 1, 2 und 3

**Wildenfels**  
Fit Mix  
09.01.14 19:30 – 20:30

**Wilkau-Haßlau**  
Sicher mobil  
20.01.14 16:00 – 18:15  
Hatha-Yoga für besseres Körperbewusstsein  
16.01.14 18:30 – 20:00  
Stabilisationstraining  
06.01.14 18:00 – 19:00  
Stabilisationstraining  
06.01.14 19:00 – 20:00  
Ich beweg mich – Fit im Alltag  
13.01.14 17:00 – 18:00  
Fit Mix 50 +  
15.01.14 16:00 – 17:00  
Stepaerobic  
07.01.14 19:00 – 20:00  
Zumba® Fitness  
08.01.14 17:00 – 18:00  
Indischer Kochabend XII  
15.01.14 18:00 – 22:00  
Indischer Kochabend V  
27.01.14 18:00 – 22:00  
Tabellenkalkulation mit Excel 2007 – Grundkurs  
13.01.14 17:30 – 20:30

**Zwickau**  
Patientenverfügung – Was Sie darüber wissen sollten  
27.01.14 17:00 – 19:15  
Das neue Patientenrechtgesetz  
10.02.14 17:00 – 19:15  
Stress lass nach!  
17.01.14 17:00 – 18:30  
Erste Hilfe für die Seele  
04.02.14 16:45 – 19:45  
Schreibwerkstatt – Wochenendkurs  
15.02.14 10:00 – 16:00  
Kurs in der Ratsschulbibliothek: Einführung in die Handschriftenkunde  
12.02.14 18:30 – 20:00  
Gitarre für Erwachsene – Anfänger  
03.02.14 18:00 – 19:30  
Gitarre für Erwachsene – Anfänger mit Vorkenntnissen  
05.02.14 18:00 – 19:30  
Gitarre für Erwachsene – Fortgeschrittene  
04.02.14 18:00 – 19:30  
Orientalischer Tanz für Anfänger mit Vorkenntnissen  
11.01.14 09:30 – 11:00  
Nähkurs für Einsteiger (auch am 15.01.14)  
13.01.14 18:30 – 20:45  
Nähen mit der Overlock- und Coverlock-Maschine – Workshop  
10.02.14 18:30 – 20:45  
Yoga 50 + Grundkurs  
11.02.14 09:20 – 10:20  
Hatha-Yoga  
15.01.14 19:00 – 20:30  
Pilates  
14.01.14 11:00 – 12:00  
Gymnastik von Kopf bis Fuß – 50 + (auch 16:00 – 17:00)  
23.01.14 15:00 – 16:00  
Rückenschule  
09.01.14 15:00 – 16:00  
Fit Mix (auch ab 19:25 – 20:25)  
07.01.14 18:20 – 19:20  
Fit Mix  
13.01.14 18:45 – 19:45  
Zumba® Fitness  
09.01.14 17:00 – 18:00  
Schüssler Salze  
26.02.14 19:00 – 20:30  
Chinesisch zum Kennenlernen  
06.02.14 17:30 – 19:00  
Englisch Einstufungskurs – Welcher Kurs passt zu mir?  
10.01.14 17:00 – 11:30  
Englisch Intensivkurs für Anfänger  
17.02.14 08:00 – 11:45  
Englisch Konversation  
09.01.14 10:30 – 12:00  
Let's communicate  
21.01.14 18:15 – 19:45

Englisch Konversation  
03.02.14 18:00 – 19:30  
Business English for Beginners – Intensivkurs  
24.02.14 16:30 – 19:30  
Englisch für den Urlaub  
17.02.14 16:30 – 19:30  
Englisch für reiselustige Senioren  
24.02.14 08:00 – 11:45  
Norwegisch 1. Semester (auch ab 18:15 – 19:45)  
08.01.14 16:30 – 18:00  
Spanisch für Wiedereinsteiger  
08.01.14 16:30 – 18:00  
Spanisch für die Reise – Intensivkurs  
17.02.14 12:00 – 16:00  
Computer – Grundkurs  
21.01.14 16:45 – 19:00  
Arbeit mit dem Internet  
15.01.14 16:30 – 18:45  
Einführung in das Internet  
06.02.14 08:30 – 11:20  
Gekonnt fotografieren, Bilder gestalten – Grundkurs  
06.01.14 17:45 – 20:00  
Digitale Bildbearbeitung – Grundkurs  
08.01.14 17:45 – 20:00  
Digitale Fotografie, digitale Bearbeitung – Fortsetzung  
31.01.14 08:30 – 11:30  
Büromanagement  
27.01.14 16:30 – 18:00  
Computerschreiben  
03.02.14 16:15 – 17:45  
Xpert Business Lohn und Gehalt 1  
30.01.14 17:30 – 19:45  
Xpert Business Finanzbuchführung 3  
13.02.14 17:30 – 19:45  
Xpert Business Finanzbuchführung 1  
27.01.14 17:30 – 19:45

*Wird fortgesetzt*

*Die besten Wünsche!*

*Die Volkshochschule wünscht allen Teilnehmern, Dozenten und Helfern ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2014.*

## Gesundheitsamt

### Neuer Grenzwert für Blei im Trinkwasser

Vermieter müssen seit dem

### 1. Dezember 2013 über vorhandene Bleirohre informieren

Seit dem 1. Dezember 2013 wird der geltende Grenzwert für Blei im Trinkwasser vom 0,025 mg/l auf 0,01 mg/l abgesenkt.

Hauptquelle für Blei im Trinkwasser sind Bleirohre. Nach 1973 gebaute Häuser sind nicht betroffen, da seit diesem Zeitpunkt keine Bleirohre mehr verwendet wurden.

Die Trinkwasserverordnung schreibt vor, dass Vermieter ab dem 1. Dezember 2013 über vorhandene Bleirohre schriftlich per Aushang informieren müssen.

Bei Vorhandensein von Bleileitungen in der Hausinstallation ist die Einhaltung des neuen Grenzwertes von 0,01 mg/l auch im ablaufenden Wasser nur schwer möglich.

Hausbesitzer sollten prüfen, ob in der Hausinstallation noch Bleileitungen vorhanden sind. Schnellstmöglich und vollständig sollte dann der Austausch der Leitungen erfolgen.

Die regelmäßige Aufnahme von Blei, auch in kleinsten Mengen, kann die Gesundheit schädigen. Besonders gefährdet sind Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder bis zum sechsten Lebensjahr. Für diese Personengruppen ist Wasser aus Bleirohren zur Speisenzubereitung immer ungeeignet. Zur Verwendung des Trinkwassers zur Körperpflege gibt es hinsichtlich des Bleigehaltes keine gesundheitlichen Bedenken.

24-H-NOTDIENST 0177 / 30 35 911 - WARTUNG UND SERVICE VOM FACHMANN

## SCHNELLE HILFE RUND UM DIE UHR



Ausfälle bei Heizung, Klima, Sanitär beheben wir 365 Tage im Jahr. Noch besser: Vorbeugen durch Wartung – wir beraten Sie gern.

**Maßalsky**  
GmbH

**Kundendienst**  
24h  
Wartung - Service - Notdienst

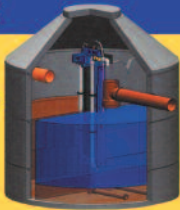
Maßalsky GmbH · Güterbahnhofstraße 30 · 08371 Glauchau · Tel. 0 37 63 / 77 84 - 0 · www.massalsky.de

## JÜNGER-Gebäude- & Energietechnik

### vollbiologische Kleinkläranlagen



- Wir rüsten Ihre Betonabsetzgrube um oder setzen Ihnen eine Neue
- Kümern uns um die behördlichen Belange und Förderanträge
- Wartungs- und Kundendienst in Ihrer Nähe



Dorfstr. 5a · 08451 Crimmitschau · Tel.: 03762-931577 · www.juenger-energietechnik.de

Lungwitzer Str. 17  
08371 Glauchau  
Tel. (03763) 12 514  
Fax 4 41 94 63

**RUDOLPH, WEIGEL & ANDERS GbR**  
**HOLZ & RAUM**  
DESIGN



**Angebot**  
**Treppenrenovierung**  
Preis 59,- €  
pro Stufe  
zzgl. MwSt.

Bürozeiten  
Di + Do 16:00-18:00 Uhr

INNENAUSBAU ♦ TÜREN ♦ FENSTER ♦ FERTIGPARKETT ♦ WINTERGARTEN

LANDKREIS ZWICKAU  
MOTOR SÄCHSISCHER WIRTSCHAFT

www.arbeit-im-landkreis-zwickau.de  
Hier steht, wo's lang geht.



**online  
portal**

**Berufs- und Studienorientierung**

MODELLREGION LANDKREIS ZWICKAU

Sachgebiet Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

## Modellregion für Berufs- und Studienorientierung SCHULEWIRTSCHAFT-Preis 2013 – Erster Preis für Humboldt- schule Zwickau

Im Rahmen der gemeinsamen Festveranstaltung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und der Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft e. V. wurde am 14. November 2013 in Pirna der Große SCHULEWIRTSCHAFT-Preis 2013 an drei Schulen und drei Unternehmen in Sachsen verliehen. Der sachsenweite Wettbewerb würdigt die gute Zusammenarbeit von Schulen und Unternehmen.

Der beachtenswerte erste Preis in der Kategorie Schule ging dabei an die Humboldtschule, Oberschule Zwickau. Die Schule überzeugte durch ihr systematisches Konzept zur Berufsorientierung. Dabei steht die Verknüpfung von Unterrichtsstoff mit regionalen Unternehmen im Fokus. Vor allem durch die eindrucksvolle Darstellung der Zusammenarbeit mit der Kaufland-Filiale Zwickau/Marienthal konnte sich die Schule von anderen Mitbewerbern abheben.

Die Humboldtschule Zwickau ist seit 2012 mit dem „Qualitätssiegel



*Preisträger des Großen SCHULEWIRTSCHAFT-Preises 2013 in Sachsen ist die Humboldtschule, Oberschule Zwickau, v. l. n. r. Jürgen Weber (Schulleiter), Brunhild Kurth (Kultusministerin), Petra Buhr (Lehrerin), Toni Thalmann (Hausleiter Kaufland-Filiale Zwickau / Marienthal) und Silke Yorck (Lehrerin)*

Foto: Linda Wunderlich

für Berufs- und Studienorientierung“ zertifiziert und aktives Mitglied im Lokalen Arbeitskreis Schule – Wirtschaft Zwickau.

Quelle:

Landesarbeitsgemeinschaft SCHULEWIRTSCHAFT Sachsen

## Ab sofort 35% Rabatt auf die gesamte Weihnachtsboutique\*



\*Nur solange der Vorrat reicht.

**MÖBELLADEN**

Wohnideen aus Massivholz

www.moebelladen-chemnitz.de  
Möbelladen E. Reuter e. K. | Zwickauer Straße 77 | 09112 Chemnitz  
Telefon 0371 3542180 | Fax 0371 3542183  
Öffnungszeiten Mo – Fr. 9.30 – 18.00 + Sa. 9.30 – 16.00



in der historischen Hochgarage

Sachgebiet Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

## Beratungsstelle für Existenzgründer und Unternehmer

### Kostenlose Beratungen

Die Beratungsstelle für Unternehmer und Existenzgründer informiert zu

- Existenzgründungen
- aktuellen Förderprogrammen von EU, Bund, Land
- Finanzierungsmöglichkeiten für Existenzgründer und Unternehmer
- Veranstaltungen für Existenzgründer und Unternehmer.

Weiterhin vermittelt sie Kontakte und Anlaufstellen und bietet Orientierungsberatungen an.

**Sitz der Beratungsstelle:**  
Landratsamt Zwickau, Dienststelle Glauchau, Sachgebiet Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus  
Gerhart-Hauptmann-Weg 2  
08371 Glauchau  
Ansprechpartnerin:  
Martina Wagenknecht  
Telefon: 0375 4402-25111  
Fax: 0375 4402-25012  
E-Mail: [wirtschaft@landkreis-zwickau.de](mailto:wirtschaft@landkreis-zwickau.de)

Aktuelle Informationen zur Wirtschaftsförderung des Landratsamtes Zwickau sind im Internet unter [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de) eingestellt.



**Ihr Spezialist für europaweite zeitkritische Transportlösungen**

**Termintransporte europaweit**

24 Stunden für Sie erreichbar: **037608 / 23 000**  
Mail: [info@cargoexpress24.de](mailto:info@cargoexpress24.de) Internet: [www.cargoexpress24.de](http://www.cargoexpress24.de)



**Beratung zu Hause**  
schnelle Lieferung  
ständig erreichbar  
freundlicher Service

- ◆ Hilfsmittel für Reha und Pflege
- ◆ Geh- und Stehhilfen
- ◆ Hilfen für den Badbereich
- ◆ Pflegebetten und medizinische Matratzen
- ◆ Beratung, Service und Reparatur
- ◆ Abrechnung privat oder über Rezept bei Kranken- oder Pflegekassen

**sonntag**  
**GESUNDHEITSTECHNIK**  
Reha-technik | Hilfsmittel | Rollstühle | Elektromobilität

Meeraner Str. 102  
08371 Glauchau  
Tel.: (03763) 15155  
Fax: (03763) 400445  
Öffnungszeiten  
Mo. - Fr. 09:00 - 18:00 Uhr  
Sa. 09:00 - 12:00 Uhr  
eMail: [info@gesundheits technik.com](mailto:info@gesundheits technik.com)  
Internet: [www.gesundheits technik.com](http://www.gesundheits technik.com)

Die Lippmann GmbH ist Komplettanbieter von Elektroanlagen für Industrie, öffentliche Auftraggeber, großflächigen Einzelhandel, soziale Einrichtungen und anspruchsvolle Privatkunden. Wir arbeiten im Rahmen von langfristigen Projekten im Raum Sachsen.

Zur Verstärkung suchen wir ab sofort eine/n

•• **ELEKTROINSTALLATEUR/IN** bzw. **ELEKTRONIKER/IN** für Gebäude und Energietechnik (m/w) in Zwickau

Bei der Lippmann GmbH arbeiten Sie in einem innovativen und leistungsstarken Team. Aufgabengebiete sind die Installation und Montage von elektrischen Anlagen und Geräten, Wartungsarbeiten und elektrische Überprüfung in bestehenden Einrichtungen, Aufbau und Verdrahtung von Schaltschränken, Arbeiten im Bereich Stark- und Schwachstrom, Service und Kundendienst.

#### IHR PROFIL

- Abgeschlossene Ausbildung im genannten Berufsbereich
- Berufserfahrung willkommen
- Qualitätsorientiertes, eigenverantwortliches Arbeiten
- Führerschein

Wir bieten Ihnen ein vielseitiges, anspruchsvolles Arbeitsspektrum, ein gutes Betriebsklima und Kollegen, die für Ihre Arbeit Verantwortung übernehmen.

Haben Sie Interesse, bei anspruchsvollen Projekten mitzuarbeiten und maßgeblich an deren Erfolg teilzuhaben? Dann erwartet Sie ein interessantes Aufgabengebiet mit einer entsprechenden Vergütung.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung gern auch per Mail!



Lippmann GmbH  
Elektroinstallation und Anlagenbau  
z.Hd. Steffen Lippmann  
Herschelstraße 15 | 08060 Zwickau  
Telefon 0375 | 21198-10  
[info@elektro-lippmann.de](mailto:info@elektro-lippmann.de)

•• [www.elektro-lippmann.de](http://www.elektro-lippmann.de)

**Ihr Amtsblatt Landkreis Zwickau**  
Monat für Monat, immer auf den neuesten Stand

## Kon?ert

Mit Z.

wird's fett!

**Programmauszug**  
2013 | 2014



26.12.	Puhdys
31.12.	Rhythm of the Dance
05.01.	FSV Neujahrscup
09.01.	Goldschlager
10.01.	Fantastic Shadows
11.01.	Magic of the Dance
12.01.	Gregorian
25.01.	Ina Müller
28.01.	Nacht der Musicals
04.02.	Phantom der Oper
08.02.	Nachtflohmarkt
09.02.	One Night of Queen
13.-16.02.	Holiday on Ice
09.03.	Das Fest der Feste
21.03.	Semino Rossi

### Neue Welt

KONZERT- UND BALLHAUS  
ZWICKAU

22.12.	Die kleine Meerjungfrau
31.12.	Silvestergala 2013
02./05.01.	Neujahrskonzert
04.01.	Neujahrball
07.01.	Damals
24.01.	God save the Queen
25.01.	Lasst uns tanzen!
26.01.	Galanacht d. Operette
27.01.	Dampfershow
01.02.	17. Theaterball
04.02.	Musical StarNights
08.02.	Yesterday
09.02.	Baumann & Clausen
15.02.	Ü30-Party
19.02.	German Brass
20.02.	Die Schneekönigin
22.02.	Schwanensee

Ticket-Telefon:

**0375. 27 130**

Kultour-Z.de

Viel Kultur, viel Vergnügen!



## PFLEGE ZU HAUS

Schwester Cordula Pfefferkorn GmbH

ambulanter Pflegedienst  
Chemnitzer Straße 1a und 1b, 08371 Glauchau

*Mit Sicherheit ist Altsein schön!*

Tel.: 03763/400804

Fax: 03763/501670

E-Mail: [pflge-zu-haus@web.de](mailto:pflge-zu-haus@web.de)

[www.pflgezuhaus-pfefferkorn.de](http://www.pflgezuhaus-pfefferkorn.de)

### Ambulante Pflege

- Grundpflege
- Behandlungspflege
- Hauswirtschaft
- soziale Betreuung

### Betreutes Wohnen Cordula Pfefferkorn



**Chemnitzer Straße 1a**

26 WE mit 2 Räumen, Bad, Küche/Kochnische, Balkon, Gemeinschaftsraum



**Chemnitzer Straße 1b**

34 1-Raum-Whg. 30 qm, 3 WE mit 2 Räumen, Bad, Balkon, Küche/Kochnische, Gemeinschaftsraum



**Chemnitzer Straße 3**

BW + Tagespflege (Fertigstellung 2014), 16 WE mit eigenem Bad, kleiner Balkon, Gemeinschaftsraum

## BIC Vor-Ort-Stammtisch

Anmeldung erforderlich

Das BIC-Forum Wirtschaftsförderung (BIC-FWF) e. V. lädt zum nächsten Vor-Ort-Stammtisch am **Donnerstag, dem 16. Januar 2014 um 17:00 Uhr** in die N+P Informationssysteme GmbH Meerane, An der Hohen Straße 1, 08393 Meerane, ein.

Nach der Vorstellung des Unternehmens durch den Geschäftsführer Jens Hertwig findet eine Besichtigung

ausgewählter Bereiche des Betriebes statt.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, können nur angemeldete Besucher an der Veranstaltung teilnehmen.

Die Anmeldung zur Teilnahme werden telefonisch unter 0375 541-104 an Frau Heide Kunz oder per E-Mail: [h.kunz@bic-zwickau.de](mailto:h.kunz@bic-zwickau.de) erbeten.

## Lehrerexkursionen in die regionale Wirtschaft

Neues Konzept erfolgreich

Die Lehrerexkursionen bieten gute Ansatzpunkte für eine weitere Zusammenarbeit zwischen Schule und Unternehmen. Darin waren sich die 24 Lehrer einig, die im November an den Exkursionen teilnahmen. Bei allen besuchten Unternehmen ergaben sich konkrete Gespräche zu den Möglichkeiten einer künftigen Zusammenarbeit. Im Dialog entstanden so Ideen, wie künftig noch passgenauer Kooperationen zwischen Schule und Unternehmen organisiert werden können.

Beim Firmenrundgang konnten sich die Lehrer über die Arbeitsabläufe, betriebliche Tätigkeiten und Anforderungen informieren. Mit diesen Eindrücken sind die Lehrer gerüstet, um die Schüler auf das Berufsleben vorzubereiten.

In fünf Unternehmen im Landkreis Zwickau führte das Besuchsprogramm. Bei der Schnellecke Logistics Sachsen GmbH in Glauchau, einem Dienstleister für den Fahrzeugbau mit 800 Mitarbeitern am Standort, informierten sich die Lehrer über die anspruchsvollen Montageprozesse sowie die Versorgungslogistik Just-in-time bzw. Just-in-sequence. In den Malerwerkstätten Heinrich Schmid GmbH & Co KG in Zwickau lernten die Pädagogen die Vielseitigkeit, die Kreativität und die Karrierechancen im Bauhandwerk kennen. Anforderungen, Ausbildungsmöglichkeiten und spätere Perspektiven zeigte die international tätige Etikettendrucker CCL Label Meerane GmbH auf. Die Themen Gesundheit, Pflege und Therapie standen in der Lukaswerkstatt der Stadtmission Zwickau e. V. im



Im Fokus der Lehrerexkursion stand die Vorstellung der Sozialen Berufe in der Pflegebranche bei der Stadtmission Zwickau e.V., Lukaswerkstatt.

Foto: Bert Harzer

Focus, wobei Eignung, Einsatzmöglichkeiten und Chancen in den Sozialen Berufen näher beleuchtet wurden. Bei der Firma Witzenmann Sachsen GmbH in Werdau, einem Industrieunternehmen der Metallbearbeitung, konnten sich die Lehrer über die kundengerechte Herstellung von Metallteilen für industrielle Anwendungen, über Berufsbilder und Berufschancen in der Metallbranche informieren.

Alle teilnehmenden Unternehmen bieten Praktika oder Ferienjobs an. Denn die Unternehmen brauchen den Kontakt zum künftigen Nachwuchs. Das gegenseitige Kennenlernen bei einem Praktikum erleichtert die Entscheidung und die Auswahl des Auszubildenden. Lust und Liebe zur Arbeit sind das Wichtigste, konstatierten die Firmenvertreter.

Die nächsten Unternehmensexkursionen sind für **März 2014** in Vorbereitung, wobei schon sechs Unter-

nehmen zugesagt haben. Als Projekt des Arbeitskreises Schule-Wirtschaft der Modellregion für Berufs- und Studienorientierung im Landkreis Zwickau wird die Lehrerakademie von der Wirtschaftsförderung des Landkreises Zwickau organisiert und von der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Zwickau, unterstützt.

### Information

Portal für Ausbildung, Studium und Arbeit im Landkreis Zwickau: [www.arbeit-im-landkreis-zwickau.de](http://www.arbeit-im-landkreis-zwickau.de)

### Kontakt

Landratsamt Zwickau  
Dezernat Bau,  
Kreisentwicklung, Vermessung  
Sachgebiet Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus  
Telefon: 0375 4401-25101  
(Sekretariat)

E-Mail: [wirtschaft@landkreis-zwickau.de](mailto:wirtschaft@landkreis-zwickau.de)

## DAS URLAUBS- UND FREIZEITMAGAZIN DER REGION

Herbst/Winter 2013/2014



Bestellung und Abo unter:

[www.willkommen-in-sachsen.de](http://www.willkommen-in-sachsen.de) oder 0371 3349131

[www.blick.de](http://www.blick.de) und [www.freipresse.de](http://www.freipresse.de)

Erhältlich in den Shops von **BLICK & FREIE PRESSE**.

Willkommen in **SACHSEN**

Das Magazinportal der Region

[www.willkommen-in-sachsen.de](http://www.willkommen-in-sachsen.de)

Seien Sie unabhängig von ständigen Strompreiserhöhungen!

Jetzt neu: Förderung auf Speichersysteme!

solar is our business

# MOVITOO

## Energie

### Photovoltaikanlagen

für Privathaushalte & Gewerbe

**Ihre Vorteile:**

<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Eigene Stromproduktion</li> <li>✓ Qualitätsprodukte</li> <li>✓ 20 Jahre Einspeisevergütung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Eigenstromnutzung</li> <li>✓ Aktiver Beitrag zum Klimaschutz</li> </ul> <p style="color: red; font-weight: bold;">Gern erstellen wir Ihnen ein Angebot!</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

MOVITOO GmbH · Clara-Zetkin-Str. 27 · 04626 Schmölln / Thür. · Tel. +49 (0) 34491 / 254166 · [www.movitoo.com](http://www.movitoo.com)



## Spiel des Lebens

„Ich habe so viel aus meinen Fehlern gelernt. Ich denke, ich sollte noch ein paar mehr machen...“

**Lebenskunst ist, Problemen nicht auszuweichen, sondern daran zu wachsen.**

(Anaximander 611 bis 546 v. Chr.)

Die Zukunft angehen heißt nicht nur, sich ausbildungstechnisch auf einen guten Weg zu bringen, es bedeutet auch, sich dem Leben in all seinen Facetten anzunehmen. Die Erfahrungen aus der Praxis der Sozialpädagoginnen im Berufsvorbereitungsjahr zeigen, dass „Lebenskunst“ nicht darin besteht, Konflikte zu vermeiden, sondern sich ihnen zu stellen.

In diesem Sinne starteten am 25. November 2013 die Jugendlichen des Gestreckten Berufsvorbereitungsjahres (GBVJ) und Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) der BSZ-Standorte in Glauchau, Limbach-Oberfrohna und Wilkau-Haßlau gemeinsam das „Spiel des Lebens“.

Die betreuenden Sozialpädagoginnen vom Verein Gemeinsam Ziele Erreichen e. V. haben das klassische Berufsspielfeld, in dem sich Jugendliche stationsweise mit Aus-

bildungen und Berufen auseinandersetzen und ausprobieren, um das „ganz normale Leben“ erweitert. „Du hast erfahren, dass Deine Freundin schwanger ist“, „Du kannst offene Rechnungen nicht bezahlen“, „Dein Ausbildungsbetrieb will Dich in eine andere Stadt versetzen“ – Was tust Du?

Neben der simulierten Bewerbung um einen Ausbildungsplatz erteilten die Jugendlichen „Schicksale“, denen sie sich durch das Aufsuchen entsprechender Anlaufstellen annehmen mussten.

Verschiedene Firmen, Einrichtungen und Beratungsstellen aus der Region geleiteten insgesamt 55 Jugendliche durch das Spiel, in Vorbereitung auf Ausbildung, Beruf und Lebenssituationen.

Am Ende des Spiels gewannen die Jugendlichen im besten Fall die Einsicht, dass sich das Leben nicht an Pläne hält und man doch jedes Mal ein Stück über sich hinauswachsen kann.

Isabell Schicht/Susan Bauch  
Juliane Kohl/Katja Richter  
Sozialpädagoginnen  
Gemeinsam Ziele Erreichen e. V.

E-Mail:

presse@landkreis-zwickau.de

## Allen ein frohes Fest

- Fern- und Nahumzüge
- Demontage / Montage Ihrer Möbel
- kostenlose Besichtigung und Umzugsberatung, incl. Kostenvoranschlag
- Möbellagerung
- Entrümpelung Ihrer alten Wohnung



**Scheffler**  
**UMZÜGE**ek  
09353 Oberlungwitz · Hofer Str. 178  
Tel. 0371 / 2624810 · Fax 0371 / 2624811  
www.scheffler-moving.de

## Weihnachtszeit ist Wohlfühlzeit.



Spaziergänge in vom Winter verzauberter Landschaft, gemütliche Abende im Kreis der Familie und kulinarische Köstlichkeiten – das alles versüßt uns die Weihnachtszeit und lässt das Jahr entspannt ausklingen. Wir wünschen all unseren Kunden ein wundervolles Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Herzliche Grüße, Matthias Laub und Team.



Bad. Heizung. Service.

Matthias Laub Heizungsbau GmbH

Siemensstr. 12 | 08371 Glauchau  
Tel. 03763-3458 | info@laub-bad-heizung.de | www.laub-bad-heizung.de

## Ihr Amtsblatt Landkreis Zwickau

Monat für Monat, immer auf den neuesten Stand

### Ausgewählte Termine:

- J. S. Bach, Weihnachtsoratorium**  
21.12., 17.00 Uhr, Greiz, Stadtkirche St. Marien  
22.12., 17.00 Uhr, Klingenthal, Rundkirche  
28.12., 19.00 Uhr, Crammitschau, St. Laurentiuskirche  
29.12., 17.00 Uhr, Lengenfeld, St. Aegidiuskirche  
05.01., 17.00 Uhr, Crammitschau, St. Laurentiuskirche  
06.01., 17.00 Uhr, Lichtenfels, Stadtkirche  
Marie Friederike Schöder/Sopran,  
Sonja Koppelhuber/Alt, Nico Eckert/Tenor,  
Georg Streuber/Bass, Kirchenchor Lengenfeld,  
GMD Stefan Fraas/Dirigent
- Neujahrskonzert**  
01.01., 14.30 & 18.00 Uhr  
Reichenbach, Neuberinhaus  
03.01., 19.30 Uhr, Glauchau, Stadttheater  
04.01., 17.00 Uhr, Plauen, Festhalle  
10.01., 19.30 Uhr, Werdau, Stadthalle Pleißental  
12.01., 13.30 & 17.00 Uhr,  
Rodewisch, Ratskellersaal  
16. & 17.01., 19.30 Uhr, Kirchberg, Rathausaal  
18.01., 17.00 Uhr Meerane, Stadthalle  
25.01., 17.00 Uhr, Wildenfels, Mehrzweckhalle  
Gabriele Rösel/Sopran, Michael Heim/Tenor  
(für Rodewisch Adam Sanchez),  
GMD Stefan Fraas/Dirigent und Moderation



## Vogtland Philharmonie

GREIZ • REICHENBACH

- 5. Sinfoniekonzert**  
22.01., 19.30 Uhr, Reichenbach, Neuberinhaus  
24.01., 19.30 Uhr, Greiz, Vogtlandhalle

Johannes Brahms:  
Variation über ein Thema von Joseph Haydn  
Joseph Haydn: Konzert für Oboe & Orchester C-Dur  
Felix Mendelssohn Bartholdy: Sinfonie Nr. 4 A-Dur  
Prof. Gordana Nedelkovska/Oboe, Wolfgang Rögner/Dirigent

- Sounds of Hollywood**  
02.02., 17.00 Uhr, Schleiz, Wisentahalle

Berühmte Filmmusiken auf Großbildleinwand  
Ausschnitte aus Der Hobbit, Les Misérables, The dark knight rises, Eyes wide shut u.v.m.  
Tertia Botha und Tom Luca/Gesang,  
GMD Stefan Fraas/Dirigent und Moderation

- Quadro Nuevo feat. Vogtland Philharmonie**  
07.02., 19.30 Uhr, Greiz, Vogtlandhalle  
08.02., 17.00 Uhr, Reichenbach, Neuberinhaus  
Leidenschaftliche Tangos, betörende Arabescen,  
Melodien aus dem alten Europa.  
GMD Stefan Fraas/Dirigent www.quadronuevo.de



**Geschäftsstelle Greiz**  
Tel.: 03661 452308, Fax: 03661 455544  
**Geschäftsstelle Reichenbach**  
Tel.: 03765 13470, Fax: 03765 21170  
www.vogtland-philharmonie.de

### Jetzt musikalisches Weihnachts-Duo sichern.

Verschenken Sie Musik:  
Exklusiv zur Adventszeit gibt es die CD-Highlights  
"Sounds of Hollywood" Vol. 1 & Vol. 2  
im festlichen Doppelpack für nur 20 € (sonst 25 €).  
Erhältlich an den Verkaufsständen zu unseren  
Konzerten, in unserer Geschäftsstelle Reichenbach  
und in der Tourist-Information Greiz (03662 689815).



## „TeleVision Zwickau“ jetzt auch wieder im Landkreis zu empfangen!

### Umstellung von analog auf digital abgeschlossen

Nach der Umstellung von analog auf digital ist der regionale Fernsehsender „TeleVision Zwickau“ wieder in der Region zu empfangen. In der nachfolgenden Tabelle sind der jeweilige Kabelnetzbetreiber, der Ort und die Frequenz bzw. der Kanal, über welchen TeleVision Zwickau im jeweiligen Ort zu empfangen ist, aufgeführt. Wer trotzdem nicht in der Lage ist, den Sender wieder einzustellen, sollte sich vertrauensvoll an seinen Kabelnetzbetreiber wenden. Dieser hilft unkompliziert bei der Sendersuche.

Netzbetreiber - Anbieter	Gebiet	Frequenz-Mhz	Kanal
TeleColumbus	Zwickau Teile von Reinsdorf Teile von Lichtentanne Teile von Wilkau-Haßlau Teile von Crimmitschau	682	47
OstTel Com GmbH Werdau	Werdau, Steinpleis, Leubnitz, Ruppertsgrün Teile von Fraureuth	602	37
Elektronik-Service Frieder Flechsig	Bärenwalde Crossen Cunersdorf Friedrichsgrün Hartmannsdorf Kirchberg Langenbach Mülsen St. Jacob Pöhlau Saupersdorf Silberstraße Stenn Vielau Wiesenburg Wilkau-Haßlau Wilkau-Haßlau Sandberg Wolfersgrün Mülsen St. Micheln	362 530 322 522 274 554 338 314 298 274 538 330 330 514 314 594 330 458	S 28 K 28 S 23 K 27 S 17 K 31 S 25 S 22 S 20 S 17 K 29 S 24 S 24 K 26 S 22 K 36 S 24 S 40
Kabel Deutschland		D 122	8 analog
1. Antennengemeinschaft Zwickau	Teile von Oberplanitz		3 analog
Nieder- und Oberplanitz e.V.	Teile von Niederplanitz		
Antennengemeinschaft Lichtentanne e.V.	Lichtentanne	314	S 22
Fernseh GmbH Niederdorf	Teile von Schöna Wildenfels und Härtensdorf		6 analog
Pilz und Fischer GbR	Mülsen St. Jacob Mülsen St. Niclas		analog
Antennengemeinschaft Oberrothenbach			6 analog
Dieter Böhme	Meerane	682	K 47
Antennen-SAT-HifiService			analog; K 1

## Hochschule informiert über Studienangebot Shuttle-Service für Besucher

Am Donnerstag, dem 9. Januar 2014, findet von 09:00 bis 13:00 Uhr der Hochschulinformationstag an der Westfälischen Hochschule Zwickau statt. Neben Informationen zum Studienangebot gibt es Führungen durch Labore, Lehrgebäude und Wohnheime.

Zentrale Informationspunkte in Zwickau sind die Aula in der Peter-Breuer-Straße in der Innenstadt und das Hörsaalzentrum auf dem Campus Scheffelstraße 39. Neben Informationen zur Studienfinanzierung und zum studentischen Wohnen gibt es

dort auch Beratungsmöglichkeiten zu allen Studiengängen an der WHZ. Auch die Außenstellen in Schneeberg (Angewandte Kunst), Reichenbach (Textil- und Ledertechnik) und Markneukirchen (Musikinstrumentenbau) können zum Hochschulinfotag besucht werden. An allen Standorten stehen den Besuchern eine Vielzahl von Laboren, Werkstätten und Lehrgebäuden offen. Darüber hinaus gibt es spannende Schnuppervorlesungen und Infovorträge.

Für Studieninteressenten, die mit dem Zug nach Zwickau anreisen, wird es einen kostenlosen Shuttle-

Service zwischen dem Zwickauer Hauptbahnhof (Abfahrt Bahnhofsvorplatz) und dem Campus in der Innenstadt geben. Zwischen dem Campus Innenstadt und dem Campus Scheffelstraße können Gäste zudem kostenfrei mit der Straßenbahn pendeln. Tickets dafür sind an den Ständen der Studienberatung an den zentralen Infopunkten erhältlich.

Das komplette Programm sowie Anfahrtspläne und allgemeine Informationen gibt es auf der Homepage der Hochschule unter [www.fh-zwickau.de](http://www.fh-zwickau.de).

### Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk Sachsen

## Für die Bewerbung ist es nie zu früh!

### DEB in Glauchau informiert über Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialbereich

Am Mittwoch, dem 15. Januar 2014, lädt das Deutsche Erwachsenen-Bildungswerk (DEB) in Glauchau in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr zum Berufsinformationsnachmittag in die Auestraße 1/3 ein.

Seit Jahren bietet das DEB in Glauchau die Ausbildungen zum Altenpfleger, Diätassistenten, Heilerziehungspfleger und Krankenpflegehelfer an. Die Veranstaltung richtet sich an alle, die sich gezielt für eine der Ausbildungen interessieren, aber auch diejenigen, die noch nach der passenden

Berufsidee suchen und die Vorteile einer Ausbildung im Gesundheits- und Sozialbereich kennenlernen wollen. In lockeren Gesprächsrunden werden Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalte und berufliche Einsatzmöglichkeiten vorgestellt. Auch wer sich beruflich verändern oder weiterentwickeln möchte, wird an diesem Tag gern zu Weiterbildungsmöglichkeiten oder Alternativen zur bisherigen Berufstätigkeit beraten.

Weitere Informationen unter:


Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk in Sachsen, gemeinnützige Schulträger-GmbH  
Privates berufliches Schulzentrum für Gesundheitsfachberufe, Pflege und Sozialwesen des DEB in Glauchau Auestraße 1/3, Haus 5  
08371 Glauchau  
Telefon: 03763 77961-0  
Fax: 03763 77961-29  
E-Mail: [glauchau@deb-gruppe.org](mailto:glauchau@deb-gruppe.org)  
Internet: [www.deb.de](http://www.deb.de) oder [www.clevere-zukunft.de](http://www.clevere-zukunft.de)

## Gymnasien mit vertiefter Ausbildung

(nach Paragraf 4 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung) im Kreis Zwickau

### Schwerpunkte der Ausbildung:

- Optimale Förderung begabter Schüler in Spezialklassen mit Schwerpunktsetzung in den vertieften Fächern
- Optimale Vorbereitung dieser Schüler auf Olympiaden und Wettbewerbe
- Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle zur Begabtenförderung in Meißen
- Schaffung von Ausgleichsaktivitäten im Rahmen von Ganztagsangeboten (GTA) der offenen Form




**Gymnasium „Julius Motteler“ Crimmitschau**

mit allgemeiner und vertiefter mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausbildung

- eine Spezialklasse pro Jahrgang
- umfangreichere Ausbildung in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie, Physik und Informatik; leichte Kürzung des Basisunterrichts in den anderen Fächern (z. B. Profil)
- zusätzliche Leistungskurse in den Jahrgangsstufen 11 und 12 in Chemie und Biologie
- GTA (z. B. „Tanz & Flair“, „Mobile Robotik“, „Musical“, „Sport“ u.v.a.m.)
- 2. Fremdsprache Latein, Französisch, Russisch
- Internationale Sprachzertifikate (En, Fr, Ru)
- Gewährleistung des Schülertransportes entsprechend der jeweils gültigen Schülerbeförderungssatzung
- Zusammenarbeit mit Hochschulen, Museen und Firmen der Region

**Kontakt:**  
Julius-Motteler-Gymnasium  
Lindenstraße 6, 08451 Crimmitschau  
Tel.: 03762-765001-0  
E-Mail: [jmo@crimmitschau.de](mailto:jmo@crimmitschau.de)  
HP.: [www.gym-crimmitschau.de](http://www.gym-crimmitschau.de)




**Gymnasium „Christoph Graupner“ Kirchberg**

mit allgemeiner und vertiefter sprachlicher Ausbildung

- 1-2 Spezialklassen pro Jahrgang
- Geografie ab Klasse 7 und Geschichte ab Klasse 9 in englischer Sprache
- Weiterführung in Sekundarstufe II durch 3 Leistungskurse, einen Grundkurs Geografie in englischer Sprache und fachübergreifende Wahlgrundkurse
- 2. Fremdsprache Französisch, Latein, Russisch
- 3. Fremdsprache (ab Klasse 8) Spanisch
- Internationale Sprachzertifikate (Cambridge, DELF, DELE, TRKI) und Sprachdiplom CERTILINGUA
- Gewährleistung des Schülertransportes entsprechend der jeweils gültigen Schülerbeförderungssatzung
- Zusammenarbeit mit der Westfälischen Hochschule, der Bergakademie Freiberg und Firmen der Region

**Kontakt:**  
Christoph-Graupner-Gymnasium  
Christoph-Graupner-Straße 1, 08107 Kirchberg  
Tel.: 037602-64336 Fax: 037602-18452  
E-Mail: [chr-graupner-gymnasium@t-online.de](mailto:chr-graupner-gymnasium@t-online.de)  
HP.: [www.graupnergym.de](http://www.graupnergym.de)



**Gymnasium „Clara Wieck“ Zwickau**

mit vertiefter musischer Ausbildung

- eine Spezialklasse für Musik pro Jahrgang
- vertiefte Ausbildung in den Fächern Musikgeschichte, Musiktheorie, Gehörbildung; ab Klasse 9 Klavier- und Gesangsunterricht
- Leistungskurse Musik und Kunst möglich
- zusätzliche Grundkurse Chor, Chorleitung, Orchester
- Zusammenarbeit mit Musikschulen und Hochschulen der Region
- Internatsunterbringung und Schülertransport entsprechend der jeweils gültigen Schülerbeförderungssatzung

mit sprachlichem Profil ab Klassenstufe 8

- 3. Fremdsprache Spanisch
- Grundkurs Biologie mit Arbeitssprache Französisch
- mit künstlerischem Profil ab Klassenstufe 8
- Profilfächer Kunst, Darstellendes Spiel, Informatik
- Zusätzlicher Grundkurs Theater-Spiel-Sprache

GTA: Chor, Kunst, Sport, Medien, Schach u.v.m.

**Kontakt:**  
Clara-Wieck-Gymnasium  
Schlossplatz 1, 08064 Zwickau  
Tel.: 0375-780200  
E-Mail: [schulleitung@clara-wieck-gymnasium.eu](mailto:schulleitung@clara-wieck-gymnasium.eu)  
HP.: [www.clara-wieck-gymnasium.eu](http://www.clara-wieck-gymnasium.eu)

### Informationsveranstaltungen

Tag der offenen Tür	Tag der offenen Tür	Tag der offenen Tür
Termin: 25.01.2014, 14:00-17:00 Uhr Ort: Haus Westberg, Grüner Weg 38	Termin: 08.02.2014, 09:00-12:00 Uhr Ort: Christoph-Graupner-Straße 1	Termin: 08.02.2014, 09:00-13:00 Uhr Ort: Schloßplatz 1
<b>Vertiefte Ausbildung</b>	<b>Informationselektornabende zur vertieften Ausbildung</b>	
<b>Eterninformationen zur vertieften Ausbildung</b>	Termin: 16.01.2014, 19:00 Uhr (für Klassenstufe 4) Termin: 18.06.2014, 19:00 Uhr (für Klassenstufe 3)	
Termin: 25.01.2014, 14:00 Uhr Ort: Haus Lindenstraße, Lindenstraße 6	Ort: Christoph-Graupner-Straße 1	

## Stadt Wilkau-Haßlau unterstützt Förderkreis Tierpark Hirschfeld e. V. Geldspende wurde übergeben

Am 25. November 2013 überreichte der Bürgermeister der Stadt Wilkau-Haßlau, Stefan Feustel, zur Unterstützung des Tierparks Hirschfeld symbolisch einen Scheck in Höhe von 500 EUR vor dem Nasenbärengehege an die Vorsitzende des Fördervereins Eva Herzog.

Bereits im vergangenen Jahr hat die Stadt Wilkau-Haßlau den Tierpark unterstützt, da er auch für viele Bürger der Stadt, besonders jungen Familien mit Kindern, ebenso wie Großeltern mit ihren Enkeln ein beliebtes Ausflugsziel ist.

Die Besucher haben Gelegenheit, die verschiedenen Tiere zu sehen bzw. kennenzulernen und Klein und Groß können viel Neues entdecken.

Auch im nächsten Jahr soll der Verein Förderkreis Tierpark Hirschfeld e. V. wieder mit einer Geldspende durch die Stadt Wilkau-Haßlau unterstützt werden.



**Übergabe des symbolischen Schecks an den Förderkreis Tierpark Hirschfeld e.V. (v. l. n. r.: Gerhard Nehring, stellv. Tierparkleiter; Stefan Feustel, Bürgermeister der Stadt Wilkau-Haßlau; Eva Herzog, Vorsitzende des Vereins Förderkreis Hirschfeld e.V.; und Rainer Pampel, Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld) Foto: Stadtverwaltung Wilkau-Haßlau**

## Theater lockt junge Forscher ins Winterferienlabor 2014 Wer hat Lust auf künstlerische Ferien?

Künstler und Pädagogen des Theaters Plauen-Zwickau und des SAEK Plauen haben in den vergangenen drei Jahren mit über 100 Kindern und Jugendlichen sehr erfolgreich das „egoland“? erkundet, in Versuchung geführt und für Ruhestörungen gesorgt.

In der zweiten Winterferienwoche vom **24. bis zum 28. Februar 2014** sollen im Rahmen des 4. Winterferienlabors „fremd-körper“ künstlerisch erforscht werden.

Sechs Künstler werden fünf Tage mit jungen Menschen zwischen neun und 21 Jahren in der Jugendherberge „Alte Feuerwache“ leben und getreu dem Spielzeitmotto „fremd-körper“ auf sehr unterschiedliche Entdeckungsreisen aufbrechen.

Ob mit expressiven Tänzen, verrückten Performances oder irren Geräuschbühnenspielen, die Kinder und Jugendlichen können sich in den Workshops Tanz, Schauspiel, Film

und Hörspiel ausprobieren und haben die Gelegenheit, ihre Sicht auf fremde Körper zu zeigen und eigene Ideen dazu auf die Bühne zu bringen.

Denn präsentiert wird das Geschäftsfene am 28. Februar auf der Kleinen Bühne des Vogtlandtheaters, wegen des großen Zuschauerandranges der vergangenen Jahre gleich zweimal, um 16:00 Uhr und um 18:30 Uhr.

Wer Lust auf künstlerische Ferien hat, kann sich bis zum **10. Januar 2014** bei Theaterpädagogin Steffi Liedtke anmelden unter: 03741 2813-4827 bzw. [liedtke@theater-plauen-zwickau.de](mailto:liedtke@theater-plauen-zwickau.de).

Die Teilnahme kostet 139 EUR inkl. Übernachtung, Verpflegung und Programm. Für Schülerinnen und Schüler aus Plauen und Umgebung, die nicht in der Jugendherberge übernachten wollen, 59 EUR (inkl. Mittagessen). Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

## Vereinbarung unterzeichnet Zwickauer Bürger ohne Beeinträchtigungen

Nach intensiven Verhandlungen und Zustimmung der Personalräte wurden am 11. Dezember 2013 durch die Geschäftsführer der Zwickauer Umweltdienste GmbH & Co. KG, der Entsorgungsgesellschaft Zwickauer Land mbH (EGZ) und der Kommunalentsorgung Chemnitzer Land (KECL) GmbH die Kauf- und Personalübernahmeverträge mit Zustimmung des Landkreises Zwi-

ckau in Person des Landrates Dr. Christoph Scheurer unterschrieben.

Damit gehen zum Stichtag 31. Dezember 2013 in der Stadt Zwickau die durch die ZUG aufgestellten Restabfallbehälter einschließlich Transponder und jeweils ein Sammelfahrzeug an die EGZ bzw. die KECL über. Gleichzeitig überneh-

men die beiden Firmen die Mitarbeiter. Dabei handelt es sich insgesamt um vier Fahrer/Lader und eine Verwaltungsmitarbeiterin.

Wie Eva Herzog, Dezernentin für Umwelt, Natur, Land- und Forstwirtschaft, versichert, wird der Übergang der Entsorgung reibungslos erfolgen. „Die Zwickauer Bürger

werden davon nichts spüren“, so Herzog.

Gleichzeitig erinnert sie, dass ab Januar für alle Landkreisbürger eine einheitliche Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung in Kraft treten wird, so dass es keine unterschiedlichen Leistungen oder Gebühren mehr gibt. Detaillierte Informationen zu den geänderten

Tourenplänen und zur Restabfallentsorgung im Gebiet der Stadt Zwickau werden im Pulsschlag vom 18. Dezember 2013 veröffentlicht.

Die Abfallwirtschaftssatzung 2014 und die Abfallgebührensatzung 2014 für den Landkreis Zwickau sind auf den Amtsblattseiten 3 bis 12 bekannt gemacht.

# Motor-Elektrik Baugruppen Vertriebs- und Service GmbH

Reparatur und Vertrieb sämtlicher Fahrzeugaggregate und Zubehör

Hofer Straße 178 · 09353 Oberlungwitz · Telefon (0371) 84 24 70 · Telefax (0371) 8 42 47 11  
eMail: [info@motor-elektrik-bvs.de](mailto:info@motor-elektrik-bvs.de) · [www.motor-elektrik-bvs.de](http://www.motor-elektrik-bvs.de)

Wir bedienen Sie:  
Montag - Freitag  
7.00 - 17.00 Uhr

- Anlasser
- Fahrzeugheizungen
- Zubehör- und Fahrzeugteile von A - Z
- Lichtmaschinen
- Umwälzpumpen

Unsere besten Wünsche für eine frohe Weihnacht und ein glückliches, gesundes neues Jahr verbunden mit herzlichem Dank für die angenehme Zusammenarbeit im zurückliegenden Jahr.

— kompetent — preiswert — zuverlässig —



## Medizinischer Fachvortrag Chefarzt spricht zum Thema Schlüssel- lochchirurgie

Am 8. Januar 2014, 17:00 Uhr, wird Chefarzt Privatdozent Dr. med. habil. Lutz Mirow im Rahmen der Vortragsreihe „Medizinische Fachvorträge für die Öffentlichkeit“ zum Thema Schlüssellochchirurgie referieren. Die Veranstaltung findet im Heinrich-Braun-Klinikum Zwickau, Karl-Keil-Straße 35, Kapelle, Haus 60, statt.

am Ende des Vortrages Zeit, um individuell auf die Fragen der Gäste einzugehen.

Der Eintritt zur Veranstaltung ist frei und eine Anmeldung nicht erforderlich. Nachfragen zur Veranstaltung können telefonisch unter 0375 51-2470 gestellt werden. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite des Klinikums unter [www.heinrich-braun-klinikum.de](http://www.heinrich-braun-klinikum.de).

Gern nimmt sich der Klinikchef



## Winterferienlager

Johanngeorgenstadt -  
Naturpark Erzgebirge 24.2.-1.3.2014

### „Abenteuer im Schnee“

Eisblumen, verschneite Kiefern, zugefrorene Pfützen und lange Eiszapfen an den Dachrinnen. Ganz gleich, ob du noch nie Ski gefahren oder schon ein alter Hase auf den Brettern bist – Winter-Abenteurer willkommen!

Am Abend wärmen wir uns am heißen Punsch, spielen gemeinsam Tischtennis und große Brettspiele, gehen ins Schwimmbad, werkeln, hämmern, kleben und gestalten in der Kreativwerkstatt und stellen skandinavische Winter-Leuchten aus Eis her, bauen Schneehöhlen oder backen süße Schneebällchen fürs Vesper.

Also, lasst Euch hinter dem Ofen hervor locken und freut Euch auf eine abenteuerliche Winterferienwoche.

**Leistungen:**

- Übernachtung, 24 h Betreuung, VP, Eintritt Schwimmbad, Kreativmaterial, Betriebshaftpflicht
- Die Anreise ist individuell und nicht im Preis enthalten.

**Teilnehmer:** reiselustige Kinder von 8-15 Jahren

**Mindestteilnehmer:** 15

**Basispreis:** 219,00 €

### Zubuchbare Leistungen:

Skiausrüstung 30,00 €

Skischule (4x 2h) inkl. Lift 54,00 €

Tageskarten Lift 24,00 €

Veranstalter:

**QUERFELDEIN Natur. Gemeinsam. Erleben.**

Susann Berger & Thomas Groschwitz GbR

Vollhardtstraße 16, 04279 Leipzig, Tel. 0341 - 46 34 324

E-Mail: [kontakt@quer-feld-ein.de](mailto:kontakt@quer-feld-ein.de)

[www.quer-feld-ein.de](http://www.quer-feld-ein.de)



## Neu im Jugendring Westsachsen e.V. Aids-Hilfe Westsachsen e.V.

Der Verein freut sich, dass seit der Mitgliederversammlung des Jugendrings am 14. November 2013 die Aids-Hilfe Westsachsen e. V. in ihren Reihen begrüßt werden konnte.

Der Verein „Aids-Hilfe Westsachsen e.V.“ wurde im Jahr 1990 gegründet und ist eine von vier Aidshilfen in Sachsen. Neben den Aidshilfen in Dresden, Leipzig und Chemnitz erstreckt sich der regionale Einsatzraum auf die Landkreise Zwickau, Erzgebirgskreis sowie den Vogtlandkreis.

Seit dem Jahr 2000 betreibt der Verein eine psychosoziale Beratungsstelle im Herzen von Zwickau. Dort können Ratsuchende vielfältige Informations- und Beratungsangebote zu HIV/Aids, sexuell übertragbaren Krankheiten, Hepatitis, Sexualität und Infektionsschutz in Verbindung mit illegalen Drogen erhalten. Diese Angebote sind anonym und kostenfrei, ganz egal, ob der Kontakt persönlich, schriftlich oder telefonisch erfolgt. Selbstverständlich wird bei Bedarf auch längerfristig betreut oder zu Ärzten und anderen Einrichtungen begleitet.

Einen weiteren Schwerpunkt im Arbeitsfeld des Aids-Hilfe Westsachsen e. V. bilden Informations- und Präventionsveranstaltungen im gesamten westsächsischen Raum. Diese richten sich primär an Jugendliche ab dem siebten Schuljahr sowie junge Erwachsene, ganz gleich, ob in der Ausbildung, beim Studium oder im Beruf. Um diese Zielgruppe zu erreichen, unterstützt der Aids-Hilfe Westsachsen e. V. insbesondere Multiplikatoren wie Eltern, LehrerInnen, ErzieherInnen, SozialarbeiterInnen, und aktive Mitglieder von Vereinen. Ihnen werden verschiedenste Weiterbildungsmöglichkeiten und Projekte geboten.



Willkommen im Jugendring Westsachsen e.V.: Die Aids-Hilfe Westsachsen e.V.  
Foto: Peggy Grunau

Zu diesen Projekten gehören u.a.:

- Interaktive Kondomausstellung
- Parcours zu Sexualität, Liebe, Verhütung und HIV/Aids
- Geocaching „Mit GPS zum Höhepunkt“
- Sexualpädagogisches Projekt „Sexcamp“
- Stadtrallye usw.

Im Bereich dieses Arbeitsfeldes erreicht der Aids-Hilfe Westsachsen e. V. bisher ca. 7 500 bis 8 000 Jugendliche pro Jahr. Durch Standarbeit in der Öffentlichkeit finden ca. 35 Veranstaltungen im Jahr statt, in denen sich der Verein wirksam präsentiert.

Mit der Aufnahme im Jugendring Westsachsen e. V. wird der Aids-

Hilfe Westsachsen e. V. zukünftig seine Netzwerkarbeit ausbauen, die vorhandenen präventiven Kräfte bündeln sowie neue Ansprechpartner für seine wichtigen Aufgaben außerhalb der bereits bestehenden Kontakte finden.

### Kontakt:

Edda Weiß  
Teamleiterin/Sexualpädagogin  
AIDS-Hilfe Westsachsen e. V.  
Hauptstraße 10  
08056 Zwickau  
Telefon: +49 375 2304465  
Fax: +49 375 3531370  
E-Mail: [Edda.weiss@zwickau.aidshilfe.de](mailto:Edda.weiss@zwickau.aidshilfe.de)  
Homepage: [www.aidshilfe-zwickau.de](http://www.aidshilfe-zwickau.de)

Christlicher Hospizdienst „Lebensspur“ des Diakoniewerkes Westsachsen

## Vorbereitungskurs für ehrenamtliche Hospizhelfer Rechtzeitige Voranmeldung zur Teilnahme ist erforderlich

Der Christliche Hospizdienst „Lebensspur“ des Diakoniewerkes Westsachsen begleitet schwerstkranke und sterbende Menschen in der letzten Phase des Lebens und betreut Angehörige, Freunde und Trauernde.

Dabei ermöglichen die ehrenamtlichen Hospizhelferinnen und -helfer ein würdevolles und selbstbestimmtes Abschiednehmen in der gewohnten Umgebung und schenken den Betroffenen Trost und Zu-

wendung. Auch im nächsten Jahr bietet die Diakonie wieder einen Vorbereitungskurs für ehrenamtliche Hospizhelferinnen und Hospizhelfer an. Die nebenberufliche Schulung wendet sich an Interessierte, die sich ehrenamtlich für die Hospizidee engagieren möchten.

Der Kurs beginnt am **14. März 2014** in den Räumlichkeiten des Diakoniewerkes Westsachsen, Pestalozzistraße 17 in Glauchau und umfasst drei Wochenendveranstaltungen,

elf Abendseminare und ein fachlich begleitetes Praktikum.

Eine Voranmeldung für die Teilnahme am Kurs ist erforderlich.

Für weitere Informationen zur Hospizarbeit und zum Vorbereitungskurs sowie zur Anmeldung stehen die Mitarbeiter des ambulanten Hospizdienstes unter Telefon 03763 400464 oder unter [hospizdienst@diakoniewestsachsen.de](mailto:hospizdienst@diakoniewestsachsen.de) gern zur Verfügung.

## SPORTLERWAHL SPORTLER DES JAHRES 2013

### KANDIDATENVORSCHLAG ZUR „SPORTLERUMFRAGE 2013“

#### Kategorie A - weiblich

**Anne Nürnberger**  
AC 1897 Werdau e. V.  
Ringen  
Deutsche Meisterin



**Lena Findekle**  
1. SC Flamingo  
Zwickau e. V.  
Synchronschwimmen (D)  
Sachsenmeisterin im Solo  
und in Pflicht D



**Yasmin Ulbrich**  
SG Motor Thurm e. V.  
Leichtathletik (13)  
Mitteldeutsche Meisterin  
im Straßengehen  
Dreifache Landesmeisterin  
im Gehen  
(Halle/Bahn/Straße)




**Lisa Löschner**  
SV Fortschritt  
Glauchau e. V.  
Kegeln (Jugend B)  
16. Platz Deutsche  
Meisterschaft  
Landesmeisterin  
Kreismeisterin



**Anne Sprigode**  
ESV Lok Zwickau e. V.  
Radsport (U 13)  
Landesmeisterin im Einzel-  
fahren und Kriterium



**Sandra Wilhelm**  
TSG Rubin Zwickau e. V.  
Tanzen (23)  
Deutsche Meisterin Line-  
Dance



**Cindy Weinrich**  
ESV Lok Zwickau e. V.  
Gerätturnen (12/13)  
Deutsche Vizemeisterin  
Breitensport




**Andrea Enke**  
SSV Blau-Weiß  
Gersdorf e. V.  
Schwimmen (45)  
Mitteldeutsche Meisterin  
Sachsenmeisterin 100 Me-  
ter Rücken



**Mareike Hein**  
ESV Lok Zwickau e. V.  
Trampolinturnen (14/15)  
3. Platz Deutsche Meister-  
schaft Einzel



**Vivien Röder**  
SV Rotation  
Langenbach e. V.  
Kraftsport (Frauen)  
3. Platz Europa-Meister-  
schaft Bankdrücken



**Saskia Langer**  
ESV Lok Zwickau e. V.  
Rodeln (Juniorinnen B)  
3. Platz Junioren-Weltcup  
3. Platz Deutsche Meister-  
schaft




**Antje Herfurth**  
SV Zwickau von 1904 e. V.  
Triathlon (40)  
1. Platz Dohner Duathlon  
Sachsenmeisterschaft  
Olympisch  
2. Platz Sachsenmeis-  
terschaft Olympisch



**Anett Poller**  
SV Vorwärts Zwickau e. V.  
Leichtathletik (40)  
6. Platz Europa-Meister-  
schaft Straßenlauf  
2. Platz mit Deutscher  
Mannschaft  
Landesmeisterin  
10 000 Meter



**Chris Eißler**  
ESV Lok Zwickau e. V.  
Rodeln (Junioren A)  
2. Platz Junioren-Weltcup  
Deutscher Meister



**Felix Görlner**  
ESV Lok Zwickau e. V.  
Judo (U 18)  
5. Platz Mitteldeutsche-  
Einzelmeisterschaft  
2. Platz Landes-Einzelmeis-  
terschaft



**Dominic Riedel**  
ESV Lok Zwickau e. V.  
Radsport (U 17)  
Bahnradrennen  
Deutscher Meister 200  
Meter fliegend



**Stefan Zierold**  
GSV Zwickau 1924 e. V.  
Radsport (Senioren)  
2 x Deutscher Meister  
(Straßenrennen und Zeit-  
fahren der Gehörlosen)



**Johann Rosin**  
LV Olympia Kirchberg e. V.  
Leichtathletik (U 16)  
2. Platz Mitteldeutsche  
Meisterschaft 300 Meter




**Thomas Rohmberger**  
SV Zwickau von 1904 e. V.  
Schwimmen (1997)  
8. Platz Deutsche  
Jahrgangsmeyerschaft  
200/400 Lagen  
Sachsenmeister  
50/200/400 Freistil,  
50/100 Schmetterling



**Leon Beyer**  
SV Vorwärts Zwickau e. V.  
Leichtathletik (U 14)  
Vizelandesmeister  
800 Meter  
3. Platz 75 Meter



**Kirk Reimer**  
AC 1897 Werdau e. V.  
Ringen (Freistil Männer)  
3. Platz Deutsche Meister-  
schaft



**Alexander Petzet**  
Crimmitschauer Polizei-  
sportverein e. V.  
Eisschnelllauf (30)  
Vize-Weltmeister im „Gro-  
ßen Mehrkampf“  
Deutscher Meister im  
Mehrkampf



**Stefan Zierold**  
GSV Zwickau 1924 e. V.  
Radsport (Senioren)  
2 x Deutscher Meister  
(Straßenrennen und Zeit-  
fahren der Gehörlosen)



## Kategorie B - männlich

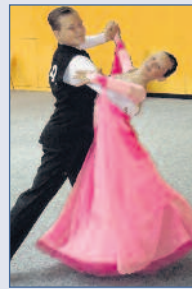
**Sören Triebel**  
LV Olympia Kirchberg e. V.  
Leichtathletik (40)  
3. Platz Deutsche Meisterschaft Hammerwurf



**Lutz Finger**  
TSG Glauchau e. V.  
Triathlon (50)  
Landesmeister mittlere Distanz  
Landesmeister kurze Distanz



**Ben Großpietsch, Jessica Neef**  
TSG Rubin Zwickau e. V.  
Tanzen (Junioren B)  
2. Platz Landesmeisterschaft



**4 x 50 Meter Lagen**  
SSV Blau-Weiß Gersdorf e. V.  
Schwimmen (M 70)  
Mitteldeutsche Meister



**Henning Lohse**  
Raketenmodellsporclub Sachsen e. V.  
Raketenmodellsport (Senioren)  
6. Platz Weltcup  
3. Platz Deutsche Meisterschaft  
Sachsenmeister



**Werner Götz**  
TSG Glauchau e. V.  
Leichtathletik (70)  
Hallen-Europameister Dreisprung



**Nachwuchsmannschaft**  
VfL 05 HOT e. V. Fußball (Junioren C)  
Landesmeister



**1. Männermannschaft**  
SV Sachsenring HOT e. V.  
Tischtennis (Männer)  
Sachsenmeister  
Aufstieg in Regionalliga Süd (3. Liga)



**Rico Roscher**  
SV Rotation Langenbach e. V.  
Kraftsport (Männer)  
Sachsenmeister im Kreuzheben  
2. Platz Bavariade



**Lisa Hiss, Anna-Lena Rosin**  
ESV Lok Zwickau e. V.  
Kunstradfahren (Schüler)  
5. Platz Deutsche Meisterschaft  
Ostdeutsche- und Landesmeisterinnen im Zweier



**Nachwuchsmannschaft**  
SV Fortschritt Glauchau e. V.  
Kegeln (weibliche Jugend B)  
8. Platz Deutsche Meisterschaft  
Landesmeister



**Frauenmannschaft**  
GSV Zwickau 1924 e. V.  
Volleyball (Frauen)  
Deutsche Meisterinnen der Gehörlosen



**Gunnar Lessig**  
STV Limbach-Oberfrohna e. V.  
Triathlon (40 bis 44)  
Vizelandesmeister Triathlon Langstrecke



**Schülermannschaft**  
ETC Crimmitschau e. V.  
Eishockey (14/15 männlich)  
Master der Schülerbundesliga B



**Nachwuchsmannschaft**  
SSV Fortschritt Lichtenstein e. V. Volleyball (U 14 weiblich)  
3. Platz Deutsche Meisterschaft  
1. Platz Sachsenmeisterschaft



**Kombination Offene Klasse**  
SV Zwickau von 1904 e. V.  
Synchronschwimmen (Master)  
Sachsenmeisterinnen der offenen Altersklasse



**Dietrich Nels**  
SSV Blau-Weiß Gersdorf e. V.  
Schwimmen (70)  
3. Platz Mitteldeutsche Meisterschaft 200 Meter Rücken



**Schülermannschaft**  
FV 1925 Glauchau-Rothenthalbach e. V.  
Faustball (U14 weiblich)  
5. Platz Deutsche Meisterschaft Feld  
2. Platz Süddeutsche Meisterschaft Feld



**Frauenmannschaft**  
BC Zwickau e. V.  
Basketball (Frauen)  
Oberligameisterinnen



**1. Männermannschaft**  
TSV 90 Zwickau e. V.  
Kegeln (Männer)  
Deutsche Vizemeister Klassik 200 Wurf



**Benjamin Michael**  
SV Sachsen 90 Werdau e. V.  
Radsport – Mountainbike Orienteering (MTBO) (Elite)  
WM-Teilnehmer im MTBO  
Sieger der Deutschen Bundesrangliste im MTBO  
Deutscher Meister im MTBO



**Antonella Stengel, Giulina Pampel**  
1. SC Flamingo Zwickau e. V.  
Synchronschwimmen (C)  
1. Platz Pokal der Schwäne Duett



**1. Frauenmannschaft**  
BSV Sachsen Zwickau e. V.  
Handball (Frauen)  
8. Platz 2. Bundesliga



**1. Mannschaft**  
RSC Rollis Zwickau e. V.  
Rollstuhlbasketball (Erwachsene)  
5. Platz Champions-Cup



**Joachim Knorr**  
SV Vorwärts Zwickau e. V.  
Leichtathletik (70)  
3. Platz Europa-Meisterschaft Straßenlauf und 1. Platz mit Deutscher Mannschaft  
3. Platz Deutsche Meisterschaft Crosslauf  
mehrfacher Landesmeister



**Schülermannschaft**  
SV Vorwärts Zwickau e. V.  
Leichtathletik (14)  
5. Platz Landesmeisterschaft  
Bezirksmeister



**Mannschaft**  
ESV Lok Zwickau e. V.  
Tischtennis (Frauen)  
Sachsenmeisterinnen  
Aufstieg in die Regionalliga Süd (3. Liga)



**Mannschaft KM3**  
ESV Lok Zwickau e. V.  
Gerätturnen (Frauen)  
8. Platz Bundespokal der Vereinsmannschaften  
Sieg in der Vorrunde zur Landesmeisterschaft





## SPORTLERWAHL SPORTLER DES JAHRES 2013

SPORTLERWAHL 2013  
LANDKREIS ZWICKAU



<input type="checkbox"/>	Anne Nürnberg	AC 1897 Werdau	Ringen
<input type="checkbox"/>	Anne Sprigode	ESV Lok Zwickau	Radrennsport
<input type="checkbox"/>	Cindy Weinrich	ESV Lok Zwickau	Gerätturnen
<input type="checkbox"/>	Mareike Hein	ESV Lok Zwickau	Trampolinturnen
<input type="checkbox"/>	Saskia Langer	ESV Lok Zwickau	Rodeln
<input type="checkbox"/>	Lena Findeklee	1. SC Flamingo Zwickau	Synchronschwimmen
<input type="checkbox"/>	Yasmin Ulbrich	SG Motor Thurm	Gehen
<input type="checkbox"/>	Lisa Löschner	SV Fortschritt Glauchau	Kegeln
<input type="checkbox"/>	Sandra Wilhelm	TSG Rubin Zwickau	Line Dance
<input type="checkbox"/>	Andrea Enke	SSV Blau-Weiß Gersdorf	Schwimmen
<input type="checkbox"/>	Vivian Röder	SV Rotation Langenbach	Kraftsport
<input type="checkbox"/>	Antje Herfurth	SV Zwickau von 1904	Duathlon
<input type="checkbox"/>	Anett Poller	SV Vorwärts Zwickau	Laufen
<input type="checkbox"/>	Chris Eißler	ESV Lok Zwickau	Rodeln
<input type="checkbox"/>	Felix Görler	ESV Lok Zwickau	Judo
<input type="checkbox"/>	Dominic Riedel	ESV Lok Zwickau	Bahnradsport
<input type="checkbox"/>	Johann Rosin	LV Olympia Kirchberg	Leichtathletik
<input type="checkbox"/>	Thomas Rohmberger	SV Zwickau von 1904	Schwimmen
<input type="checkbox"/>	Leon Beyer	SV Vorwärts Zwickau	Leichtathletik
<input type="checkbox"/>	Kirk Reimer	AC 1897 Werdau	Ringen
<input type="checkbox"/>	Alexander Petzet	Crimmitschauer Polizeisportverein	Eischnelllauf
<input type="checkbox"/>	Stefan Zierold	GSV Zwickau 1924	Radrennsport
<input type="checkbox"/>	Sören Triebel	LV Olympia Kirchberg	Hammerwurf
<input type="checkbox"/>	Henning Lohse	Raketenmodellclub Sachsen	Raketenmodellclub
<input type="checkbox"/>	Rico Roscher	SV Rotation Langenbach	Kraftsport
<input type="checkbox"/>	Gunnar Lessig	STV Limbach-Oberfrohna	Triathlon
<input type="checkbox"/>	Dietrich Nels	SSV Blau-Weiß Gersdorf	Schwimmen
<input type="checkbox"/>	Benjamin Michael	SV Sachsen 90 Werdau	Mountainbike Orienteering
<input type="checkbox"/>	Joachim Knorr	SV Vorwärts Zwickau	Laufen
<input type="checkbox"/>	Lutz Finger	TSG Glauchau	Triathlon
<input type="checkbox"/>	Werner Götze	TSG Glauchau	Dreisprung
<input type="checkbox"/>	2er Schülerinnen	ESV Lok Zwickau	Kunstradfahren
<input type="checkbox"/>	Schüler 14/15 männlich	ETC Crimmitschau	Eishockey
<input type="checkbox"/>	U 14 weiblich	FV 1925 Glauchau-Rothenbach	Faustball
<input type="checkbox"/>	AK C	1. SC Flamingo Zwickau	Synchronschwimmen
<input type="checkbox"/>	Jugend U 14 männlich	SV Vorwärts Zwickau	Leichtathletik
<input type="checkbox"/>	Jugend B	TSG Rubin Zwickau	Tanzen
<input type="checkbox"/>	C-Junioren	VfL 05 HOT	Fußball
<input type="checkbox"/>	weibliche Jugend B	SV Fortschritt Glauchau	Kegeln
<input type="checkbox"/>	U 14 weiblich	SSV Fortschritt Lichtenstein	Volleyball
<input type="checkbox"/>	Frauen	BC Zwickau	Basketball
<input type="checkbox"/>	1. Frauenmannschaft	BSV Sachsen Zwickau	Handball
<input type="checkbox"/>	Frauen	ESV Lok Zwickau	Tischtennis
<input type="checkbox"/>	M 70	SSV Blau-Weiß Gersdorf	Schwimmen
<input type="checkbox"/>	1. Männermannschaft	SV Sachsenring HOT	Tischtennis
<input type="checkbox"/>	Frauen	GSV Zwickau 1924	Volleyball
<input type="checkbox"/>	Master	SV Zwickau von 1904	Synchronschwimmen
<input type="checkbox"/>	Männer	TSV 90 Zwickau	Kegeln
<input type="checkbox"/>	1. Mannschaft	RSC Rollis Zwickau	Rollstuhlbasketball
<input type="checkbox"/>	Frauen	ESV Lok Zwickau	Gerätturnen

Sportlerin

Sportler

Mannschaft

Bitte **kreuzen** Sie in jeder Kategorie jeweils Ihren einen Favoriten des Jahres 2013 an.  
Ausgefüllt mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift **senden** Sie den Coupon bitte an den **Kreisverband Zwickau**, Stiftstraße 11, 08056 Zwickau oder **geben** ihn in einer der **Bürgerservicestellen des Landkreises** ab.  
Ausführlichere Informationen finden Sie im **Amtsblatt des Landkreises** und unter **www.kreissportbund-zwickau.de**.

Absender

Vorname ..... Name .....

..... E-Mail (freiwillig) .....

Straße .....

..... Unterschrift .....

PLZ ..... Wohnort .....

**Einsendeschluss: 31. Januar 2014**

Mit freundlicher Unterstützung

### KOHLEPREISE

Wir liefern Ihnen jede gewünschte Menge!

Alle Preise beinhalten MwSt., Energiesteuer und Anlieferung.

ab 2,00 t € / 50 kg	ab 5,00 t € / 50 kg
Deutsche Brikett (1. Qualität) ▶ <b>10,90</b>	▶ <b>9,90</b>
Deutsche Brikett (2. Qualität) ▶ <b>9,90</b>	▶ <b>8,90</b>

Auch Koks, Steinkohle, Bündelbrikett, Holzbrikett

FBS GmbH  
Tel. 037607/17828

### Für Ihre Füße ist uns das Beste gerade gut genug

Am 4. Advent haben wir in Zwickau und Chemnitz für Sie geöffnet. Als Dankeschön für Ihren Einkauf bekommen Sie **10% Weihnachtsrabatt.**

*Wir wünschen schöne Weihnachten!*

Zwickau • Hauptmarkt  
Hohenstein-Ernstthal • Weinkellerstraße  
Chemnitz • Neefepark

**SCHUH WINKLER**

SIMPLY CLEVER

Die Autohäuser Müller sind der Ansprechpartner für ŠKODA in Zwickau, Glauchau und Meerane. Mit mehr als 70 Mitarbeitern beraten und betreuen wir seit vielen Jahren unsere Kunden.

**Für unsere Standorte Zwickau und Glauchau suchen wir für den Bereich Service jeweils eine/einen**

### Serviceassistentin/-assistenten

**Ihre Aufgaben:**

- » Sie sind kommunikativer Mittelpunkt und erster Ansprechpartner für unsere Kunden.
- » Herausragende Dienstleistungsqualität und Kundenzufriedenheit sind die Leitlinien Ihrer täglichen Arbeit.
- » Sie geben unserem Autohaus „Stimme und Gesicht“.
- » Sie unterstützen unser Serviceteam in organisatorischen und kaufmännischen Aufgaben.

**Ihre Voraussetzungen:**

- » kaufmännische Ausbildung und Kenntnisse im Umgang mit dem PC
- » nachweisbare Erfahrungen in der Tätigkeit als Serviceassistentin/-assistenten
- » sympathisches und gepflegtes Auftreten

**Es erwarten Sie:**

- » eine abwechslungsreiche Aufgabe
- » ein moderner Arbeitsplatz
- » die Möglichkeit zur Teilnahme an Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- » ein sympathisches Kollegenteam

Wenn Sie gern in einem dynamischen mittelständischen Unternehmen einen vielfältigen, abwechslungsreichen und verantwortungsvollen Aufgabenbereich mit Perspektiven betreuen möchten, dann bewerben Sie sich bitte schriftlich (gern auch per Email) mit den üblichen Unterlagen, Ihrem Gehaltswunsch, Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins und mit Angabe des Standortes bei

**Škoda Autohaus Müller KG**, Tel. 0375.27 74 90  
z.Hd. Nadja Müller, n.mueller@skodamueller.de  
Reichenbacher Strasse 158a, 08056 Zwickau

**ŠKODA**

**müller Gruppe**

Zwickau - Glauchau - Meerane

E-Mail:  
**presse@landkreis-zwickau.de**



## Betten-Gattermann

Das Beste für Ihren gesunden Schlaf seit 1885.

- Ganzkörpervermessung
- Matratzen
- Lattenroste
- Bettensysteme
- Nachtwäsche
- Bettfedernreinigung
- Bettwaren
- Schlafzimmermöbel
- Frottierwaren

**orthopädisch richtige  
Liegeberatung durch  
zertifizierten Schlafberater**

Meerane  
Johannisstr. 2 • Tel.: 03764/2089 • Fax: 03764/2191

Glauchau  
Markt 20 • Tel.: 03763/14619

[www.betten-gattermann.de](http://www.betten-gattermann.de) • [info@betten-gattermann.de](mailto:info@betten-gattermann.de)



## Peter Luthe

Fachbetrieb für  
Bauwerkstrockenlegung

Postweg 4b • 09127 Chemnitz  
[www.peterluthe-bauwerkstrockenlegung.de](http://www.peterluthe-bauwerkstrockenlegung.de)

**Telefon 0375 - 4 60 03 55**

• Systemlösungen gegen Feuchtigkeit dank moderner Analysetechnik

• Trockenlegung mit **umweltschonendem Paraffinverfahren**



## Glauchauer Kunststoff-Fensterbau GmbH

Dieselstraße 6 • 08371 Glauchau  
Tel. 03763 / 40860 • Fax 03763 / 40868  
[info@glauchauer-fensterbau.de](mailto:info@glauchauer-fensterbau.de)

Mit neuen Fenstern  
Energiekosten senken.

Sparen Sie bis zu 80 % Energie durch effiziente Dämmung. Fenster von Schüco lassen die Kälte draußen und bieten drinnen ein angenehmes Wohlfühlklima. Ob Neubau oder Modernisierung, rüsten Sie mit uns Ihr Haus für die Zukunft.



SCHÜCO

Viele Amtsblätter online!

<http://www.amtsblaetter.info>

## Bestattungsinstitut Kästner

08056 Zwickau · Lutherstraße 18

Tel.: 0375/29 19 29

Tel.: 0800/1 77 11 04 (kostenfrei)

Auf Wunsch sind auch Hausbesuche möglich.

Durchführung von Bestattungen aller Art.

Erledigung sämtlicher Formalitäten und Dienstleistungen.

# Ausgewählte Veranstaltungen im Monat Januar 2014

Angaben ohne Gewähr

Datum	Zeit	Veranstaltung	Ort
01.01.2014	14:00 Uhr	Neujahrswanderung mit dem Meeraner Bürgerverein	Treffpunkt: Spielplatz Bornbergplatz/ Wehrgasse Meerane
01.01.2014	17:00 Uhr	Weihnachtsoratorium von J. S. Bach im Gottesdienst – Kantate III „Herrscher des Himmels“ – Dorothea Wagner (Sopran), Dorothea Zimmermann (Alt), Nico Eckert (Tenor), Stefan Heinemann (Bass), Kammerorchester des Robert-Schumann-Konservatoriums, Kantorei und Kurrende der Pauluskirchengemeinde Zwickau, Leitung: Matthias Grummet	Pauluskirche Zwickau
01.01.2014	17:00 Uhr	Neujahrskonzert – Mitwirkende: Markus und Pascal Kaufmann, Orgel und Blechbläserensemble	Laurentiuskirche Lichtenstein
02./05.01.2014	19:30 Uhr 11:00 Uhr	Neujahrskonzert	Konzert- und Ballhaus „Neue Welt“ Zwickau
03.01.2014	16:30 Uhr	Bilderbuchkino für kleine Leute „Pfoten hoch“ von Catharina Valckx (ab vier Jahre)	Stadtbibliothek Lichtenstein
04.01.2014	18:00 Uhr	Neujahrskonzert	Stadthalle Limbach-Oberfrohna
04.01.2014	19:30 Uhr	Neujahrskonzert mit der Elblandphilharmonie „Von der Donau an die Elbe – eine Flusskreuzfahrt mit der Familie Strauß“	Theater Crimmitschau, Großer Saal
05.01.2014	17:00 Uhr	Eröffnungskonzert der Crimmitschauer Kirchenmusiken, J. S. Bach Weihnachtsoratorium	St. Laurentiuskirche Crimmitschau
07.01.2014	20:00 Uhr	DAMALS – Die Hits der 60er und 70er Jahre	Konzert- und Ballhaus „Neue Welt“ Zwickau
08.01.2014	20:00 Uhr	Blickwinkelreihe: Andreas Kieling – Ein Mann und seine Bären, Vater und Sohn unter wilden Grizzlys in Alaska	Konzert- und Ballhaus „Neue Welt“ Zwickau
09.01.2014	19:30 Uhr	Goldschlagler – Die Hits des Jahres	Stadthalle Zwickau
10.01.2014	20:00 Uhr	The Fantastic Shadows	Stadthalle Zwickau
11.01.2014	08:30 Uhr	Wanderung auf dem Muldenweg mit Jörg Müller, ca. 10 km (organisiert vom Erzgebirgszweigver. Zwickau)	Treffpunkt: Hauptbahnhof Zwickau
11./12.01.2014	12:00 Uhr	TATTOO-EXPO	Konzert- und Ballhaus „Neue Welt“ Zwickau
11.01.2014	15:00 Uhr 18:00 Uhr 17:00 Uhr 18:00 Uhr	Tannenbaumverbrennen	Feuerwehrplatz Pleiße Wiese hinter FW, Wolkenburg Parkplatz Teichmühle, Bräunsdorf Bahnhofstraße Kändler
11.01.2014	17:00 – 20:00 Uhr	Knutfest mit dem Feuerwehrverein St. Florian Meerane	Feuerwache Meerane, Rosa-Luxemburg-Straße 26
11.01.2014	20:00 Uhr	Magic of the dance	Stadthalle Zwickau
11.01.2014	20:30 – 22:00 Uhr	Wunscheisdisco	Kunsteisstadion Crimmitschau
12.01.2014	19:00 Uhr	GREGORIAN – Epic Chants – Tournee 2014	Stadthalle Zwickau
12.01.2014	19:30 Uhr	Konzert an der Silbermannorgel mit Universitätsorganist Daniel Beilschmidt (Leipzig)	St. Georgenkirche Glauchau
13.01.2014	16:00 Uhr	Marionetten-Theater „Die Schneekönigin“	Stadthalle Meerane
14.01.2014	16:00 Uhr	Marionetten-Theater „Rumpelstilzchen“	Stadthalle Meerane
15.01.2014	16:00 Uhr	Marionetten-Theater „Der gestiefelte Kater“	Stadthalle Meerane
15.01.2014	19:30 Uhr	Bestseller-Autor Axel Hacke zu Gast in Zwickau – Präsentation neuer Geschichten von Oberst von Huhn und Co.	Haus der Sparkasse Zwickau
17. - 19.01.2014	ab 10:00 Uhr	Messe Reise & Freizeit	Stadthalle Zwickau
18.01.2014	17:00 Uhr	Neujahrskonzert – Jeffrey Goldberg – Heiteres zum Neujahr und Goldberg-Improvisationen	Schloss Waldenburg, Blauer Saal
18.01.2014	17:00 Uhr	Neujahrskonzert mit der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach	Stadthalle Meerane
24.01.2014	20:00 Uhr	God save the Queen	Konzert- und Ballhaus „Neue Welt“ Zwickau
25.01.2014	16:00 Uhr	Das Reinhard-Lakomy-Ensemble: Der Traumauberbaum und Mimmelitt	Gewandhaus Zwickau
25.01.2014	19:00 Uhr	Lasst uns tanzen!	Konzert- und Ballhaus „Neue Welt“ Zwickau
25.01.2014	19:30 Uhr	„Frieda, Freude, Eierkuchen – ein Blick über den Tellerrand“ – Kabarett Fettnäppchen	Theater Crimmitschau, Großer Saal
25.01.2014	20:00 Uhr	Ina Müller & Band	Stadthalle Zwickau
25.01.2014	20:00 – 24:00 Uhr	Mega-Ice-Night	Kunsteisstadion Crimmitschau
26.01.2014	16:00 Uhr	Die Große Galanacht der Operette	Konzert- und Ballhaus „Neue Welt“ Zwickau
26.01.2014	17:00 Uhr	Programm des Monats – Kabarett „Nörgelsäcke“ Gößnitz	Galerie ART IN Meerane
27.01.2014	19:30 Uhr	Dampfershow 2014	Konzert- und Ballhaus „Neue Welt“ Zwickau
28.01.2014	20:00 Uhr	Die Nacht der Musicals	Stadthalle Zwickau
30.01.2014	19:30 Uhr	Band „Silver Beatles – Yesterday – A Tribute to the Beatles“	Theater Crimmitschau



Daetz-Centrum Lichtenstein

## Krippenausstellung im Daetz-Centrum startet mit großem Besucherandrang

Bereits 2 000 Gäste begeistert von internationaler Krippenvielfalt

Die internationale Weihnachtsschau „Andere Länder, andere Krippen“ im Daetz-Centrum Lichtenstein konnte bereits in den bisherigen Ausstellungstagen rund 2 000 Besucher zählen. Ein erfreulicher Start für die mittlerweile schon 12. Auflage der traditionellen Krippenausstellung.

„Viele unserer Gäste haben einen Besuch der Ausstellung alljährlich fest im Kalender vorgemerkt“, weiß Mario Schubert vom Lichtensteiner Ausstellungshaus zu berichten. „Für viele gehört ein Besuch der internationalen Krippenschau mittlerweile genauso zu Weihnachten wie Schwibbogen, Räuchermann und Bergparaden.“

Mit rund 180 Krippen aus vier Kontinenten und 33 Ländern ist

die diesjährige Schau so umfangreich wie nie zuvor. 34 Künstler und Sammler stellen aus. Zu sehen gibt es als diesjährigen Länderschwerpunkt zahlreiche Arbeiten polnischer Volkskunst, aber auch Wachskrippen, eine erotische Krippe sowie eine Krippe auf einem Nagelkopf.

Geöffnet hat die Schau noch bis zum 2. Februar 2014 täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr.

Eine öffentliche Führung wird am Sonntag, dem 22. Dezember 2013 um 15:00 Uhr angeboten.

„Andere Länder, andere Krippen“ wird präsentiert mit der freundlichen Unterstützung von Kulturraum Vogtland-Zwickau und enviaM.



# ZAUN+TOR GmbH

Maßanfertigung Ihrer Zaun- und Toranlage

Verzinkte oder beschichtete Ausführung

Verschiedene Designs

*Handmade in Sachsen*

Zaun + Tor A. Ehrlich GmbH  
Hohensteiner Str. 169  
09212 Limbach-Oberfrohna  
Tel.: 03722 87550  
Fax: 03722 949892  
[www.zaunundtor.de](http://www.zaunundtor.de)  
[limbach@zaunundtor.de](mailto:limbach@zaunundtor.de)

Wir beraten Sie gern!

## OB SOMMER ODER WINTER: WIR HABEN SIE!

# STECHER

Kommunalgeräte

Mähmaschinen

Forstwerkzeuge

Baugeräte / Gartenhölzer

Reparatur- u. Schärfdienst

An der Reichelbleiche 1  
09224 Chemnitz / OT Grüna  
Tel (0371) 82 11 96  
Fax (0371) 82 11 98  
Email: [info@stecher-gruena.de](mailto:info@stecher-gruena.de)  
Internet: [www.stecher-gruena.de](http://www.stecher-gruena.de)

### Leistungsstarke Ganzjahres-Maschinen für Grundstücks- und Anlagenpflege

**ISEKI**  
Der Systemanbieter



FACHBERATUNG • VERKAUF • VERMIETUNG • KUNDENDIENST

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8 - 12 und 13 - 18 Uhr  
Sa. 8 - 12 Uhr



*Wir bedanken uns bei unseren Kunden und Geschäftspartnern für das entgegengebrachte Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit.*

*Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein besinnliches Fest und ein erfolgreiches Jahr 2014.*

**Geschenkgutschein zum Fest**

## Die Eislauf-Saison beginnt

Termine fürs öffentliche Eislaufen 2013

- Mittwoch, 18. Dezember 2013  
11:00 bis 12:30 Uhr
- Donnerstag, 19. Dezember 2013  
11 bis 12:30 Uhr, 20 bis 21:30 Uhr
- Freitag, 20. Dezember 2013  
12:45 bis 14:15 Uhr
- Samstag, 21. Dezember 2013  
20 bis 24 Uhr Weihnachts-Mega-eisdisco
- Sonntag, 22. Dezember 2013  
10:30 bis 14:30 Uhr Familieneislaufen
- Montag, 23. Dezember 2013  
11 bis 12:30 Uhr
- Mittwoch, 25. Dezember 2013  
16 bis 18 Uhr Weihnachtseislaufen
- Donnerstag, 26. Dezember 2013  
10:30 bis 14:30 Uhr Familieneislaufen
- Freitag, 27. Dezember 2013  
11 bis 12:30 Uhr, 20 bis 24 Uhr Jahresend Megaeisdisco
- Samstag, 28. Dezember 2013  
11 bis 12:30 Uhr
- Sonntag, 29. Dezember 2013  
10:30 bis 14:30 Uhr Familieneislaufen
- Montag, 30. Dezember 2013  
11 bis 12:30 Uhr
- Dienstag, 30. Dezember 2013  
11 bis 12:30 Uhr Silvesterlauf

## Orchester- und Orgelklänge in Lichtenstein

Zuhörer waren begeistert

Zu einem außergewöhnlichen symphonischen Konzert für Orgel und Orchester der Sächsischen Orgelakademie e. V. in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Lichtenstein waren am 23. November 2013 zahlreiche Besucher in die St. Laurentius-Kirche gekommen.

Dr. Johannes Roßner, Vorsitzender der Sächsischen Orgelakademie e. V., dankte den Beteiligten der Kirchengemeinde Lichtenstein, den Musikern und den Sponsoren (VMS - Verbundwerke Südwestsachsen in Lichtenstein, Sparkasse Chemnitz), die den Auftritt ermöglicht hatten.



Dr. Johannes Roßner, Markus Kaufmann, Norman Kästner und Pascal Kaufmann (v. l.) während der Veranstaltung  
Foto: Ricarda Stöckel

Das Ensemble Amadeus (Chemnitz) mit ihrem Leiter und Dirigenten Norman Kästner und die Brüder Kaufmann (Lichtenstein) boten ein Programm, das die Zuhörer begeisterte. Pascal und Markus Kaufmann brillierten einzeln und vierhändig an der Jehmlich-Orgel und alle Beteiligten meisterten das nicht alltägliche Zusammenspiel dieser Kombination von Instrumenten.

Durch die Moderation von Markus Kaufmann bekamen die Zuhörer einen intensiven Zugang zu den Stücken der hier weitgehend unbekannteren Komponisten. So war es Ende des 19. Jahrhunderts eine revolutionäre Idee von Felix Alexandre Guilment (1837 bis 1911), Musik für Orgel und ein Orchester zu komponieren.

Das ausgewählte Allegretto aus dem Allegro op. 81 hatte der Professor am Pariser Konservatorium extra für eine Weltausstellung in Paris geschrieben, bei der Orgeln vorgestellt wurden. Vier Stücke dieses Komponisten standen in Lichtenstein auf dem Programm. Den Auftakt des Konzertes bildete ein musikalischer Dialog von Eugène Gigout der Orgel mit den Bläsern, die für diese Darbietung eine Klangbrücke zwischen Altarraum und Empore bildeten.

Bei der nicht einfachen Suche nach geeigneten Stücken weiterer Komponisten waren Pascal und Markus Kaufmann im Internet auf den 1950 geborenen in Kanada bedeutenden Komponisten und Organisten Denis Bédard gestoßen. Bei dieser deutschen Erstaufführung des „Concerto“ überraschten die fünf Sätze durch ihre Vielfalt mit Elementen von der Spätromantik bis zur Moderne.

Markus und Pascal Kaufmann aus Lichtenstein erhielten ihre musikalische Grundausbildung im Fach Klavier, Cembalo und Orgel an der Musikschule des Landkreises Zwickau. Beide studieren an der Hochschule für Kirchenmusik sowie an der Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ in Dresden und sind Mitglieder der Sächsischen Orgelakademie e. V. Seit Jahren geben sie erfolgreich solistische und vierhändige Klavier- und Orgelkonzerte und errangen bereits einige Musikpreise.

Das Ensemble Amadeus unter Leitung von Norman Kästner trat am Sonnabend erstmals gemeinsam mit Markus & Pascal Kaufmann in Lichtenstein auf. Norman Kästner (geb. 1974) hatte viele Jahre im Orchester der Kreismusikschule Chemnitz Landvioline gespielt. 1997 begann er aus Begeisterung für die Musik von Mozart mit dem Aufbau eines eigenen Kammerorchesters, dem heute fast 40 Hobbymusiker angehören. Bereits 2007 und 2009 gab das Ensemble Amadeus gemeinsam mit Markus und Pascal Kaufmann gefeierte Konzerte für Klavier, Cembalo & Orchester.

Am 1. Januar 2014 ab 17:00 Uhr sind Markus und Pascal Kaufmann wieder in der St. Laurentius-Kirche Lichtenstein zu erleben, gemeinsam mit dem Blechbläserensemble Lutz Hildebrand (Löbnitz). Festliche Klänge, u. a. die Feuerwerksmusik von Georg-Friedrich Händel, sollen auf das neue Jahr einstimmen.

... und wenn es 100 Jahre feucht war:

### Ihr Haus wird trocken!

mit 20 Jahren Gewährleistung für Horizontalsperren

• **ENDGÜLTIG** •

- kostenlose fachliche Beratung vor Ort
- Komplettanierung feuchter Wände
- Fassadenimprägnierungen
- Schimmelbekämpfung



Abdichtungsfachbetrieb Wolfgang Dierig  
09385 Lugau · Chemnitz Straße 41 a · Tel.: 037295/3333  
Fax: 037295/3364 · Funktel.: 0171/4163526 · www.abdichtungsfachbetrieb.de

## ÜBER 24 JAHRE FÜR IHRE KUNDEN DA

Zeitlos Schlafen und Wohnen

# BETTEN

Schubert

Fachgeschäft

Bettfedernwäsche

eigene Werkstatt  
Öffnungszeiten: Mo-Fr. 9.00-18.00 Uhr, Sa 9.00-12.00 Uhr  
Am Knie 9 • 09387 Jahnsdorf / OT Leukersdorf  
Telefon 0371/2 80 28 31 • Fax 0371/22 09 34

Wir wünschen all unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr

## HOFMANN METALL GmbH

Aufbereitung Demontage Rohstoffe

Komplettentsorgung von Schrott und Buntmetall

Ankauf von Buntmetall, Edelstahl, Kabelabfällen und Schrott bei sofortiger Barauszahlung

Demontage und Beräumungsarbeiten

Containerdienst 6 - 36 m<sup>3</sup>

Äußere Dresdner Str. 80  
08066 Zwickau  
Tel.: 0375 - 27 13 46-0  
Fax: 0375 - 27 13 46-12

E-Mail: info@hofmann-metall.de  
Internet: www.hofmann-metall.de

Telefon: 0371/458 5668-0

Reisswolf GmbH Sachsen  
Fischweg 14 a  
09114 Chemnitz

www.reisswolf-sachsen.de  
info@reisswolf-sachsen.de

Ihr Sicherer Partner für:

- ▶ Aktenvernichtung
- ▶ Datenträgervernichtung
- ▶ Festplattenvernichtung
- ▶ Akteneinlagerung
- ▶ Transporte
- ▶ E-Schrottsorgung

REISSWOLF<sup>®</sup>  
secret. service.

Stadt Crimmitschau

## „EIN MAL werden wir noch wach...“

... das etwas andere Weihnachtsprogramm mit Gunter Böhnke & Steps

Ambrose Bierce wusste schon, was Weihnachten eigentlich ist: Ein besonderer Tag, der reserviert ist für Völlerei, Trunksucht, Gefühlsduselei, Annahme von Geschenken, öffentlichen Stumpfsinn und häusliches Protzen. Man erinnert sich, wie „Jahresendfrüchte“ (Apfelsinen) und „geflügelte Jahresendfiguren“ (Weihnachtsengel) das Fest ankündigten, das mit geschäftiger Bastelei vorbereitet, mit Bockwurst und Kartoffelsalat eingeläutet und mit dem hemmungslosen Abfressen der „Bunten Teller“ abgeschlossen wurde. Das ist längst Vergangenheit. Heute hört man die ersten im Kaufhaus heruntergedudelten Weihnachtslieder schon, wenn der Altweibersommer noch über den kaum abgeernteten Feldern schwebt. Der Einzelhandel reibt sich die Hände, der Großhandel klatscht in dieselben und die geschlechtsproduzierende Industrie schlägt Purzelbäume. Ja, so putzig

ist die Zeit, die auf die Geburt von Jesu Christi vorbereiten soll, die Adventszeit. Die Leipziger Jazzer Jörg Leistner (Piano), Thomas Moritz (Kontrabass) und Frank-Endrik Moll (Schlagzeug) wollen gemeinsam mit dem Kabarettisten Gunter Böhnke das Weihnachtsfest auf eine ganz eigene Weise nahebringen.

„EIN MAL werden wir noch wach“ – das etwas andere, musikalische Kabarettprogramm mit Gunter Böhnke & Steps am **26. Dezember 2013 um 16:00 Uhr** im Theater Crimmitschau.

Karten sind im Vorverkauf an der Theaterkasse sowie an der Abendkasse erhältlich. Als Ticket-Hotline steht die 03762 47888 zur Verfügung.

**Öffnungszeiten der Theaterkasse:**  
Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 19:00 Uhr  
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr



Foto: Agentur

Burg Schönfels

## „Schwarz auf Weiß“ durch die Weihnachtszeit

Weihnachtsausstellung auf der Burg Schönfels

Zur Weihnachtsausstellung in diesem Jahr hat sich das Museum Burg Schönfels der „Schwarzen Kunst“ verschrieben und eine „Alte Bekannte“ zu Gast. Scherenschnitte als Ausdrucksmittel filigraner Kunstfertigkeit, das sind die Werke von Ursula Eckardt. Nicht nur klassische Weihnachtsmotive wie Krippendarstellungen und erzgebirgische Motive sind in der Ausstellung zu sehen, sondern auch florale Darstellungen, Architektur- und Stadtsichten. Dabei beschränkt sich Ursula Eckardt nicht nur auf die typischen schwarz-weiß-Motive, sie lässt in ihren Scherenschnitten auch anderen Farben Raum. Künstlerische Ausflüge in den

Bereich des Linolschnitts komplettieren die Ausstellung, die vom 1. Dezember 2013 bis 2. Februar 2014 im Museum Burg Schönfels zu sehen ist.

**Öffnungszeiten:**  
täglich, außer Montag und Freitag 10:00 bis 17:00 Uhr  
**Öffnungszeiten über die Feiertage:**  
**25. und 26. Dezember 2013**  
13:00 bis 17:00 Uhr  
**27. bis 29. Dezember 2013**  
10:00 bis 17:00 Uhr  
**1. Januar 2014**  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Das Museum ist am 24., 30. und 31. Dezember 2013 geschlossen.



Ein herzliches Dankeschön all unseren geschätzten Kunden für Ihre Treue im zurückliegenden Jahr.  
Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit, ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und für 2014 Gesundheit und Zufriedenheit.  
**Ihre Fa. RATZER**

Brennstoffhandel, Tel.: 036608/90250  
www.ratzer-sohn.de

## Ihr Amtsblatt Landkreis Zwickau

Monat für Monat, immer auf den neuesten Stand



Abbildung zeigt Wunschausstattung gegen Mehrpreis.

Typisch Ford:  
**Die Musik kommt immer wie gerufen.**

> Ford SYNC mit Sprachsteuerung<sup>1</sup>

### FORD FIESTA SYNC EDITION

Mobiltelefon-Vorbereitung mit Bluetooth®-Schnittstelle (kabellose Freisprecheinrichtung), verbesserte Sprachsteuerung und -erkennung, Abspielen von Musik des über USB/AUX oder Bluetooth® verbundenen Speichermediums, SMS-Vorlesefunktion, Klimaanlage, Winterpaket, Leichtmetallräder

Bei uns für  
**€ 11.900,-<sup>2</sup>**



Glauchau 03763 - 17 970  
Chemnitz 0371 - 81 50 60  
Crimmitschau 03762 - 94 56 60  
Reichenbach/Vogtl. 03765 - 55 88 60

Zschopau 03725 - 44 99 30  
Annaberg-Buchholz 03733 - 55 060  
Schwarzenberg 03774 - 25 595  
Jungwagnersheim  
Johanngeorgenstadt 03773 - 88 32 02



Kraftstoffverbrauch (in l/100 km nach VO (EG) 715/2007 und VO (EG) 692/2008 in der jeweils geltenden Fassung): Ford Fiesta: 6,9 (innerorts), 4,2 (außerorts), 5,2 (kombiniert); CO<sub>2</sub>-Emissionen: 120 g/km (kombiniert).

besico Sachsenland GmbH · Waldenburger Straße 115 · 08371 Glauchau · www.besico.de

<sup>1</sup>Die Verfügbarkeit der verschiedenen SYNC-Funktionen ist abhängig von der Kompatibilität Ihrer mobilen Geräte.

<sup>2</sup>Privatkunden-Angebot gilt für einen Ford Fiesta SYNC Edition 1,25l Duratec-Motor 60 kW (82 PS).

## Willkommen in Ihrem neuen Zuhause

### in der PKP Seniorenwohnanlage „Am Rittergut“ in Niederfrohna

In den komfortablen Wohnungen der PKP Wohnanlage „Am Rittergut“ können Sie auch im Alter mit Zuversicht der Zukunft begegnen. Die Größen reichen von 42 m<sup>2</sup> bis 74 m<sup>2</sup>. Sie bieten genügend Spielraum für Ihre Ideen und Platz für Erinnerungsstücke.

**In Kürze sind Wohnungen „Am Rittergut“ 7 und 8 in den Größen von 55 m<sup>2</sup> bis 74 m<sup>2</sup> frei.  
Machen Sie sich den Alltag so angenehm wie möglich.**

#### Wir bieten Ihnen:

- alle Wohnungen sind barrierefrei über einen Aufzug erreichbar
- Türöffner mit Videokamera
- Gemeinschaftsraum
- Hausmeister vor Ort
- Hausordnung durch Reinigungspersonal



#### Zusatzangebote mit besonderer Berechnung:

- Auf Wunsch umfassende Betreuung durch den PKP- Pflegedienst
- Menüservice
- Wäsche- und Reinigungsservice
- Medizinische Fußpflege im Haus
- Handwerkerdienste
- PKW- Stellplätze

Interessenten können sich gern nach Absprache in der Seniorenwohnanlage umsehen.

**Nähere Informationen erhalten Sie unter:**

**037204 6850 Frau Bammler oder 03722 88876 Frau Nestler**

[www.pkp-seniorenbetreuung.de](http://www.pkp-seniorenbetreuung.de)



Professionelle  
Kompetente Pflege

ADAC Sachsen e. V.

## Premiere auf dem Sachsenring

### ADAC Sachsenring Classic

Zur Eröffnung der Motorsportsaison 2014 gastiert vom 16. bis 18. Mai 2014 das ADAC Sachsenring Classic auf dem Traditionskurs bei Hohenstein-Ernstthal. Damit findet erstmals eine Motorsportrennveranstaltung mit historischen Rennfahrzeugen und -motorrädern auf dem Sachsenring statt. 500 Fahrer in sechs Automobilklassen und zwölf Motorradklassen gehen an den drei Veranstaltungstagen an den Start. Die Motorradfans können sich u. a. auf ein Wiedersehen mit historischen Seitenwagengespannen, Classic Superbikes, osteuropäischen Motorrädern, der sogenannten „Schnaps-glasklasse“ der 50ccm-Motorräder sowie einem MZ-Re-Lauf freuen. Ein Highlight dürfte darüber hinaus das erste Pro Superbike Revival sein. Als Vorläufer des Motorrad Grand Prix zog die Pro Superbike Ende der 90er Jahre tausende Zuschauer an den Sachsenring. Aber auch die Autofreunde werden voll auf ihre Kosten kommen. Neben ehemaligen Supertourwagen- und DTM-Fahrzeugen gibt es

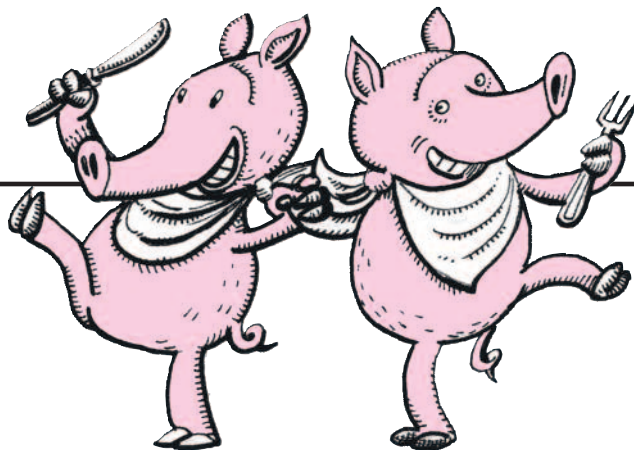
u. a. ein Wiedersehen mit osteuropäischen Formel- und Tourenwagen. Ein Melkus-Sonderlauf und ein GT-Rennen in den samstäglichen Sonnenuntergang ergänzen das sportliche Programm. „Benzingespräche“, Autogrammstunden, Mitfahrgelegenheiten und musikalische Unterhaltungen runden das Programm ab.

Wochenendtickets (Freitag bis Sonntag) gibt es im Vorverkauf ab Januar 2014 bei allen CTS-Vorverkaufsstellen zum Sonderpreis von 25 EUR (Tageskasse: 30 EUR). Die Tickets beinhalten einen Tribünensitzplatz, Fahrerlagerzugang und freies Parken auf dem neuen ADAC-Parkplatz am Sachsenring. Jugendliche bis 16 Jahre haben freien Eintritt.

#### Weitere Rennsporttermine auf dem Sachsenring:

**11. bis 13. Juli**  
Motorrad Grand Prix  
**19. bis 21. September**  
ADAC GT Masters

**Bei Vorlage  
dieser Anzeige  
5% Rabatt**



## Es ist wieder Hausschlachtezeit!

**Besuchen Sie unser Geschäft in Zwickau, Schlachthofstraße 11.**

**Wir führen alles, was Sie zum Schlachten/Räuchern benötigen:**

- \* Gewürze \* Kunst- und Naturdarm \* Messer \* Wurstgarn \* Räucheröfen \*
- \* Räucherspäne \* Kochkessel \* Thermometer \* Räucherhaken \* S-Haken \*
- \* Dosen \* Gläser \* Beutel \* Schussapparate und Kartuschen \* Fachbücher \*
- \* Dosenverschlussmaschinen zum Verleihen \*

**Wir nehmen Ihre Bestellungen für:**

**Blut \* Leber \* Frischfleisch \* Eis \* etc. gern entgegen.**

*Wir bedienen Sie: Montag bis Freitag 7.00 - 18.00 Uhr, Samstag 9.00 - 11.00 Uhr und nach Vereinbarung*

**FLEITEC Fleischereibedarf (jetzt POWER TOOLS und FOOD GmbH Zwickau)**

**08058 Zwickau · Schlachthofstraße 11 · Tel.: 0375/30 34 60 · Fax 30 34 619**

**[www.fleitec-zwickau.de](http://www.fleitec-zwickau.de) · [info@ptfoodgmbh.com](mailto:info@ptfoodgmbh.com)**

# KUNSTEISSTADION CRIMMITSCHAU

## ICE NIGHT

27.12.2013 20 - 24 Uhr  
Jahresend-Mega-Ice-Night

Einzigartige Location | heiße Rhythmen | tolle Leute

Waldstraße 69, 08451 Crimmitschau

Einlass: 20:00 Uhr | Eintritt: 2,50 €

WWW.KUNSTEISSTADION-CRIMMITSCHAU.DE

DRK-Blutspendedienst Sachsen

## Blutspende- termine

Dezember 2013 und  
Januar 2014

- 18. Dezember 2013**  
15:00 bis 19:00 Uhr  
DRK-Ortsverein Gersdorf,  
Turnerstraße (Turnhalle)
- 21. Dezember 2013**  
08:30 bis 12:00 Uhr  
FFW Hohenstein-Ernstthal,  
Turnerstraße 8
- 30. Dezember 2013**  
13:00 bis 18:00 Uhr  
Vereinshaus „Zur Post“ Oberlungwitz,  
Hofer Straße 36
- 7. Januar 2014**  
15:00 bis 19:00 Uhr  
DRK-Ortsverein Lichtenstein,  
Glauchauer Straße 18  
15:30 bis 19:00 Uhr  
chem. Gemeindeamt Callenberg,  
Hauptstraße 73
- 10. Januar 2014**  
15:00 bis 19:00 Uhr  
Lindenschule Meerane, Oststraße 51

**17. Januar 2014**  
15:30 bis 19:00 Uhr  
chem. Gaststätte „Turnhalle“  
Langenchursdorf, An der FFW

**21. Januar 2014**  
13:30 bis 19:00 Uhr  
DRK-Kreisverband Glauchau,  
Plantagenstraße 1

**22. Januar 2014**  
16:00 bis 19:00 Uhr  
Gemeindeverwaltung Remse,  
Bahnhofstraße 4

**29. Januar 2014**  
16:00 bis 19:00 Uhr  
Achatschule St. Egidien, Schulstr. 22

**31. Januar 2014**  
14:30 bis 19:00 Uhr  
FFW Hohenstein-Ernstthal,  
Turnerstraße 8  
15:00 bis 18:30 Uhr  
Gemeindeamt Wolkenburg,  
Kaufunger Straße 19

## Feuchte Häuser? Nasse Keller? Modergeruch?

Mauertrockenlegung · Kellerabdichtung

### 20 Jahre Herstellergarantie

auf Horizontalsperre

VEINAL®-Bausanierung Markus Kretschmer  
kostenl. Infohotline ☎ 0800 4482000

Abteistraße 14, 09353 Oberlungwitz, www.veinal-sachsen.de

## Fensterbau D. Schulze-Gräfe

in Holz, Kunststoff & Holz-Aluminium

- Fenster, Haustüren · Verglasungen
- Rolläden und Wintergärten
- eigene Herstellung -

Hauptstraße 16 • 08393 Schönberg  
Tel. (03764) 31 16 • Telefax (03764) 36 72  
www.schulze-graefe.de

## - Polsterei Pröhl -

Dorfstraße 2 OT Kaufungen  
09212 Limbach-Oberfrohna  
Telefon: 037609/5 88 08

Wir fertigen in unserer Werkstatt für Sie:

- **Aufarbeitung**
- **Neubeziehen**
- **Neuanfertigung**
- **Reparaturen**

Aufarbeitung guter Polstermöbel lohnt!

Wir wünschen allen unseren Kunden  
**Frohe Weihnachten**  
und ein gesundes neues Jahr!

Ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesegnetes neues Jahr wünscht

## FRANKE FLIESEN-PROJEKT

# FRANKE

Fliesen & Design

Meisterfachbetrieb & Projektierung

Am Oberen Hang 12 • 08371 Glauchau (Nl.)  
Tel/Fax (03763) 71 07 00 / 71 06 99 • www.fliesenprojekt.de

Allen unseren Kunden und Partnern ein herzliches Dankeschön für das entgegengebrachte Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit.

Nutzen Sie die Möglichkeit der persönlichen Beratung in unserer Ausstellung!

Di 10-14 Uhr · Mi 15-18 Uhr · Do 13-18 Uhr  
oder nach Vereinbarung

## Willkommen in SACHSEN

Alle Magazine zum Blättern

www.willkommen-in-sachsen.de

## Viele Amtsblätter online!

<http://www.amtsblaetter.info>

## Seniorenwohngemeinschaft „Sonnenschein“

Antonstraße 7, 09337 Hohenstein-Ernstthal

Sie haben es sich durch ein hartes Arbeitsleben verdient in Würde alt zu werden!

- Betreuung und Pflege durch einen Pflegedienst
- Einzelzimmer die individuell eingerichtet werden können mit einem separatem Bad
- 100 m<sup>2</sup> großer Gemeinschaftsbereich
- großzügige Terrasse und Garten
- zum Teil kostengünstiger als ein Pflegeheimplatz
- nur max. 10 Mitbewohner

Infos:  
Telefon: 03723 - 34 87 45  
www.wohngemeinschaft-senioren.de

Zusätzlich Wohnungen betreutes Wohnen!

... von ambulant bis stationär...

## Steffi Stein

Kranken- u. Seniorenpflegeservice GmbH  
www.pflegedienst-stein.de

- Häusliche Krankenpflege • Seniorenwohngruppen
- Tagesbetreuung • Seniorenpflegeheim
- Amb. Fußpflege • Ergotherapie

• Speziell für an Demenz erkrankte Menschen (zusätzliche Betreuungsleistungen)

• Stundenweise Betreuung zu Hause oder halbtags in unserer Einrichtung. Abrechenbar über zusätzliche Betreuungsleistung der Pflegekasse.

• Tagesbetreuung • gemeinsame Spielenachmittage • Gedächtnistraining

• handwerkliche Übungen • Rätseln, Singen, Tanzen u. v. m.

Bahnhofstraße 11 • OT Wüstenbrand  
09337 Hohenstein-Ernstthal

Pflegeheim „Lebensmut“ • Pleiße  
Grünaer Str. 7 • Tel.: 03722-600971

Das Pflegeteam „Steffi Stein“ sagt Danke für das entgegengebrachte Vertrauen und wünscht allen Patienten und deren Angehörigen, Ärzten, Freunden und Bekannten ein schönes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.

DRK-Blutspendedienst Sachsen

## Blutspendetermine

Eine Spende kann Leben retten

### 20. Dezember 2013

07:00 bis 19:00 Uhr DRK-Plasmazentrum Zwickau, Glück-Auf-Center

### 21. Dezember 2013

08:30 bis 12:00 Uhr DRK-Kreisgeschäftsstelle Zwickau, Max-Pechstein-Straße 11  
09:00 bis 12:00 Uhr, Johanniter-Unfallhilfe Werdau, Uferstraße 31

### 23. Dezember 2013

15:00 bis 18:30 Uhr, Ditteschule, Zwickau-Pölbitz, Leipziger Str./Eingang Mühlportstraße  
16:00 bis 19:00 Uhr FFW Hirschfeld, Hauptstraße 44

### 27. Dezember 2013

15:30 bis 18:30 Uhr Depot der FFW Hartmannsdorf, Rothenkirchener Straße 50

### 28. Dezember 2013

09:00 bis 12:00 Uhr DRK-Blutspendedienst Zwickau, Karl-Keil-Straße 33a (HBK)

### 30. Dezember 2013

14:30 bis 18:30 Uhr Bürgerhaus Lichtentanne, Hauptstraße 39

### 2. Januar 2014

14:00 bis 18:30 Uhr DRK Werdau, Zwickauer Straße 37  
14:30 bis 18:30 Uhr Festscheune Thurm, An der Festscheune 3

### 3. Januar 2014

15:00 bis 19:00 Uhr Vereinshaus Reinsdorf, Kirchstraße 12

### 4. Januar 2014

9:00 bis 13:00 Uhr DRK-Plasmazentrum Zwickau, Glück-Auf-Center

### 8. Januar 2014

14:30 bis 19:00 Uhr Johanniter Sozialstation Kirchberg, Goethestraße 7  
15:00 bis 18:30 Uhr Johanniter-Unfallhilfe Werdau, Uferstraße 31

### 9. Januar 2014

13:30 bis 16:00 Uhr GKN Driveline Deut. GmbH Mosel, Glauchauer Straße  
13:30 bis 18:00 Uhr Rathaus Crossen, Rathausstraße 9

### 10. Januar 2014

08:00 bis 19:00 Uhr DRK-Plasmazentrum Zwickau, Glück-Auf-Center  
14:30 bis 18:30 Uhr FFW Wildenfels, Weststraße 5

### 14. Januar 2014

14:00 bis 18:30 Uhr Studentenwerk Zwickau, Innere Schneeberger Straße 2, Wohnheim  
15:00 bis 18:30 Uhr AWO-Treff Zwickau, Am Kosmos-Center, Kosmonautenstraße 9

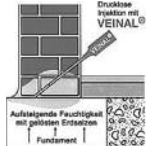
### 17. Januar 2014

16:00 bis 19:00 Uhr SOS Kinderdorf Zwickau, Rottmannsdorfer Straße 43

### 20. Januar 2014

13:00 bis 18:30 Uhr DRK, Haus der sozialen Dienste Crimmitschau, Zwickauer Straße 51

## Schimmel



**VEINAL®Bautenschutz**  
Egbert Dielt  
Tel. 03762/46693  
o. 0172/7899689  
www.mauertrockenlegung-dielt.de

## Feuchte Keller Nasse Wände? Moderergeruch beseitigt VEINAL®

- wasserfreie Silikonharzlösung / einfacher Selbsteinbau möglich
- Kellerabdichtung
- Sperr- und Sanierputze
- Wohnklimaplatzen gegen Schimmel und Kondensfeuchte
- Ausführung durch Fachfirma
- geprüfetes Produkt
- 20 Jahre Herstellergarantie

*Frohes Fest und das Beste für 2014!*

## Liebe Mitglieder, Mieter und Geschäftspartner!



Der Vorstand und Aufsichtsrat Ihrer Genossenschaft wünschen

Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Weihnacht

sowie alles Gute und vor allem viel Gesundheit

für das JAHR 2014!

Attraktiv & Sicher  
WOHNEN!

Telefon 03761 3368



www.wohnungsbaugenossenschaft-werdau.de

## INES SCHOLZ

Strategisch sicher.

### Steuer- und Wirtschaftsberatung

**STEUERBERATUNG KANN MEHR!**

### NOTFALL-CHECK: HABEN SIE FÜR DEN ERNSTFALL ALLES GEORDNET?

Nach Unfall oder Krankheit kann es vorkommen, dass Ihre Angehörigen Zugriff auf Ihre wichtigen Dokumente benötigen. Haben Sie dafür Vorsorge getroffen? Wissen Ihre Angehörigen, wo sie Ihre wichtigen Dokumente finden? Prüfen Sie mit unserer Checkliste Ihre Vorsorge für den Ernstfall! Uns ist es wichtig, Sicherheit für Sie zu schaffen und Strategien für Unternehmen bzw. Praxen und Familie aktiv mitzugestalten. Für eine umfassende Beratung bieten wir Ihnen den GENIUS Unternehmensbogen: Sprechen Sie uns an. **Profitieren Sie von unserem Know-how!**

Steuerberaterin Ines Scholz  
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DSTV e.V.)

Steiler Hang 24  
08062 Zwickau

Tel. 0375 27063-0

Fax 0375 27063-20

Mail info@ines-scholz.de

www.ines-scholz.de

### WIR LEISTEN FÜR SIE:

- › Steuer- und Gestaltungsberatung
- › Steuererklärung Privat
- › Lohnabrechnung mit Baulohn und Kostenstellen
- › Digitale Buchführung, digitale Personalakte



### BUCHEN DIGITAL – EINFACH, SICHER, FLEXIBEL

Pendelordner waren gestern – wir bieten Ihnen das digitale Beleg- und Auskunftsarchiv für Ihre Unternehmensbuchhaltung. Buchen digital realisiert einfach das papierlose Büro. Gern senden wir Ihnen Informationsmaterial zu!

## Willkommen in SACHSEN

www.willkommen-in-sachsen.de

Alle Magazine zum blättern



## Bestattungsdienste Zwickau

Werdauer Straße 62 · 08056 Zwickau  
Verwaltungszentrum, Haus 4, Zugang über Außentreppe

Geschäftszeit: Mo bis Do 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr,  
Fr 9 bis 14 Uhr sowie nach Vereinbarung

### Erledigung aller Formalitäten

Hausbesuche, Blumen- und Kranzbestellungen, Traueranzeigen, Trauerkartendruck, Bestattungsvorsorge



STADT ZWICKAU

Tag und Nacht erreichbar: Telefon: 0375 212632  
Funk: 0172 3718303 · www.zwickau.de/bdz

## SCHULKUNST – Schülerarbeiten des Gymnasiums „Alexander von Humboldt“ Werdau

Ausstellung im Verwaltungszentrum Werdau zu sehen



Eröffnung der Ausstellung SCHULKUNST im Verwaltungszentrum Werdau  
Foto: Amt für Planung, Schule, Bildung

Am 28. November 2013 wurde in der Galerie im Verwaltungszentrum des Landkreises Zwickau in Werdau, Königswalder Straße 18, die Ausstellung SCHULKUNST mit Schülerarbeiten des Gymnasiums „Alexander von Humboldt“ Werdau eröffnet.

Die traditionelle Jahresausstellung von Schülerarbeiten aus dem Kunstunterricht des Gymnasiums „Alexander von Humboldt“ in Werdau gewährt auch in diesem Jahr wieder Einblicke in die schulische Auseinandersetzung mit der bildenden Kunst. Dabei darf man in der Ausstellung SCHULKUNST auf Neues und Interessantes gespannt sein.

Der Begriff Schulkunst vermittelt durchaus auf den ersten Blick scheinbar etwas Abwertendes. Doch der Schein trügt. Abgesehen davon, dass wohl auch kein Künstler für sich in Anspruch nehmen sollte, „ausgelernt“ zu haben, tritt hier eine besondere Eigenart zu Tage. In keiner anderen Präsentationsform kann beobachtet werden, wie individuell verschiedenartig, mehr oder mitunter auch weniger kreativ eine künstlerische Problemlösung bewältigt wird. Das Finden einer eigenen Bildlösung mit Hilfe von besprochenen

Techniken, Gestaltungsmitteln und Konzepten stellt Schüler jeder Altersstufe immer wieder vor eine gestalterische Herausforderung, die nicht einfach nur „erlernbar“ ist.

Gerade aus diesem Blickwinkel betrachtet erlangt eben jene Schulkunst einen leider gern übersehenen Stellenwert. Da wird nicht nur zitiert, die Formel ausgeführt und das Erwartungsbild detailliert erfüllt. Es wird „erfunden“, die Regel gelernt, um bewusster dagegen verstoßen zu können und nur so kann es noch Überraschungen geben - wenn auch im kleinsten und bescheidenen Rahmen, der dem oft strengen Standardmaß der Leistungsorientierung zumindest ein Fünkchen Menschlichkeit entgegengesetzt.

Die Ausstellung SCHULKUNST ist bis zum 7. März 2014 zu den Öffnungszeiten des Verwaltungszentrums Werdau in der Königswalder Straße 18 (dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr) zu sehen.

Jürgen Szajny/Uwe Feustel

## Ausstellungen

Angaben ohne Gewähr

Datum	Ausstellung	Ort
02.10. – 31.12.2013	Ausstellung Fotografie – Olaf Barthel und Hans-Jürgen Schaller	Ratshof Glauchau
31.10.2013 – 21.04.2014	Sonderausstellung „Uhrwerk, Dampf und Strom – Blechspielzeug der letzten 100 Jahre“	August Horch Museum Zwickau
12.11.2013 – 19.01.2014	Ausstellung „Art cremzowe 3“	Theater Crimmitschau
13.11.2013 – 05.01.2014	Ausstellung Malerei und Installation – Frances Schandera und Everett Duarte	Galerie ART IN Meerane
14.11.2013 – 30.01.2014	Ausstellung „Stilles Leben“ – Fotografien von Peter Tschauer	Kleine Galerie Hohenstein-Ernstthal, Altmarkt 14
15.11.2013 – 02.02.2014	Ausstellung „Andere Länder, andere Krippen“	Daetz-Centrum Lichtenstein
22.12.2013, 15:00 Uhr	Öffentliche Führung	
16.11.2013 – 16.02.2014	Ausstellung „Von Angesicht ...“ – Graphische Porträts aus fünf Jahrhunderten	Schlossmuseum Hinterglauchau
21.11.2013 – 19.01.2014	Sonderausstellung zum 30-jährigen Bestehen des Klöppelzirkels Waldenburg „Einfach Klöppeln“	Museum Waldenburg
29.11.2013 – 09.02.2014	Weihnachtsausstellung „Vom Himmel hoch da komm ich her“ – Engel, Engel, Engel (Ausstellung des Vereins für Geschichte der Stadt Lichtenstein/Sa. e. V. in Zusammenarbeit mit dem Stadtmuseum Lichtenstein)	Stadtmuseum Lichtenstein
29.11.2013 – 05.01.2014	Weihnachtsausstellung	Heimatemuseum Meerane
30.11.2013 – 06.01.2014	Ausstellung Egbert Herfurth (Leipzig) – Graphik, Aquarelle, Illustrationen von Egbert und Renate Herfurth	Galerie art gluchowe Glauchau
ab 01.12.2013	Weihnachtsausstellung	Puppen- und Spielzeugmuseum Lichtenstein
01. – 29.12.2013	Sonderausstellung „Abenteuer Mosaik – die Dagedags in Karl-Mays-Traumwelten“	Karl-May-Begegnungsstätte Hohenstein-Ernstthal
01. – 31.12.2013	Jahresausstellung des KKV „Die Mühle“ e. V.	Vereinshaus Hessenmühle Gersdorf
01.12.2013 – 02.02.2014	Weihnachtsausstellung „Schwarz auf Weiß“	Burg Schönfels
07.12.2013 – 30.02.2014	Fotoausstellung des Kunstvereins Hockenheim e. V. – Skulpturen und Brunnen in Hockenheim	Rathaus Hohenstein-Ernstthal
07.12.2013 – 16.02.2014	Ausstellung „StillLeben – Carl Schuch und die zeitgenössische Stilllebenfotografie“	Kunstsammlungen Zwickau
08.12.2013 – 02.02.2014	Ausstellung „Wilde Gärten – Heike Keller & Katharina Seidlitz“	Galerie am Domhof Zwickau
18.12.2013 – 31.03.2014	Ausstellung Malerei – Siegfried Kühnert (Glauchau)	Ratshof Glauchau
bis 05.01.2014	Ausstellung Krippen aus aller Welt „Lasset uns sehen in Bethlehems Stall“	Schloss Wolkenburg
bis 15.01.2014	Gemeinschaftsausstellung des Glauchauer Mal- und Zeichenzirkels von Johannes Feige	Stadtwerke Glauchau
15.01. – 09.03.2014	Ausstellung Thomas Suchomel	Galerie ART IN Meerane
15.01.2014, 19:30 Uhr	Vernissage	
18.01. – 23.02.2014	Ausstellung „Jazz“ – Malerei, Zeichnung, Druckgrafik – Seven Schmidt (Gera)	Galerie art gluchowe Glauchau
18.01.2014, 17:00 Uhr	Vernissage	
Dauerausstellung (mittwochs 11:00/13:00/14:00 und 15:00 Uhr)	Ausstellung „Credo musicale - Bau und Wesen einer Orgel“	Schloss Waldenburg
Dauerausstellung (Dienstag – Donnerstag 09:30 bis 14:00 Uhr)	„Nickelertagebau der Region um Callenberg“ mit großem Reliefmodell der Landschaft zur Zeit des Nickelertagebaus und „Schulgeologische Sammlung“	Kulturelle Begegnungsstätte Callenberg, Ortsteil Reichenbach
Dauerausstellung	Ausstellung „Stadtgeschichte und neu gestalteter Ausstellungsbereich zum Thema Reformation“	Priesterhäuser Zwickau
Dauerausstellung	„Im Himmel zu Hause – Christliche Kunst zwischen Gotik und Barock“	Kunstsammlungen Zwickau
Dauerausstellung	„Stadt- und Kulturgeschichte mit den Schwerpunkten zum 15. und 16. Jahrhundert“	Priesterhäuser Zwickau
Dauerausstellung	„Schumanns Leben und Werke“	Robert-Schumann-Haus Zwickau
jeden 2. Samstag und jeden 4. Sonntag im Monat	Führungen und Vorführungen von Maschinen und Handwerksstühlen	Esche-Museum Limbach-Oberfronha

Willkommen in **SACHSEN**

Das Magazinportal der Region

www.willkommen-in-sachsen.de

Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2014

wünschen wir allen Bürgern, unseren Kunden, Mietern und Geschäftspartnern

STADTWERKE GLAUCHAU  
DIENSTLEISTUNGSGESellschaft MBH  
www.stadtwerke-glauchau.de

STADTBAU UND WOHNUNGSVERWALTUNG GEMEINSCHAFT GLAUCHAU  
www.stadtbau-glauchau.de

Tourismusregion Zwickau e. V./Kultour Z

## KultourKalender Zeitsprung

Frisches Konzept und neues Layout löst vorherigen Veranstaltungskalender ab

Im Jahr 2012 und auch in den vergangenen Monaten des Jahres 2013 erfreute sich die Stadt und Tourismusregion Zwickau steigender Besucherzahlen und einer positiven Entwicklung des Tourismus. Tausende von Übernachtungs- und Tagesgästen und auch die Bürger der Region profitieren von der steigenden Qualität der touristischen Angebote. Der Tourismusregion Zwickau e. V. und die Kultour Z. GmbH werden deshalb auch 2014 ihre Marketingaktivitäten nicht nur fortsetzen, sondern einen Zeitsprung machen. In gemeinsamer Herausgeberschaft werden die beiden kooperierenden Unternehmen, beginnend ab Januar 2014, monatlich den neuen KultourKalender Zeitsprung publizieren. Er löst den bekanntesten Veranstaltungskalender zwickau aktuell ab. Nach 20 Jahren am Markt und über 240 Ausgaben ist es nun an der Zeit, mit neuem Konzept, frischem Layout und vor allem mit einer Präsenz in

der gesamten Tourismusregion, allen Touristen und Einwohnern die zahlreichen Veranstaltungen in Zwickau Stadt und Land monatlich näher zu bringen. Im Zeitsprung werden natürlich die Veranstaltungen des jeweils aktuellen Monats vorgestellt. Unter der Rubrik „GenussSprung“ findet man zukünftig kulinarische Tipps und Highlights. Die Rubrik „ErlebnisSprung“ stellt Museen und Ausstellungen vor und informiert über Aktuelles der Theater und Konzertbühnen der Region. In den Kategorien „KultourSprung“ und „SeitenSprung“ wird darüber hinaus noch berichtet, welche Veranstaltungen längerfristig für das Jahr 2014 sowohl in der Stadt als auch im Landkreis Zwickau geplant sind. „Mit diesem Produkt wird es uns gelingen, die Veranstaltungen der Stadt und der Tourismusregion Zwickau zu verbinden und somit flächendeckend bekannt zu machen.“



freut sich Matthias Rose, Geschäftsbereichsleiter Tourismus & Märkte der Kultour Z. GmbH. „Wir hoffen, damit unseren Einwohnern, aber auch Besuchern Impulse zu geben, Veranstaltungen in der Gesamtregion verstärkt zu genießen und somit natürlich die Besucherzahlen nachhaltig zu steigern.“

**Teppichbodenreinigung  
Polstermöbelreinigung  
Matratzentiefenreinigung**

- Ohne Wasser
- Keine Trocknungszeiten!
- Fasertiefe Sauberkeit!

Reinigungsservice Mathias Weigelt  
Kärnerweg 27, 09350 Lichtenstein, Tel. 037204 / 8 76 20, Fax 8 39 70

**IHR FACHBETRIEB FÜR  
SCHWIMMBAD SAUNA WELLNESS**

WärmeBau GmbH  
Meeraner Str. 102 Tel. (03763) 40 04 46  
08371 Glauchau www.waermebau.de

**Ihr Amtsblatt Landkreis Zwickau**  
Monat für Monat, aktuell & informativ

**FINNLAND SAUNA CAROLAPARK**

Neue, heiße Attraktion für die kalte Winterzeit – Wellness pur im neuen Zuber mit 35°C warmem Wasser und Farblight.

Überraschen Sie mit einem Wellness- oder Kosmetik-  
**GUTSCHEIN**  
zum Weihnachtsfest! So starten Ihre Lieben gesund ins Neue Jahr!

Carolapark 5 · 08371 Glauchau · Fon: 03763 14944 · info@sauna-glauchau.de

www.sauna-glauchau.de

**APOLLO OPTIK** mit drei opt

800x in Deutschland. www.apollo.de

**Ihre Apollo-Optik Filiale in Glauchau**  
Waldenburger Str. 97 • im Kaufland

**Ihre Apollo-Optik Filiale in Werdau**  
August-Bebel-Str. 2

**FASSUNG bis 69,- 1,-**  
beim Kauf ab Glaspaket Silber

*Wir wünschen all unseren Kunden und Geschäftspartnern ein besinnliches Weihnachtsfest sowie viel Glück und Erfolg im neuen Jahr 2014!*

\* Gültig bis 18.01.2014 beim Kauf einer Brille ab Glaspaket Silber für alle Fassungen bis 69 €, für alle Fassungen über 69 € erhalten Sie ein Rabatt in Höhe von 68 €. Abgebildete Fassungen beispielhaft. Nicht in Kombination mit anderen Angeboten, Coupons und Rabatten. Ein Angebot von Apollo-Optik Glauchau, Inh.: Augenoptik Siebert GmbH.



